Das Delikt der Abtreibung im Landgerichtsbezirk Duisburg

in der Zeit von 1910 bis 1935.

Abhandlung

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

Vorgelegt von

Helmuth Jahns

1938

Dissertations-Verlag G. H. Nolte Düsseldorf

Angenommen auf Bericht

der Professoren Dr. von Weber und Dr. Graf zu Dohna.

Dem Andenken meines Vaters.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

1. Amend, Albert: „Die Kriminalität Deutschlands 1919—1932", München 1937.
2. Braun: „Ein Beitrag zur kriminellen Fruchtabtreibung mittels Seifenwasserlösung". Diss. München 1927.
3. Exner, F.: „Krieg und Kriminalität", Vortrag anl. der Universitätsgründungsfeier. Leipzig 1926.
4. Gürtner-Freisler: „Das neue Strafrecht". Berlin 1936.
5. Haarer, Dr. Johanna: „Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind". München 1937.
6. Hahn: „Gerichtsärztliche Erfahrungen über kriminelle Aborte am Landgericht Göttingen von 1909 bis 1919". Diss. Göttingen 1920.
7. Halle, Prof. F.: „Geschlechtsleben und Strafrecht". Berlin 1931.
8. Haß, Hermann: „Sitte und Kultur im Nachkriegsdeutschland". Hamburg 1932.
9. Kleinschmidt: „Abtreibung". In Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Wissenschaften; Elster und Lingemann. Berlin und Leipzig 1933.
10. Köhler, Wolfgang: „Das Delikt der Abtreibung im Bezirk des Landgerichts Gera", in: „Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen", hrsg. v. Prof. Dr. von Weber, Jena 1935.
11. Koppenfels, Seb. v.: „Die Kriminalität der Frau im Krieg". Krim. Abhdgn. Leipzig 1926.
12. Leubuscher, Prof. G.: „Krimineller Abort in Thüringen", i. Viertj. Schr. f. Ger. Med., Bd. 50, 1915.
13. Müller-Heß: „Innere und äußere Abtreibungsmittel". In Hdwb. d. Krim. und d. and. strafr. Wiss., 1933.
14. Pietrusky: „Zur Frage der kriminellen Fruchtabtreibung in Deutschland". In Ztschr. f. d. ges. Ger. Med. 17. Band, 1930.
15. Schmid, H.: „Beiträge zur Psychologie der Abtreibenden". Diss. Münster 1929.
16. Wachholz: „Krieg und Verbrechen", Berlin, 1929.
17. Wulffen, E.: „Der Sexualverbrecher", 6. Aufl., Berlin 1923.
18. Wulffen, E.: „Das Weib als Sexualverbrecherin". 3. Aufl., Berlin 1931.
19. Reichskriminalitätsstatistik von 1910—1935.

Abschnitt A.

Einleitung.

1. Der Landgerichtsbezirk Duisburg, seine Bevölkerung, landschaftliche und berufliche Struktur.

Gegenstand dieser Arbeit ist die Untersuchung der Abtreibungskriminalität innerhalb des Landgerichtsbezirks Duisburg während der Zeit von 1910 bis 1935 und zwar insbesondere im Hinblick auf ihre Ursachen, ihre Folgen und die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung und Beseitigung.

Zum Bezirk des Landgerichts Duisburg gehörten im Jahre 1910 die 9 Amtsgerichte:

Duisburg,
Ruhrort,
Hamborn,
Mülheim a. d. Ruhr,
Oberhausen,
Sterkrade,
Dinslaken,
Wesel,
Rees,

von denen heute das Amtsgericht Sterkrade mit dem Amtsgericht Oberhausen vereinigt ist. Politisch gehören heute auch Ruhrort und Hamborn zu Groß-Duisburg, haben jedoch ihr eigenes Amtsgericht beibehalten. Der Landgerichtsbezirk Duisburg seinerseits gehört zum Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf. Politisch fällt er in den Regierungsbezirk Düsseldorf und in die Rheinprovinz.

Gegenwärtig setzt sich demnach der Landgerichtsbezirk Duisburg aus 8 Amtsgerichtsbezirken zusammen.

Die Bevölkerungszahl innerhalb des Landgerichtsbezirkes hat sich vom Beginn bis zum Ende der 26 Untersuchungsjahre zwischen 611 567 im Jahre 1910 und 850 138 im Jahre 1935 bewegt. Diese Bewegung erklärt sich einmal aus dem natürlichen Anwachsen der Bevölkerung durch Geburtenüberschuß. Außerdem hat sich der Landgerichtsbezirk Duisburg durch verschiedene Eingemeindungen verändert, von denen die meisten freilich räumlich, und damit auch bezüglich der Zahl der auf diesem Raum lebenden Menschen, so unbedeutend waren, daß sie unsere zahlenmäßigen Feststellungen überhaupt nicht beeinflußten. Erheblich war allein die Eingemeindung der vordem westfälischen Stadtgemeinde Osterfeld, im Jahre 1929 durch die Stadt Oberhausen. Der dritte Grund für das Anwachsen der Bevölkerungszahl im Landgerichtsbezirk Duisburg ist die Zuwanderung aus dem übrigen Reichsgebiet, welche die ständig zunehmende Industriali-

sierung des Ruhrgebietes schon vor 1914, und besonders nach dem Weltkrieg anzog.

Im Zuge der allgemeinen, als „Landflucht“ bezeichneten Tendenz großer Teile der Landbevölkerung, um der besseren Löhne Willen in den Städten industrielle Arbeit zu suchen, erlebten auch die Industriestädte des Landgerichtsbezirks Duisburg einen Zustrom von Menschen aus nahezu allen überwiegend agrarischen Gegenden des Reiches. Nur selten waren dies ganze Familien. Oftmals fanden mit ihnen abenteuerliche Einzelmenschen Eingang in vordem sittenstrenge Kreise.

In wirtschaftlicher Hinsicht überwiegt im Landgerichtsbezirk Duisburg bei weitem die Schwerindustrie und der Bergbau. Eisen- und Stahlwerke mit zum Teil mehr als 50 000 Arbeitern, sowie Kohlengruben stellen das Rückgrat insbesondere der Städte Duisburg-Hamborn, Oberhausen-Sterkrade, Mülheim, Ruhrort und Dinslaken dar. Die Bevölkerung Duisburg-Ruhrorts, des größten europäischen Binnenhafens, geht außerdem zum nicht geringen Teil der Binnenschiffahrt nach. In Dinslaken beginnt neben der Eisenindustrie bereits die Landwirtschaft, die sich dann über Wesel und Rees fast ausschließlich ausbreitet. Im ganzen macht die Landwirtschaft betreibende Bevölkerung jedoch kaum 8% aller im Landgerichtsbezirk Duisburg vertretenen Berufe aus.

2. Anlaß und Begründung für kriminal-statistische Untersuchungen innerhalb eines Landgerichtsbezirkes, ihre Methode und verfügbare Quellen.

Wenn zur Erforschung der Ätiologie und Kriminologie der Abtreibung gerade der Bereich eines Landgerichtsbezirkes gewählt wurde, so geschah dies, um die Einheitlichkeit der hierzu erforderlichen urkundlichen Quellen zu gewährleisten. Dem Bereich des Landgerichts Duisburg entspricht derjenige der Staatsanwaltschaft Duisburg, bei welcher, als dem strafverfolgungsbehördlichen Mittelpunkt des untersuchten Gebietes, dank der gewählten Begrenzung sämtliche vorhandenen Akten eingesehen werden konnten, sodaß es der Inanspruchnahme weiterer staatsanwaltlicher oder sonstiger Behörden nicht bedurfte.

Diesem Vorteil steht gegenüber der Nachteil, daß sich Landgerichtsbezirk und wirtschaftliche sowie berufliche Gebietsstruktur, bei deren alleiniger Berücksichtigung sich Unterschiede und typische Erscheinungen der Bevölkerung und Kriminalitätsursachen möglicherweise klarer darstellen ließen, nur zu einem Teil decken.

Es verlangt jedoch das oberste Ziel aller Arbeiten des vorliegenden Inhaltes, nämlich einmal das gesamte Reichsgebiet zu erfassen, außer einer gewissen systematischen Abstimmung aufeinander, auch die gleiche gebietsmäßige Begrenzung der Untersuchungen unter- und gegeneinander.

Was bei der Nachforschung nach einschlägigen Verfahren die durchgeführten Abtreibungsverfahren betraf, so gelang es, noch sämtliche hierin ergangenen Urteile vorzufinden, wogegen die Ermittlungsakten derjenigen Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden waren, nur-

mehr ab 1933, also aus den letzten 3 Berichtsjahren vorlagen. Die älteren waren bereits vernichtet. In denjenigen Verfahren, welche mit einer Verurteilung geendet hatten, konnten ab 1923 außer den Urteilen auch noch die vollständigen Akten eingesehen werden. Im übrigen gestattete die Einsichtnahme der lückenlos vorhandenen Js-Register [1]) die Erfassung aller statistisch wichtigen Daten, auch bezüglich der nicht durchgeführten Verfahren.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich, wieviele der durchgeführten und eingestellten Verfahren auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke entfallen, und wieviel Akten noch vorgefunden und bearbeitet wurden.

Amts-gerichts-Bezirk	Zur Ver-handlung gekomm.	davon einge-sehen	%	eingestellt St.A.	eingestellt Gericht	davon einge-sehen	%	insges. bear-beitet	%
Duisburg	216	216	100	1030	37	131	12,7	347	
Mülheim	65	65	„	426	8	82	18,9	147	
Oberhausen-Sterkrade	80	80	„	615	13	90	14,4	170	
Hamborn	78	78	„	561	10	92	16,2	170	
Ruhrort	4	4	„	41	—	2	4,8	6	
Dinslaken	8	8	„	53	—	3	5,6	11	
Wesel	11	11	„	82	—	6	7,3	17	
Rees	1	1	„	2	—	—	—	1	
insgesamt	463	463	100	2810	68	406 (von 1933/35)		869	26

Änderungen in der Zuständigkeit der Gerichte brachten die Verordnung vom 4. 1. 1924, (Emminger'sche Justizreform), und das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 18. 5. 1926. Die Verordnung vom 4. 1. 1924 ließ die Aburteilung des Abtreibungsdeliktes außer durch das Schwurgericht im Falle der Gewerbsmäßigkeit auch durch die Schöffengerichte zu. Nach dem Gesetz vom 18. 5. 1926 konnte in leichteren Fällen sogar der Einzelrichter entscheiden.

Im Landgerichtsbezirk Duisburg haben sich jedoch keine Fälle ereignet, in denen der Einzelrichter eines Amtsgerichtes in einem Abtreibungsfall entschieden hätte.

Hauptabschnitt B.

1. Der Verlauf der Abtreibungskriminalität im Allgemeinen.

a) Die Vorkriegszeit.

Im ersten Berichtsjahr, dem Jahre 1910, wurden im Landgerichtsbezirk Duisburg insgesamt 29 Personen wegen Abtreibung verurteilt, gegenüber 976 im ganzen damaligen Reichsgebiet, das sind 2,9%. Diese Zahl zeigt, daß die Kriminalität bezüglich dieses Deliktes höher ist als im

1) Dieses Aktenzeichen „Js" für Ermittlungssachen der Staatsanwaltschaft wird im folgenden durchweg benutzt werden.

übrigen Reich, denn die Bevölkerungsziffer des Landgerichtsbezirkes Duisburg macht mit rund 630 000 nur 1,5% der Bevölkerung aus, die Abtreibungskriminalität also das 2,7 fache derjenigen des Deutschen Reiches.

In der Folgezeit geht die Entwicklung im Landgerichtsbezirk Duisburg und im Reich sehr ungleichmäßig vonstatten.

Besonders bemerkenswert ist dabei der hohe Anteil an der Gesamt-Reichsabtreibungskriminalität im Jahre 1910, welcher während der ganzen Berichtszeit nicht wieder erreicht wird.

Es spielt auch im Landgerichtsbezirk nicht [2]), wie im Landgerichtsbezirk Gera [3]) die Zufälligkeit der Kenntniserlangung die allein maßgebende Rolle beim Ergebnis der Bestrafungen, denn die Gesamtzahl der registerkundigen Abtreibungen ist, wie oben ausgeführt, nahezu gleich geblieben. Die auffällige Unstetigkeit der Bestraften-Kurve ist vielmehr in dem mehr oder weniger großen Geschick der Tarnung des Delikts begründet.

Jahr	Gesamtzahl aller Straftaten im LGB. Dbg.	Abtreibungen insgesamt	%	eingestellt	durchgeführt	%	Verurteilte i. Dtsch. Reich	Verurt. i. LGB. Duisbg.	%
1910	13 818	92	0,66	80	12	13,0	976	29	2,9
1911	14 286	93	0,64	88	5	5,4	1028	6	0,57
1912	15 144	81	0,53	74	7	8,6	1318	10	0,75
1913	16 162	91	0,50	87	4	4,4	1518	7	0,46
1914	13 821	99	0,72	88	11	11,1	1755	17	0,97
1915	13 246	84	0,63	62	22	26,2	937	40	4,57
1916	17 374	63	0,35	53	10	15,9	1210	13	1,07
1917	29 667	28	0,09	21	7	25,0	1013	14	1,40
1918	35 568	68	0,19	62	6	8,8	1443	3	0,20
1919	30 945	114	0,36	91	23	20,2	988	45	4,77
1920	41 929	112	0,28	99	13	11,6	1990	15	0,60
1921	25 909	151	0,58	126	25	16,5	4408	52	1,17
1922	23 452	146	0,62	135	11	7,5	5177	26	0,50
1923	26 427	90	0,34	75	15	16,7	3677	39	1,06
1924	14 059	150	1,07	120	30	20,0	5629	52	0,92
1925	13 474	172	1,27	154	18	10,5	7193	45	0,62
1926	13 701	188	1,44	169	19	10,1	6268	50	0,79
1927	13 169	161	1,22	139	22	13,6	5313	57	1,15
1928	14 323	203	1,44	166	37	18,2	3892	70	1,79
1929	15 538	204	1,31	173	33	16,2	3597	78	2,17
1930	16 933	187	1,10	161	26	13,9	3796	48	1,27
1931	13 414	157	1,17	136	21	13,4	3889	30	0,77
1932	11 093	127	1,14	115	12	9,5	4233	27	0,64
1933	11 349	176	1,55	144	32	18,2	3809	59	1,55
1934	10 132	145	1,43	127	18	12,4	4539	15	0,33
1935	7 855	159	2,02	135	24	15,8		21	
insgesamt	466 933	3341	0,715	2878	463	16,43	80594	868	1,05

In der Zeit von 1910 bis zum Ausbruch des Weltkrieges nimmt die Abtreibungskriminalität im Reich beständig zu. In der gleichen Zeit hat sich im Bezirk Duisburg die Zahl auf etwa ¼ ermäßigt. Die vorstehende

2) Hierauf wird unten noch ausführlicher einzugehen sein.
3) Vgl. Köhler, a.a.O., Seite 8.

Tabelle veranschaulicht, daß auch der Prozentsatz derjenigen Sachen, welche mit einem ordentlichen Strafverfahren endeten, sich fortlaufend erheblich ändert.

Die Gesamtzahl der Abtreibungen beträgt gegenüber der Zahl aller überhaupt der Staatsanwaltschaft bekannt gewordenen Straftaten nur 0,66%. Auch dieser Anteil der Abtreibungen an der Gesamtheit aller Delikte ist beständig Änderungen unterworfen.

Während der ersten vier Jahre der Berichtszeit bis zum Beginn des Weltkrieges nimmt nun, nahezu ebenso wie im Reich, die Zahl aller Straftaten überhaupt in stetig gleichbleibendem Maße zu; in gleicher Weise die Gesamtzahl aller Abtreibungsfälle, die im zweiten Kriegsjahre nur unwesentlich abnimmt, und erst im vorletzten Kriegsjahre auf rund ¼ absinkt.

Was den Grund der Unverhältnismäßigkeit zwischen der Entwicklung der Abtreibungskriminalität im Landgerichtsbezirk Duisburg und im Reich bezüglich derjenigen Fälle anbetrifft, in denen die Tat sich erweisen ließ, so gilt hierfür vor allem, daß der Landgerichtsbezirk Duisburg zu den dichtest besiedelten Gebieten des Deutschen Reiches gehört. Das soll heißen, daß infolge dieses engen Zusammenlebens die handarbeitenden Bevölkerungsteile viel früher ihre Erfahrung auf dem Gebiete der künstlichen Geburtenbeschränkung sammelten und anwandten, als auf dem platten Lande [4]), und daß infolge der größeren Erfahrung die Beschuldigten, deren Zahl nahezu gleich blieb, schwerer zu überführen waren, somit auch nur weniger Verurteilungen erfolgen konnten.

b) Die Kriegszeit.

Im Jahre 1914 steigt die Zahl der im Reich wegen Abtreibung Bestraften im gleichen Maße wie in den Vorjahren. Die Zahl aller Straftaten bei der Staatsanwaltschaft Duisburg geht etwas zurück, die Zahl der durchgeführten und der Js-Abtreibungssachen [5]) steigt gleichmäßig weiter.

Im zweiten Kriegsjahr bleibt die Zahl aller Js- und der Abtreibungs-Js-Sachen nahezu unverändert.

Durchgeführt wurden davon 22 Verfahren, gleich 26,2%, an denen 50 Personen beteiligt waren, oder 4,57% aller im Reich wegen Abtreibung Bestraften, also mehr als das vierfache des 1,02% ausmachenden Durchschnittes.

Im Jahre 1918 erreicht die Zahl aller Delikte in Duisburg mehr als das Doppelte des Jahres 1916. Die in diesen Zahlen enthaltenen Delikte sind nun zum großen Teil typische Kriegsdelikte, Preistreibereien, Höchstpreisübertretungen, Eigentumsvergehen aller Art, und in denkbar größter Zahl, Vermögensdelikte und sonstige Kriegswirtschaftsdelikte. Daß dabei die Zahl der Abtreibungs-Js-Sachen nicht gleichmäßig mitsteigt, kann darum nicht verwundern. Es ist vielmehr die Abnahme von 1915 bis 1918 eine durchaus natürliche Erscheinung.

---

4) wie zum Beispiel im Landgerichtsbezirk Gera.
5) Vgl. Fußnote 1.

Ein großer Teil der 1914 begangenen Abtreibungen ist auf Schwängerungen kurz vor Kriegsausbruch zurückzuführen. Als dann die Männer an die Front gingen, glaubten viele Schwangere, verehelichte sowohl als auch unverehelichte, einerseits das Leben des zu erwartenden Kindes nur unter großen Gefahren und Opfern schützen zu können, zum anderen, sich leichter als sonst, und infolge der allgemeinen Kriegserregung auch bei Behörden unentdeckt, ihrer Frucht entledigen zu können. Tatsächlich weisen die Js-Register der Staatsanwaltschaft auch erst nach August 1914 besonders viele Abtreibungsfälle auf.

Wenn die Zahl der im Bezirk Verurteilten im Jahre 1915 gegenüber 1914 von 17 auf 40 steigt, so liegt dies wohl daran, daß vor der Einberufung der Wehrpflichtigen zum Heeresdienst ein naturgemäß stärkerer Geschlechtsverkehr einsetzte, und zwar sowohl bei den Ledigen als auch besonders, — infolge der erhöhten zusätzlichen Zahl der Kriegstrauungen —, bei den Verheirateten, denn jedes Paar lebte in der Ungewißheit, sich vielleicht garnicht, sicher aber für lange Zeit nicht wiederzusehen.

Das Sinken der Abtreibungszahlen in den weiteren Kriegsjahren hat seinen Grund in der Abwesenheit der Männer, die ihrer Kriegsdienstpflicht genügten; ein Umstand, der zwangsläufig den Geschlechtsverkehr ganz erheblich einschränkte.

Infolge Einberufung großer Teile von Beamten bei den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sank außerdem die Verfolgungsintensität, was sich jedoch während dieser Zeit im Landgerichtsbezirk Duisburg nicht deutlich erkennbar auswirkte. Immerhin war eine genaue und gründliche Durchführung von Ermittlungen und Verhandlungen erschwert. Ist einerseits die zwangsläufig verminderte Möglichkeit der Schwängerung als Ursache des Zurückgehens der Abtreibungskriminalität erkannt worden, so steht dem auch noch gegenüber, daß viele gewerbliche männliche Abtreiber, obscure Heilpraktiker und ähnliche, an der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Dauer der Zeit, da sie an der Front standen, verhindert waren, denn gerade sie haben vielfach, und dies besonders in den eng besiedelten Städten des Bezirkes, erst die Anregung zur Vornahme eines kriminellen Eingriffes gegeben.

Die erhebliche Steigerung der Fälle im Jahre 1919 könnte zunächst Erstaunen verursachen, doch ist auch sie ganz einfach zu erklären. Bei den im Jahre 1919 abgeurteilten Fällen handelt es sich auch zum großen Teil um solche aus der Zeit um und kurz nach Kriegsschluß im November 1918. In diese Zeit fällt eine plötzliche Hochflut von Abtreibungssachen aller derjenigen ledigen und verheirateten Frauen, die auf diese Weise die Spuren ihres Ehe- oder Treuebruches beseitigen wollen, oder aus Angst vor dem Erzieher einen solchen Schritt tun, bevor die Männer nachhause zurückkehrten [6]).

Auch hier weisen die Register aus, daß tatsächlich erst in den letzten Monaten des Jahres 1918 und den ersten des Jahres 1919 die weitaus meisten Fälle dieser Abtreibungssachen der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind.

6) Dies berichtet auch Wachholz, a.a.O., Seite 6.

Dann setzt aber auch sogleich wieder eine erhöhte geschlechtliche Betätigung ein. Die lange Trennung der Geschlechter läßt die Menschen sich zunächst einmal ausleben. Auch dies ist ein wesentlicher Grund für die erhöhten Zahlen von Schwangerschaftsbeseitigungen.

Wenngleich nun, wie oben ausgeführt, während der Kriegsjahre seit 1915 die Abtreibungsziffern zurückgehen, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die Abnahme einerseits und die Verminderung der Schwängerungen und Abnahme der Geburtenzahl andererseits sich keineswegs die Waage halten.

So ist die Geburtenzahl im Reich in den Jahren 1913 bis 1917 um 52% zurückgegangen. Die Zahl der unehelichen Geburten um 41,1% [7]). Die Abtreibungszahl in der gleichen Zeit ging jedoch nur um 33,2% zurück.

Der Rückgang der Schwängerungen läßt sich naturgemäß nicht genau erfassen, wohl aber entsprechend vermuten.

Bringt man die Ziffern der Abtreibungsverfahren mit denen des Geburtenrückganges und der vermutbaren der Schwängerungen in Beziehung, so erscheinen die, absolut gesehen, zwar kleinen Ziffern keineswegs mehr günstig. Man erkennt sodann nämlich, daß trotz zwangsläufigem Nachlassen der Verfolgungsintensität die Abtreibungsziffern sogar verhältnismäßig gestiegen sind, jedenfalls aber nicht im gleichen Maße abgenommen haben, wie die Vergleichsziffern für das Reich. Ob auch im Landgerichtsbezirk Duisburg die Vervollkommnung der Abtreibungstechnik [8]) eine Rolle bei der relativen Erhöhung der Verurteilungen wegen Abtreibung im Kriege spielt, erscheint ungewiß, denn auch schon vor dem Kriege wurde die Abtreibungstechnik im Landgerichtsbezirk Duisburg auffällig gut beherrscht [9]).

Schon hier sei bemerkt, daß während der Kriegsjahre auch die älteren, verheirateten Frauen im Alter bis zu 40 Jahren und darüber starken Anteil an der Gesamtzahl der wegen Abtreibung Verurteilten hatten, wie dies auch im Reich der Fall ist [10]). Während im Jahre 1910 im Deutschen Reich auf 100 000 verheiratete Frauen 2,6 wegen Abtreibung verurteilte entfielen, waren es 1917 = 4,5. Im Landgerichtsbezirk Duisburg waren es 1911 = 0,9 und 1917 = 2,4. Auf 100 000 ledige Frauen entfielen im Reich 1910 = 4,0 wegen Abtreibung Verurteilte, und 1916 gleichfalls 4. Gerade hierin spiegelt sich der sehr starke Einfluß der Kriegsverhältnisse wieder, der nicht nur moralische Hemmungen ausschaltete, sondern auch, infolge der Nahrungsmittelnot Mütter, welche schon mehrere Kinder hatten, zur Beschränkung ihrer Kinderzahl trieb.

Der Krieg bedingt auch infolge des Mangels an Männern ein immer stärker werdendes Eindringen der Frau ins Berufsleben. Auch dieser Umstand, der die Frau in sehr vielen Fällen berufen sein ließ, den Mann in seiner sozialen Stellung zu ersetzen, hat sie zugleich in ihrem antisozialen Verhalten deutlich erkennbar seinem Platze angenähert [11]).

---

7) S. v. Koppenfels, a.a.O., Seite 31.
8) S. v. Koppenfels, a.a.O., Seite 32.
9) Davon wird weiter unten noch ausführlicher zu sprechen sein.
10) S. v. Koppenfels, a.a.O., Seite 32.
11) Exner, a.a.O., Seite 8.

c) Die Nachkriegszeit.

1. Von 1919 bis 1927.

In die Zeit vom Kriegsende bis zum Ende des Jahres 1927 fällt auch der absolute Höchststand der Abtreibungsverurteilungen im Reich mit 7193 (1925).

Die Folgen des Weltkrieges waren auf allen Gebieten des staatlichen Lebens verheerend. Die bereits im späteren Verlauf des Krieges gelockerte Moral wurde nun endgültig überrannt. In Verwahrlosung, Prostitution, Korruption, fand die Kriminalität jeglicher Art einen immer fruchtbareren Boden.

Besonders die Abtreibung hatte hervorragenden Anteil an der Kriminalität. Ihre stetige Steigerung erscheint noch krasser im Hinblick darauf, daß zum Beispiel 1921 die Abtreibungsfälle sich gegenüber den Jahren 1910 bis 1913 verdreifacht hatten [12]). „Ganze Genossenschaften von Abtreiberinnen sitzen auf den Anklagebänken" [13]).

Gebrach es bei Kriegsende an allen wichtigen Nahrungsmitteln, so wuchs in den folgenden Jahren, vor allem der Inflationszeit, Not und Wohnungselend, zumal in den dichtest besiedelten Städten des Industriegebietes, ins Grenzenlose. Gleichzeitig aber wuchs auch das Verlangen nach geschlechtlicher Befriedigung [14]), wogegen Nachkommenschaft nicht mehr erwünscht war.

Über den Landgerichtsbezirk Duisburg läßt sich sagen, daß hier die Durchschnittszahl der wegen Abtreibung in den Jahren 1919 bis 1927 Bestraften bei 50 liegt. Nur in den Jahren 1920, 1922 und 1923 wird diese wesentlich unterschritten.

Hierzu scheint der Schluß berechtigt, daß die wahre Abtreibungskriminalität einschließlich der nicht bekannt gewordenen Fälle im Landgerichtsbezirk Duisburg in den Jahren 1919 bis 1922 stetig angestiegen ist, und sich von da ab bis 1927 weiterhin leicht aufwärts bewegt hat. Der Schwund in den Jahren 1920, 1922 und 1923 ist nur scheinbar auf ein Nachlassen der verbotenen Eingriffe zurückzuführen. In Wahrheit spielt hier die „Dunkelziffer" eine besondere Rolle, sodaß bei Bekanntwerden der wirklichen Zahl aller Abtreibungen der Durchschnitt von 50 Bestraften mindestens erreicht worden sein dürfte.

Aus einem Vergleich der Prozentzahlen für die zur Durchführung gekommenen Verfahren in den Jahren 1913 und 1923 ergibt sich, daß den Abtreibern im Landgerichtsbezirk Duisburg in der turbulenten ersten Inflationszeit mit größerer Härte begegnet wurde als im letzten Vorkriegsjahre.

Interessant ist bei einem Vergleich mit dem Landgerichtsbezirk Gera [15]), wo sich die Zahl der Verurteilungen von 1913 zu 1922 um das 2½-fache, und gegenüber 1919 sogar um das 7-fache erhöhte, daß diese Steigerungen keineswegs mit denen im Landgerichtsbezirk Duisburg

12) F. v. Koppenfels, a.a.O., Seite 32.
13) Wulffen, „Das Weib", Seite 92.
14) Wulffen, „KrimPsych." Seite 459.
15) Köhler, a.a.O.

parallel gehen, wie auch schon die früheren Untersuchungen für den Landgerichtsbezirk Gera gegenüber den Verhältnissen im Reich vielfach Divergenzen ergeben haben. Dazu muß freilich bemerkt werden, daß die Zahlen für den Landgerichtsbezirk Gera für die einzelnen Jahre so klein sind, daß sehr leicht ein falsches Bild entstehen kann. Jedenfalls zeigen die Vergleiche der Ergebnisse für die Jahre 1913, 1919 und 1922 deutliche Abweichungen voneinander. Im Landgerichtsbezirk Duisburg macht die Zunahme von 1923 gegenüber 1913 sogar das 3,9-fache aus. Der Vergleich der Verurteilten-Zahlen von 1922 und 1919 zeigt im Landgerichtsbezirk Duisburg statt 700% Zunahme sogar eine Abnahme von 57,7%.

Auch diese Unterschiede sind ein Beweis dafür, daß gerade bei dem Delikt der Abtreibung auch die Zufälligkeit der Entdeckung eine hervorragende Rolle spielt.

Eine weitere wesentliche Unterscheidung ergibt die Feststellung des absoluten Höhepunktes in den beiden Landgerichtsbezirken Gera und Duisburg während der gleichen Berichtsjahre 1910 bis 1930, der in Gera 1924 mit 39, und in Duisburg 1929 mit 78 Verurteilten erreicht wird. Der Höchststand der entdeckten Abtreibungskriminalität beträgt im Landgerichtsbezirk Gera 0,69% bei rund 0,43% Anteil an der Reichsbevölkerung. Der Höchststand im Landgerichtsbezirk Duisburg beträgt bei rund 1,24% Anteil der Bevölkerung = 2,17%, ist somit höher als im Landgerichtsbezirk Gera.

Bei Berücksichtigung der Tatsache, daß die Bevölkerung des Landgerichtsbezirkes Duisburg das dreifache derjenigen des Landgerichtsbezirkes Gera ausmacht, ergibt sich, daß der Höchststand der Kriminalität diejenige im Landgerichtsbezirk Gera um 15% übersteigt.

Während der ganzen gemeinsamen Berichtszeit (von 1910 bis 1930) ergibt die gleiche Untersuchung folgendes:

In der Zeit von 1910 bis 1930 wurden im Reich 69 048 = 100% Abtreiber bestraft,
im Landgerichtsbezirk Gera 300 = 0,43%,
im Landgerichtsbezirk Duisburg 773 = 1,12%.

Dieser Durchschnitt entspricht für den Landgerichtsbezirk Gera bis auf die zweite Dezimalstelle genau seinem prozentualen Bevölkerungsanteil. Für Duisburg ist der Anteil an der Reichsabtreibungskriminalität um 0,12% geringer als der Anteil, an der Reichsbevölkerung.

Für die beständige Steigerung der Abtreibungskriminalität im Landgerichtsbezirk Duisburg in der Zeit von 1919 bis 1924 gilt das gleiche wie für das Anwachsen im Reich, nämlich: Lockerung und Entwertung sittlicher Begriffe, wirtschaftlicher Verfall, Not und Wohnungsmangel sind ihre Hauptgründe.

In den Zeitabschnitt 1919 bis 1927 fällt außerdem noch die Zeit des Ruhreinfalls der Franzosen und Belgier, der, wenngleich eine unmittelbare Wirkung nicht festgestellt werden konnte, zumindest aber doch mittelbar eine erhebliche Rolle bei der Zunahme auch der Abtreibungskriminalität insofern gespielt hat, als durch die Abriegelung des Ruhrgebietes vom übrigen Reich durch die Feinde die wirtschaftliche und die Raumnot bewußt und gewollt noch erhöht wurde.

2. Von 1928 bis 1932.

Die offene Agitation gegen die Abtreibungsparagraphen setzt sodann ernsthaft ein in den Jahren seit 1927. Die Zahl der jährlichen Abtreibungen wird nun auf 700 000 bis 1 000 000 geschätzt [16]). 1931 heißt das soviel, daß mit jedem Kinde, das in Deutschland geboren wird, ein Leben im Mutterleibe sterben muß. Die Geburtenzahl betrug im Reich im Jahre 1931 = 1 031 508, wogegen sie sich schon im Jahre 1901 auf 2 032 000 belaufen hatte. Überall in der Öffentlichkeit, in Presse, Film, Theater [17]), und sogar in den Parlamenten wurde für die Beseitigung des § 218 „gekämpft". Man stand sogar nicht an, zu behaupten, die Bestrebungen für eine Beibehaltung des § 218 hieße offene Türen einrennen, denn er sei längst überrannt, in seiner Wirkung garnicht mehr vorhanden. Im Jahre 1929 standen bei einer großen Berliner Krankenkasse 5900 Normalgeburten 6100 „Fehlgeburten" gegenüber, welche in Wahrheit zum größten Teil als Abtreibungen anzusprechen waren [18]).

Wie schon oben angedeutet, erreicht die Abtreibungszahl im Landgerichtsbezirk Duisburg erst in dem Zeitabschnitt 1928 bis 1932 ihren Höhepunkt.

Die Zahl aller Abtreibungen, (Js-Sachen), übersteigt 200, die der Ks-, Ls- und Ms-Sachen [19]) übersteigt 30, die der Verurteilten 70. Das Jahr 1928 bringt auch zum einzigen Male eine Angeklagtenzahl von mehr als 100, (102). Mit dieser Zunahme der Abtreibungen und der daran beteiligten Personen hält die Zahl aller Js-Sachen nicht Schritt, sondern bewegt sich etwa in Höhe der Vorkriegszahlen (zwischen 11 093 und 16 933).

In den fünf Jahren vom Ende der scheinbaren Wirtschaftskonjunktur bis zum Ende der Weimarer Demokratie entfielen auf 71 301 Delikte (Js-Sachen) = 878 Js-Abtreibungssachen mit 253 Bestrafungen in 129 Ks, Ls- und Ms-Sachen; in den vier Vorkriegsjahren auf 59 410 Delikte = 357 Abtreibungs-Js-Sachen mit 52 Bestrafungen in 28 Ks-, Ls- und Ms-Sachen.

In Hundertteilen ausgedrückt und verglichen ergibt dies:

1910—1913 = 0,07% Js- und 7,85% Ks, Ls, Ms-Abtreibungen,
1928—1932 = 1,23% Js- und 14,69% Ks, Ls, Ms-Abtreibungen.

Zum Vergleich daneben die entsprechenden Ziffern für

1914—1918 = 0,31% Js- und 16,37% Ks, Ls, Ms-Abtreibungen,
1919—1927 = 0,63% Js- und 13,77% Ks, Ls, Ms-Abtreibungen,
1933—1935 = 1,63% Js-, und 15,41% Ks, Ls, Ms-Abtreibungen.

All diese Vergleiche zeigen, wie gering nur der durchschnittliche Anteil der durchgeführten Verfahren an den Ermittlungsverfahren ist. Besonders auffällig ist dabei, daß der Anteil der Vorkriegszeit nur die Hälfte der in

16) Kleinschmidt, a.a.O., Seite 6, und Amend, a.a.O., § 9.
17) „Cyankali", dessen Autor der jüdische Arzt Dr. Wolff war.
18) Dr. Johanna Haarer, a.a.O., Seite 26.
19) Die Strafaktenzeichen lauten: Ks-Schwurgerichtssachen; Ls-Verbrechen vor Schöffengericht; Ms-Vergehen vor Schöffengericht; KLs-Verbr. allein oder mit Vergehen vor Gr. StrK; KMs-Verg. vor Gr. Strafkammer.

der Folgezeit eingeleiteten Verfahren ausmacht, obwohl die „Verfolgungsintensität" vor dem Krieg noch keine Einbuße erlitten hatte. War die Strafverfolgungsbehörde vor dem Kriege dem Abtreibertum weniger gewachsen? Eine Frage, die zu beantworten schwierig ist. Wie die späteren Ausführungen zeigen sollen, waren die Mittel und Methoden nicht wesentlich rückständiger in der Vorkriegszeit als später, sondern zum großen Teil die gleichen. Waren die Täter statt dessen vielleicht vorsichtiger? Wußten sie ihre Handlungen besser geheimzuhalten und vor der Polizei zu verbergen? Eine Vermutung, die noch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, wenn man die Kriegsjahre zum Vergleich heranzieht, deren Aktenzahl nahezu dieselbe ist, deren Hauptverfahrenszahl jedoch sich verdoppelt hat, was darauf zurückzuführen sein dürfte, daß in der von allgemeiner Nervosität und Spannung gezeichneten Kriegszeit nicht mehr solche Sorgfalt auf die Verwischung der Abtreibungsspuren gelegt werden konnte und gelegt wurde.

52 Bestraften in der Zeit von 1910 bis 1913 stehen 31 Freigesprochene, gleich 59,6% gegenüber. 1928 bis 1932 entfallen auf 253 Bestrafte nur noch 110 Freigesprochene, oder 43,4%.

Auch hieraus erhellt eindeutig, daß in den letzten 4 Jahren vor Beginn des Dritten Reiches die Gerichte des Landgerichtsbezirkes Duisburg schwerere Strafen verhängten, als vor dem Kriege.

Der Grund hierfür dürfte nicht zuletzt die richtige Erkenntnis der ebenso großen Verwerflichkeit wie Gefahr der Abtreibung für das Fortbestehen des Deutschen Volkes seitens der Gerichte gewesen sein, wie die Ablehnung aller Bestrebungen, welche die völlige Straflosigkeit der Abtreibung zum Ziele hatten. Solche offenen und versteckten Aufforderungen zur Abtreibung in Gestalt von Veröffentlichungen verschiedenster Art blieben auch im Landgerichtsbezirk Duisburg nicht ungehört, besonders dann, wenn ihnen der Schein der Wissenschaftlichkeit anhaftete, wie dies besonders bei Ärzten der Fall war.

Dies gilt auch von der Ärztin [20]), die das unerwünschte Kind als die „wahre, grauenvolle, schrecklichste, mörderischste Krankheit der Zeit" bezeichnet. Schlagworte wie „Gebärzwang", „willenlose Gebärmaschine" und „Recht auf den eigenen Körper" werden, immer wieder hinausgeschrien, zu gemeingültigen Redewendungen. Das Dasein der Menschen wird aus einem Recht zu einer Last gestempelt, welche der Arzt einer möglichen Nachkommenschaft zu ersparen die Pflicht habe. Ganz offen wird in solchem Zusammenhang auch die Nachahmung des bolschewistischen Eherechts gefordert [20]). Viele dieser Autoren sind dabei Nichtarier [21]).

In der Zeitschrift „Letzte Politik" [22]) erschien ein Aufruf „Frauen und Ärzte an die Front!", der wegen seines zeitdokumentarischen Inhaltes

---

20) Vgl. Haß, a.a.O., Seite 86.

21) Vgl. Prof. F. Halle, a.a.O., mit einem höchst offenherzigen Vorwort des bekannten Sexualreformers Magnus Hirschfeld.

22) Nr. 19, Juli 1931: Der Aufruf, welcher unter anderem ebenfalls von mehreren jüdischen Literaten, wie Toller, Feuchtwanger und Rehfisch unterzeichnet war, sollte zunächst in Berlin, später dann im ganzen Reich, eine größere Anzahl von Ärzten und Frauen, (erstmalig 40), die im öffentlichen Leben eine Rolle spielten, und die in den letzten 5 Jahren Abtreibungen vorgenommen hatten, zur Selbstanzeige bewegen. Man glaubte, daß eine solche

besonders bemerkenswert ist und zur Selbstbezichtigung gegen den § 218 aufforderte. In einzelnen Teilen des Landgerichtsbezirks Duisburg, vor allem in Duisburg-Hamborn haben in dieser Zeit Vertreter des Marxismus und Kommunismus maßgebliche Stellen im öffentlichen Leben inne. Auch von ihrer Seite wird der Abtreibung nach Möglichkeit Vorschub geleistet.

Andererseits gilt für den Landgerichtsbezirk Duisburg bezüglich einer Wertung der Nachkriegszeit bis 1933, daß trotz aller Versuche politisierender Interessenten, nicht zuletzt volksfremder Strafverteidiger [23]), die Gerichte jedem Versuch, auf solche Weise eine Rechtsunsicherheit herbeizuführen, gewachsen waren, und ihm jeweils wirksam mit ihrer Rechtsprechung begegneten.

3. Von 1933 bis 1935.

Durch das Gesetz vom 26. 5. 1933 wurden dem § 218 in der Fassung vom 18. 5. 1926 die neuen §§ 219 und 220 angefügt.

Es sind jedoch während der Jahre 1933 bis 1935 im Landgerichtsbezirk Duisburg nur je 2 Delikte aus § 219 und 220 StGB anhängig geworden.

Das Jahr 1935 zeichnet sich dadurch aus, daß es den höchsten Anteil am Abtreibungs-Ermittlungsverfahren aufweist. Von insgesamt 7855 Ermittlungsverfahren sind 159 Abtreibungen, = 2,02%, das ist das 3-fache des Jahresmittels der untersuchten 26 Jahre, nämlich 0,715%.

Bemerkenswert ist auch der absolute Tiefstand der Gesamtkriminalität. Mit 7855 Js-Sachen liegt das Jahr 1935 um 43,2% unter dem Stand von 1910 mit 13 818 Js-Sachen.

Der hohe Anteil an der Gesamtkriminalität der im Jahre 1935 bei der Staatsanwaltschaft registerkundig gewordenen Abtreibungen ist das Spiegelbild der Verwirklichung nationalsozialistischer Grundsätze. Das keimende Leben im Mutterleib ist heilig, und wer sich an ihm vergeht, hat die ganze Härte des Gesetzes zu gewärtigen. So kommt es, daß die Ermittlungsbehörden ganz besonders scharf darüber wachen, daß auch bei dem geringsten Verdacht einer Abtreibung Ermittlungen angestellt werden. Es hat sich dabei gezeigt, daß in den Jahren 1933, 1934, 1935 nicht nur der Hundertsatz der Abtreibungs-Js-Verfahren gestiegen ist, sondern auch die Zahl der durchgeführten Verfahren und ihr Prozentsatz gegenüber den Js-Sachen aus 1932 zugenommen hat.

Der Erfolg der gründlichen Ermitltungstätigkeit blieb also nicht aus. Der Gesamtdurchschnitt der in je einem Verfahren Bestraften betrug von 1910 bis 1935 = 1,87.

---

freiwillige Meldung zur Bestrafung „mitreißender Auftakt“ für eine dann folgende Selbstbezichtigung der Massen und für einen „Aufstand großen Stiles gegen die Kulturschande des Gebärzwanges“ sein werde, und daß die freiwillige Anzeige von allein 10% aller abtreibenden Frauen zur Folge haben würde, daß „Anklage und Verurteilung weit über die Kräfte der Gerichte und Strafanstalten“ gehen würden. So sollte der § 218 „ad absurdum“ geführt und „zu Fall gebracht“ werden.

23) Nahezu 4/5 aller Verteidiger in Abtreibungssachen waren Juden.

2. Staatsanwaltliche und gerichtliche Einstellung, sowie Freisprüche.

(Gründe der Kenntniserlangung und Dunkelziffer).

Im folgenden handelt es sich um das Verhältnis der durchgeführten Verfahren zu den von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten eingestellten. Bei den eingestellten Verfahren fällt es auf, daß die weitaus meisten Einstellungen die Staatsanwaltschaft bereits vorgenommen hat, also unter Verzicht auf Anklageerhebung, nämlich im ganzen 2878 gegenüber nur 68, (das sind 2,39%) [24]).

Daß gerade das so schwer erkennbare Delikt der Abtreibung der Staatsanwaltschaft eine harte Aufgabe stellt, ist unzweifelhaft. Denn besonders bei dieser Straftat ist es denkbar, daß ein sorgfältig und scheinbar aussichtsreich geführtes Ermittlungsverfahren einschließlich Anklageschrift schließlich doch nicht mit Überführung endet, wie es auch umgekehrt der Fall sein kann, daß nach bereits erfolgter Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft die Anzeichen für eine strafbare Fruchtabtreibung sich doch noch mehren.

In der Zeit von 1910 bis 1935 sind im Landgerichtsbezirk Duisburg 3341 Abtreibungsverfahren (= 0,715% aller Verfahren, nämlich 466 933) anhängig gewesen, von diesen aber nur 463 = 16,43% zur Durchführung gekommen. Dieser auffällig niedrige Satz ist ein deutlicher Beweis dafür, wie schwierig im Einzelfall der Nachweis der strafbaren Handlung gerade auf dem Gebiet der Fruchtabtreibung war. Die geringe Ausbeute berechtigt darüber hinaus auch noch weiter zu dem Schluß, daß noch weitaus mehr Vergehen und Verbrechen gegen das keimende Leben überhaupt nicht zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangen, weil sie aus den verschiedensten Gründen für Dritte einfach nicht als strafbare Handlungen erkennbar wurden. All diese Taten bleiben unentdeckt im Dunkel, und ihre Zahl, die sogenannte „Dunkelziffer", spielt zusammen mit den zwar verdächtigen aber nicht überführbaren Tätern eine bedeutende Rolle bei der Würdigung der Abtreibungskriminalität.

Die Unsicherheit und Schwierigkeit der Verfolgung der Abtreibung ergibt sich eben aus der Natur des Deliktes als einer an sich höchst „intimen" Betätigung, von der die Polizei, und durch sie die Öffentlichkeit oder umgekehrt, noch weit seltener Kenntnis erlangen würde, wenn nicht durchschnittlich zwei oder mehrere Personen statt nur einer jeweils an einer Abtreibung beteiligt wären. Die Mehrheit der beteiligten Personen aber vereitelt allzu oft die Geheimhaltung, zumal dort, wo es sich um Frauen handelt.

---

24) Im Landgerichtsbezirk Gera standen 464 Staatsanwalts-Einstellungen sogar nur 6, gleich 1,29% Einstellungen durch das Gericht gegenüber.

Jahr	Einstellung des Verfahrens gegen Beschuldigte durch Staatsanwaltschaft			Gericht			Verurteilte einschließl. Freigesprochene	Anteil d. Beschuld. gg. welche eingestellt wurd. i. %
	männl.	weibl.	insges.	männl.	weib.	insges.		
1910	29	96	125	—	1	1	47	72,8
1911	34	85	119	—	1	1	8	94,2
1912	18	79	97	—	—	—	18	85,0
1913	31	93	124	1	3	4	10	93,1
1914	35	102	137	1	2	3	28	83,0
1915	12	87	99	1	4	5	50	67,5
1916	10	70	80	—	1	1	21	79,5
1917	9	57	66	—	—	—	19	77,6
1918	6	45	51	—	3	3	10	85,4
1919	36	111	147	3	6	9	83	65,2
1920	40	84	124	2	4	6	36	78,1
1921	60	148	208	2	7	9	91	70,8
1922	64	146	210	—	2	2	35	85,9
1923	21	95	116	2	3	5	51	70,1
1925	60	142	222	1	1	2	91	71,3
1925	54	210	264	2	3	5	55	83,0
1926	93	151	244	1	1	2	68	78,5
1927	54	155	209	—	1	1	77	73,1
1928	73	177	250	—	3	3	102	71,4
1929	61	122	183	1	2	3	94	67,2
1930	57	128	185	—	3	3	85	69,1
1931	64	139	203	—	—	—	42	82,8
1932	55	141	196	—	1	1	40	78,8
1933	55	148	203	—	—	—	87	70,0
1934	56	141	197	—	—	—	44	81,7
1935	93	153	246	—	—	—	94	72,3
insgesamt	1190	3103	4293	17	52	69	1386	75,9

Eine Übersicht über die Gesamtheit der Beschuldigten, gegen welche das Verfahren eingestellt wurde, ergibt die vorstehende Tabelle.

Die Tabelle zeigt zugleich die Zahl der Verurteilungen einschließlich Freisprüche. Diese Gegenüberstellung erfolgte, um an Hand von konkreten Zahlen und Prozentberechnungen aufzuzeigen, wie hoch der „Ausfall" auch unter den bereits „erfaßten" Delinquenten doch immer noch ist; ein Erscheinungsbild, das auf die Zahl der überhaupt nicht erfaßten entsprechende Schlüsse zuläßt.

Bei den „Erfaßten" ist freilich zu beachten, daß sie garnicht immer eine Straftat begangen haben. Es muß darum bei ihnen unterschieden werden zwischen solchen Personen, welche zwar mutmaßlich aber nicht erweisbar abgetrieben hatten, und solchen, welche offensichtlich haltlos verdächtigt worden waren.

In wievielen Fällen das eine oder das andere anzunehmen war, läßt sich naturgemäß nur annähernd und durch Schätzung bestimmen. Immerhin ergab eine ganze Reihe von Fällen, insgesamt 20% der bearbeiteten 406, daß die Anschuldigung leichtfertigt oder gar wider besseres Wissen geschehen war. So handelte es sich beispielsweise in einem Falle zugegebenermaßen bei der Anzeige um einen Racheakt. In einem anderen waren die Anzeigende und die Angeschuldigte, wie übrigens in vielen anderen Fällen,

miteinander verfeindet. In mehreren Fällen widerlegte der Gerichtsarzt die anonyme Anzeige. Ein anderer Denunziant, und bekannter Totschläger, gab schließlich zu, die Anzeige lediglich aus Rache erstattet zu haben. In zwei weiteren Fällen ergab der Leichenbefund der Schwangeren, daß ihr Tod durch Kindbettfieber eingetreten war.

Ebenfalls hierher gehören die behaupteten und erwiesenen Selbstbezichtigungen, welche damit endeten, daß die Angeschuldigte eine Schwangerschaft nur behauptet hatte, um eine Ehe zu erzwingen. Zweifelhaft blieb diese Erklärung in Fällen, wo die Angeschuldigte ihren Ehemann lediglich geprüft haben wollte, was er tun würde, wenn sie von ihm ein Gerät zur Beseitigung einer angeblichen Schwangerschaft fordere.

Zu den übrigen 80% in den Jahren 1933 bis 1935 eingestellter Fälle ist zu sagen, daß ein Tatverdacht gegen die Angeschuldigten zwar vorhanden, jedoch nicht hinreichend groß war, um auf ihn eine Anklage aufzubauen.

In solchen Fällen konnten dann oft weder Ärzte noch Hebammen mit Sicherheit einen künstlichen Eingriff nachweisen. Zuweilen hatte die Schwangere zwar Blutungen gestillt, doch konnten diese auch gewöhnliche Menstruationsblutungen gewesen sein. Einem Angeschuldigten konnte nicht nachgewiesen werden, ob er Senfmehl und Rosenblätter zwecks Abtreibung verkauft hatte. In anderen Fällen mußte die Möglichkeit einer „nichtartificiellen Fehlgeburt" zugegeben werden, oder es reichten beschuldigende Briefe nicht aus zur Überführung.

Es scheidet sich demnach die Zahl der Beschuldigten, gegen welche das Ermittlungsverfahren eingestellt werden mußte, in drei Gruppen: die offensichtlich haltlos Verdächtigten, die verdächtigten Toten, und diejenigen Beschuldigten, welche zwar stark verdächtig, aber trotzdem nicht überführbar waren. Die Letztgenannten sind deshalb zu beachten, weil sich gerade unter ihnen ein großer Teil der wirklich Kriminellen befindet, deren Geschicklichkeit und Gewandtheit es ihnen immer wieder gelingen läßt, sich ihre unverdiente Freiheit zu erhalten. Gerade ihnen gilt daher mit gutem Grunde das besondere Interesse und die gesteigerte Sorgfalt der Polizei und Staatsanwaltschaft, zumal dann, wenn sie schon einmal unter dem dringenden Verdacht, an einer Abtreibung beteiligt gewesen zu sein, gestanden haben.

So sind in den letzten 3 Untersuchungsjahren von 406 außer Verfolgung gesetzten Abtreibern immerhin mehr als 300 solche, welche durch günstige Umstände vor Strafe bewahrt blieben, obwohl der Verdacht gegen sie bestehen blieb.

Zu ihnen gehören auch diejenigen, welchen zwar der Gebrauch von Mitteln, die zum Teil auch wohl abtreibungstauglich waren, nachgewiesen werden konnte, nicht dagegen auch eine Schwangerschaft. Als unwiderlegbare Gründe haben diese Beschuldigten unter anderem Erkältung, Menstruationsstörungen, Tripper, Blasenleiden, Rückenschmerzen, Weißfluß, Blutstockungen, Bleichsucht, Empfängnisverhütungen, zur Erklärung und Rechtfertigung angeführt. Auch mehrere der gewerbsmäßigen Abtreibung verdächtige Personen, sowie Händler, zweifelhafter Instrumente und

Medikamente beriefen sich gelegentlich mit Erfolg auf lediglich therapeutische Zwecke.

Ein Vergleich der Ergebnisse der Landgerichtsbezirke Duisburg und Gera zeigt auch hier wieder erhebliche Unterschiede. Der Gesamtdurchschnitt derjenigen, gegen welche das Verfahren eingestellt werden mußte liegt in Duisburg mit 75,9% gegenüber Gera mit 56,8 um 10,1% höher. Während also im Landgerichtsbezirk Gera nur wenig mehr als die Hälfte aller Beschuldigten außer Verfolgung gesetzt wurden, gelang dies im Landgerichtsbezirk Duisburg drei Vierteln. Ein Grund hierfür ist die größere Erfahrung und Geschicklichkeit der Ausführenden. In der für den Landgerichtsbezirk Duisburg genannten Gesamtzahl sind auch die insgesamt 80 Fälle berücksichtigt, in denen die Auffindung der ausgestoßenen Frucht Anlaß zu einem Ermittlungsverfahren war, ohne daß auch nur irgend eine Spur der Täterschaft ermittelt werden konnte [25]).

Wie sich diese Funde auf die einzelnen Jahre verteilen, zeigt die folgende Aufstellung:

1910 = 1	1919 = 0	1928 = 17
1911 = 0	1920 = 5	1929 = 7
1912 = 0	1921 = 1	1930 = 8
1913 = 3	1922 = 3	1931 = 9
1914 = 2	1923 = 1	1932 = 4
1915 = 0	1924 = 1	1933 = 6
1916 = 3	1925 = 4	1934 = 2
1917 = 1	1926 = 0	1935 = 1
1918 = 0	1927 = 1	= insgesamt 80.

Die Entäußerung der Leibesfrüchte geschah in den 80 bekannt gewordenen Fällen zumeist im Freien und zwar auf Plätzen, unter Sträuchern und im Gebüsch, im Hafengelände und im Wasserlauf der Ruhr, in einem Fall auf den Schienen der Zechenbahn mitten in D., in einem anderen in einer Fäkalientonne, sonst entweder eingewickelt, verpackt oder auch ohne Umhüllung in Abortgruben oder in der Nähe von Schlackenhalden. In einigen Fällen wurde der Fötus auch in Wohnungen entdeckt, so auf dem Kleiderschrank eines Hotelzimmers, das unter falschem Namen von der Schwangeren bewohnt worden war.

Die Gründe, welche zumeist ein Ermittlungsverfahren anhängig werden ließen, waren mannigfacher Art: Anonyme Anzeigen, Selbstanzeigen, Anzeigen dritter Personen, vertrauliche Mitteilungen und sogenannte „gerüchtweise Verlautbarungen".

Unter den anzeigenden Personen befanden sich sowohl die eigenen Ehegatten der Abtreibenden, als auch Liebhaber, Verlobte, Nachbarn und Bekannte. Am häufigsten gelangten Abtreibungen durch vertrauliche Mitteilungen zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft. Diejenigen Anzeigen, deren Überbringer auf die Geheimhaltung keinen ausdrücklichen Wert legten, erfolgten mündlich, bei der Polizeiwache oder einem Beamten auf

25) Im Landgerichtsbezirk Gera waren es in 34 Jahren 14 solcher Fälle.

der Straße, wohingegen die schriftlichen Anzeigen zumeist gar keine Unterschrift trugen, oder nur die Anfangsbuchstaben oder irgend ein Merkwort.

In einem der zumeist unmittelbar an die Staatsanwaltschaft, zuweilen aber auch an die Polizei und die Gerichte sich wendenden Briefe, welche anonym waren, hieß es:

„Teile Sie kurz mit, daß Frau H. eine Abtreibung bei die Frau S. vorgenommen hat. Sie hat es schon bei etliche Frauen getan, aber hier ist der Mann die Schuld. Sagt sich, ich kann keine Kinder ernähren, und ist auf die Kupferhütte beschäftigt. Ich vermute, daß die Instrumente bei Frau O. sind."

Eine Unterschrift fehlte hier gänzlich.

Ein anderes, gleichfalls anonymes Schreiben lautete:

„Hier in A. wohnt die H. B., welche mit dem Sattler W. in der T-Straße ein Liebesverhältnis hat, welches nicht ohne Folgen ausblieb. Die beiden haben in diesen Jahren schon zweimal eine Geburt von 4 Monaten vertrieben, welches mehrere Nachbarn der B. wissen. Auch hat sich der T. einen damit gebrüstet, wenn alles vorbei war. Hoffentlich wird die Sache mal untersucht."

Besonders dramatisch war die folgende anonyme, im Jahre 1934, an die Oberstaatsanwaltschaft gerichtete Anzeige aufgemacht:

„Ein Skandal um H.?! — Ist es wahr, daß man in M. eine Religionsgemeinschaft hat, deren Prediger sich an jungen Mädchen vergreifen oder täuschen sich die Leute? — Ist es wahr, daß der Prediger H. den Mädchen Geld gab, um die Leibesfrucht abzutreiben? — Ist es wahr, daß der Fall im Gemeinschaftshaus selbst passierte? — Ist es wahr, daß das Mädchen als Hausangestellte fristlos von Frau H. entlassen wurde? — Ist es wahr, daß die Parteileitung der NSDAP in München hiervon Kenntnis hat, ohne bisher etwas zu unternehmen? — Ist es wahr, daß die Prediger dieser Sekte am kommenden Sonntag noch eine Schar Kinder einsegnen dürfen? — Über all diese Fragen gibt Auskunft: Herr E. B. — In die Sekte gehört auch ein Rektor, der ebenfalls am Worte dient und mit den jungen Mädchen im Wald geht. Da ist etwas nicht in Ordnung! Sofort zugreifen! Erfolgsresultat noch heute veröffentlichen!! — Der Vater eines der einzusegnenden Kinder."

Trotz dieser bombastischen Anzeige ließ sich keinerlei strafbare Handlung nachweisen.

In einer mit vollem Namen unterschriebenen Anzeige hieß es:

„Ein paar Tage später hat sich Frau B. das lebende Wesen vertrieben und warf es in einem Eimer. Die Frau S. kam hinzu, nahm das aus dem Wasser in die Hand und zeigte es ihrem Mann. Die Schwangerschaft wurde dann in L. seinem Garten vergraben."

Unter den eingegangenen Anzeigen befanden sich auch solche mit mehreren Unterschriften, wie: „Drei Frauen, die dafür zu anständig sind, sowas mit anzusehen", und ähnliches. Eine Frau schrieb:

„Wie ich von die Frau . . . gehört habe, die selbst dabei war, — —"

In einem anderen Falle erhielt die Staatsanwaltschaft den Brief einer Schwangeren an die des Lesens unkundige Beschuldigte, den diese sich von der Anzeigerin hatte vorlesen lassen. Es hieß darin:

„Liebe Frau Sch.! Ich muß nochmals bei Sie kommen wegen starke Schmerzen — —"

Trotz diesem belastenden Brief und der Aussage der anzeigenden Zeugin, sie habe bei allen Frauenbesuchen in der Wohnung der Beschuldigten beständig Lysolgeruch im Hause wahrgenommen, mußte hier Einstellung erfolgen, mit der Begründung:

„Zwar gibt die Beschuldigte selbst zu, mit Hilfe eines gewöhnlichen Irrigators Abtreibungen der Leibesfrucht bei anderen Frauen vorgenommen zu haben. Frau Sch. ist jedoch als starke Trinkerin bekannt, sodaß bei der ganzen Persönlichkeit derselben ihre Aussage weder geeignet erscheint, eine Anklageerhebung gegen sie selbst zu rechtfertigen, noch eine der Zeuginnen zu belasten, letzteres insbesondere deshalb nicht, weil die Zeuginnen bestritten haben, jemals mit der Beschuldigten etwas zu tun gehabt zu haben."

Dieser Fall ist ein typisches Beispiel für die tatsächlichen Schwierigkeiten, denen die Staatsanwaltschaft in Abtreibungssachen begegnen kann, selbst wenn, wie hier, die Umstände für die vermutete Straftat sprechen.

Eine Anzeige, welche zugestandenermaßen deshalb erstattet worden war, weil die Beschuldigte, die frühere beste Freundin der Ehefrau des Anzeigenden und ihre spätere erbitterte Feindin, die Räumungsklage gegen sie erhoben hatte, lautete:

„Anfang März erzählte mir die . . ., daß sie schwanger sei. Später erzählte sie meiner Ehefrau, daß die Sache fort wäre. Hieraus schließe ich, . . ."

Auch in diesem Fall bestritt die Beschuldigte mit Erfolg, schwanger gewesen zu sein, sodaß trotz schwerwiegender Indizien das Verfahren eingestellt werden mußte.

In einem Falle erfolgte die Anzeige erst nach dem Tode der Schwangeren:

„Meine Schwägerin ist heute morgen gestorben. Sie war im 4. Monat. Ich vermute, daß sie an den Folgen einer Abtreibung gestorben ist."

Tatsächlich ergab die Obduktion als wahrscheinliche Todesursache einen septischen Abort.

Eine Feststellung, die schon bei den Untersuchungen der Abtreibungskriminalität im Landgerichtsbezirk Gera gemacht werden konnte, bestätigte sich auch im Landgerichtsbezirk Duisburg. Es ist dies die Tatsache, daß in einer Reihe von Fällen selbst beteiligt gewesene Personen die Anzeige erstatteten, teils aus Unkenntnis ihrer eigenen Strafbarkeit, zum Teil aber auch in der eben so dummen wie dreisten Erwartung, ihre eigene Tat bleibe

unentdeckt. Ein Ehemann erstattete die Anzeige gegen seine von ihm getrennt lebende Ehefrau aus Rache, wegen des gleichen Delikts an dem er als Gehilfe beteiligt gewesen war.

In einem anderen Fall rief eine Nachbarin im Streit auf der Straße der später ebenfalls mangels Nachweises einer strafbaren Handlung außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten zu:

> „Du hast ja damals, als Dein Mann aus dem Feld auf Urlaub kam, schnell das Kind im 3. Monat im Abort geworfen, Du Kindsmörderin, Engelmacherin!"

Von den Briefen, die an die Staatsanwaltschaft gelangten, ist noch einer zu erwähnen, der ausnahmsweise keine Beschuldigung enthielt, sondern der Genugtuung der Nachbarn des bereits in Haft genommenen Beschuldigten Ausdruck gab, und der dafür Zeugnis ablegt, daß doch auch gerade in den ärmsten Bezirken und Hochburgen des Abtreibungsgewerbes immer noch moralisch einwandfreie Menschen lebten, die ihrem Herzen aus ehrlicher Entrüstung und nicht aus Schadenfreude und Mißgunst Luft machten:

> „Es ging eine Erleichterung durch uns, als wir lasen, daß E. dem Gericht zugeführt sei. Ganz in unserer Nähe sind Frauen und auch Mädchen bei dem gewesen zwecks Abtreibung. Für 5 Minuten Arbeit nahm der Schurke 60 RM, von einer anderen sogar 80 RM. Seine Frau mußte für die paar Minuten im Schlafzimmer gehen und war von alles unterrichtet. Der Schurke gehört im Arbeitslager sein Leben lang."

Eine andere Anzeigende berichtet über eine von ihr gemachte häufige Beobachtung, daß nämlich abends „Pärchen" zu ihrer Nachbarin kämen:

> „Der Herr wartet dann vor der Tür, bis nach ½ Stunde die Dame wieder erscheint und auf die Frage: „Na, hats geklappt?" antwortet: „Ja, tadellos."

In einem Falle war der Dienstherr eines Hausmädchens der Anzeigende. Ihm war von seiner Hausdame ein von dieser versehentlich geöffneter Brief verdächtigen Inhaltes übergeben worden, welcher schließlich zur Auffindung der versteckten Leibesfrucht führte.

Wie die vorerwähnten Fälle zeigen, waren Personen aller Art, zumeist feindselige Nachbarn, verschmähte Liebhaber, Arbeitskameraden, sowie in Feindschaft miteinander lebende Ehegatten eifrig auf die Wahrung der Gerechtigkeit und Sühne der von ihnen behaupteten Straftaten bedacht. So bereitwillig pflichtbewußt aber auch den erstatteten Anzeigen nachgegangen wurde, fehlte es in den vorgenannten Fällen, wie schon oben ausgeführt, doch vielfach an ausreichenden Beweismitteln, um ein Verfahren mit Aussicht auf Erfolg durchführen zu können.

Auch bei den Freisprüchen zeigt sich die ganze Schwierigkeit der richterlichen Behandlung des Abtreibungsdeliktes. Die häufige Unmöglichkeit, den Täter restlos zu überführen, bringt es mit sich, daß im Landgerichtsbezirk Duisburg während der Berichtszeit 100 Verurteilungen 58,3 Freisprüche gegenüberstehen. Während einzelner Zeitabschnitte fällt die

Zahl der Freisprüche von 59,6% in den Vorkriegsjahren während des Krieges auf 47,1%. Nach Kriegsende bewegt sich die Verhältniszahl über 1919 bis 1923 mit 67,2% in den Jahren 1924 bis 1927 auf 42,6%. Man begann der Abtreibung wieder eine erhöhte Bedeutung beizumessen, derzufolge entsprechend mehr Strafen verhängt und somit mehr Beweise staatlicher Unduldsamkeit auch gegenüber dieser Straftat gegeben wurden. Zudem waren nun die Fälle selbst seltener harmlos genug, um straffrei bleiben zu können, bezw. nicht so verworren, als daß nicht die Überführung hätte erfolgen können.

Während in den nächsten 5 Jahren der Durchschnitt der Freisprüche mit 43,4% nahezu gleichbleibt, wächst er in den letzten 2 Jahren um mehr als das 4-fache auf 136,8%, eine Tatsache, die erst bei genauer Betrachtung und Erklärung verständlich wird.

Im Jahre 1933 kamen auf 100 Bestrafte noch 45,7 Freigesprochene. Bei den Ziffern der beiden letzten Jahre spielt sodann das Amnestiegesetz vom 7. 8. 1934 eine erhebliche Rolle. Es handelt sich also bei einem großen Teil der für die beiden Jahre als Freigesprochenen bezeichneten Personen in Wirklichkeit um solche, denen nach Eröffnung des Hauptverfahrens das bezeichnete Straffreiheitsgesetz zugute kam, sodaß gegen sie das Verfahren eingestellt wurde. So nur erklärt es sich auch, daß bei der seit 1933 deutlich spürbaren Erschwerung der Strafverfolgung im Jahre 1934 den 15 Verurteilten 29 „Freigesprochene" und 1935 den 21 Verurteilten sogar 79 „Freigesprochene" gegenüberstehen.

Der Grund für die eigentliche Freisprechung war von jeher zumeist der Mangel der Nachweisbarkeit, nicht die erwiesene Schuldlosigkeit.

Die in diesen Fällen trotz zum Teil schweren Verdachtes nicht widerlegbaren Einlassungen der Angeklagten gingen dahin[26]), daß zwar Eingriffe vorgenommen worden seien, jedoch nur in Form harmloser Spülungen. Ebenso führte das plötzliche Fallenlassen der Beschuldigungen durch Dritte vielfach zwangsläufig zum Freispruch.

3. Die Täter und die Taten.

a) Herkunft der Straffälligen.

Wie schon oben[27]) erwähnt, setzt sich die Bevölkerung des Landgerichtsbezirks Duisburg nur zu einem Teil aus alteingesessenen Einwohnern zusammen. Sehr lebhaft war daneben die beständige Zuwanderung aus dem übrigen Reich und aus dem Ausland.

Dies spiegelt sich auch in der Beteiligung dieser Fremden an der Abtreibungskriminalität wieder. Von den insgesamt 868 bestraften Abtreibern sind 408 Einheimische, gleich 47%. Diese Zahl zeigt deutlich, wie sehr der Landgerichtsbezirk Duisburg überfremdet ist. Den 408 einheimischen Abtreibern stehen 357, (gleich 41%), aus dem übrigen Reichsgebiet stammende Personen gegenüber, also nahezu die gleiche Anzahl.

26) Wie im Landgerichsbezirk Gera. — Vgl. Köhler, a.a.O., Seite 27 oben
27) Seite 1/2.

Bedeutsam ist daneben die Tatsache, daß außerdem noch 103 — 12% Ausländer wegen Abtreibung im Landgerichtsbezirk Duisburg in der Zeit von 1910 bis 1935 bestraft wurden. Demnach entfällt etwa auf jeweils 8 Deutsche 1 Ausländer.

Diese stammten zum größten Teil aus Polen, (40). Die weitere Zuwanderung erfolgte sodann aus Österreich, (23). Die übrigen Ausländer kamen aus Holland, (21), Ungarn, (18), und Rußland, (1).

Die Zugewanderten waren zu 60%, (= 62), Männer, traten also in der Mehrzahl als Schwängerer und Helfer in Erscheinung, wogegen bei den 88% ausmachenden reichsdeutschen Abtreibern das weibliche Geschlecht überwiegt.

b) Geschlecht und Familienstand.

Wie Forschungen über den Anteil der Geschlechter an der Begehung des Delikts der Abtreibung ergeben haben[28]), steht die Abtreibung als typisch weibliches Delikt an dritter Stelle hinter dem Kindesmord und der Aussetzung. Der Anteil der Frauen an den wegen Abtreibung verurteilten Personen in Deutschland beträgt[29]):

1911 bis 1913	=	77%,
1919	=	83%,
1921	=	75%,
1922	=	76%,
1923	=	68%,
1925	=	73%,
1926	=	72%,
1928	=	70%,
1931	=	68%,
1932	=	66%,

wohingegen der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Gesamtkriminalität bis zum Jahre 1913 durchschnittlich nur wenig mehr als 16%, also rund $1/6$ betrug[30]). Er erhöhte sich dann im Kriege bis auf 34,9%, und fiel in der Nachkriegszeit auf durchschnittlich 17,92% bis 16,27%.

Danach nimmt der Anteil der Männer seit 1921 leicht zu und wächst bis 1932 um 9%, eine Feststellung, die für den Landgerichtsbezirk Duisburg nicht besonders sinnfällig ist, wenngleich die niedrigsten Zahlen des weiblichen Anteils an der Abtreibungskriminalität auch in Duisburg in die Nachkriegszeit fallen: 1926 und 1929, wo sie sogar unter 60% bleiben, entgegen niedrigstens 68% im Reich, (1923). Interessant ist der Vergleich der weiblichen Anteile im Landgerichtsbezirk Gera und Duisburg, der in den Jahren 1926 und 1927, (Duisburg) und 1925 und 1926 (Gera) gleich war.

---

28) Amend, a.a.O., Seite 60.
29) Vgl. Köhler, a.a.O., Seite 14.
30) Köhler, a.a.O., Seite 13, Note 12.

Jahr	überhaupt	Männer ledig	Mä. verheir.	Mä. verw. u. geschied.	insges.	Frauen ledig	Fr. verheir.	Fr. verw. u. geschied.	insges.	weibl. Anteil in %	weibl. Anteil i. LGB. Gera
1910	47	9	2	0	11	14	22	0	36	76,6	
1911	8	1	0	0	1	1	6	0	7	87,5	
1912	18	4	0	0	4	5	8	1	13	77,7	
1913	10	3	1	0	4	4	2	0	6	60,0	
1914	28	5	3	0	8	7	13	0	20	71,4	
1915	50	9	2	0	11	10	28	1	39	78,0	
1916	21	4	0	0	4	10	7	0	17	81,0	
1917	19	1	0	0	1	0	16	2	18	94,7	
1918	10	1	0	0	1	2	6	1	9	90,0	
1919	83	5	4	1	10	23	48	2	73	88,0	
1920	36	5	2	0	7	6	20	3	29	80,5	100
1921	91	22	2	0	24	24	27	6	57	62,6	72,2
1922	35	10	2	0	12	10	12	1	23	65,7	65
1923	51	9	0	0	9	16	25	1	42	82,1	72,7
1924	91	23	3	0	26	22	40	3	65	71,3	69
1925	55	9	5	0	14	13	27	1	31	74,4	56,2
1926	68	19	11	0	30	8	30	0	38	56,0	68,2
1927	77	11	11	2	24	15	36	2	53	68,8	80
1928	102	16	10	1	27	23	51	1	75	73,5	82,3
1929	94	30	7	0	37	13	42	2	57	60,6	73
1930	85	19	6	0	25	20	38	2	60	70,6	80
1931	42	12	2	0	14	8	14	6	28	66,6	
1932	40	11	3	0	14	8	16	2	26	65,0	
1933	87	19	6	0	25	14	36	2	52	57,9	
1934	44	9	4	0	13	12	19	0	31	70,4	
1935	94	27	7	0	34	20	36	4	60	63,8	
insgesamt	1358	293	93	4	390	300	625	43	964	71,3	

Der Durchschnitt des weiblichen Anteils an der Abtreibungskriminalitä betrug während der vier Vorkriegsjahre im Reich 77,3%, war also im Landgerichtsbezirk Duisburg mit 75,4% um knapp 2% geringer. Während der Kriegsjahre 1914 bis 1918 steigt der Durchschnitt im Reich auf 85,9%, im Landgerichtsbezirk Duisburg auf 83,2%, wahrt also nahezu den Abstand. Von 1919 bis 1923 betrug der Durchschnitt im Reich 76,1%, im Landgerichtsbezirk Duisburg 75,7%, und von 1924 bis 1930 im Reich 70,8% gegenüber 67,9% in Duisburg.

Die Vergleiche zeigen, daß sowohl im Reich als auch im Landgerichtsbezirk Duisburg der Anteil des männlichen Geschlechts seit der Vorkriegszeit in den einzelnen Zeitabschnitten stetig und untereinander nahezu gleich zugenommen hat, mit Ausnahme der 4 Kriegsjahre.

Diese Erscheinung der plötzlichen Zunahme des Anteils des weiblichen Geschlechts bei der Abtreibung erklärt sich ganz einfach daraus, daß es an Männern fehlte, die für die Begehung von Abtreibungen hätten in Betracht kommen können.

Die Betrachtung des Familienstandes der im Landgerichtsbezirk Duisburg verurteilten Personen läßt aber auch erkennen, daß die unverheirateten Männer in fast gleicher Zahl an der Begehung von Abtreibun-

gen beteiligt sind wie die unverheirateten weiblichen Straffälligen, (295 zu 300), wogegen die verheirateten Männer nur rund 1/7 der verheirateten Frauen ausmachen, (93 zu 625). Die verwitweten und geschiedenen Männer machen sogar nur rund 1/10 der verwitweten und geschiedenen Frauen aus. Der Durchschnitt für die gesamte Berichtszeit im Landgerichtsbezirk Duisburg betrug in Hundertteilen:

ledige Männer	21,5%
verheiratete Männer	6,8%
verwitwete und geschiedene Männer	0,2%
insgesamt	28,5%
ledige Frauen	22,0%
verheiratete Frauen	46,0%
verwitwete und geschiedene Frauen	3,5%
insgesamt	71,5%

Ein Vergleich zwischen den Landgerichtsbezirken Gera und Duiburg für die Zeit von 1920 bis 1930 ergibt:

	Gera	Duisburg
ledige Männer	11,6%	22,3%
verheiratete Männer	15,0%	7,6%
verwitw. und gesch. Männer	1,3%	0,3%
	27,9%	31,2%
ledige Frauen	39,3%	21,9%
verheiratete Frauen	26,8%	44,8%
verwitw. und gesch. Frauen	6,0%	2,1%
	72,1%	68,8%

Dieser Vergleich weist für Duisburg eine um 3,3% höhere Durchschnittsbeteiligung der Männer auf als sie im Landgerichtsbezirk Gera festgestellt wurde. Gleichzeitig ergibt sich, daß diese Zahl um 2,7% höher liegt, als die für die gesamte Berichtszeit errechnete männliche Anteilszahl. Die Feststellung, daß im Reich wie auch im Landgerichtsbezirk Gera die Zahl der Straffälligen ledigen Männer geringer war als dies der verheirateten, bezw. verheiratet gewesenen, trifft auf die Verhältnisse im Landgerichtsbezirk Duisburg ebenso wenig zu, wie diejenige, daß umgekehrt die Zahl der Mädchen die der verheirateten Frauen überwiege.

In beiden Fällen liegen die Dinge in Duisburg gerade umgekehrt, wofür die Begründung zu geben den späteren Ausführungen vorbehalten bleiben muß.

Die weibliche Beteiligung an der Abtreibungskriminalität erreicht auch im Landgerichtsbezirk Duisburg wie im Reich in der Kriegszeit ihren Höhepunkt: 1916 und 1918 im Reich mit 89 und 89,2%, 1917 und 1918 im Landgerichtsbezirk Duisburg mit 94,7 und 90%. Im Landgerichtsbezirk Duisburg nimmt von 1917 bis 1922 der weibliche Anteil beständig und

gleichmäßig ab, und fällt dann nach mehreren Schwankungen in den Jahren 1923 bis 1930 wieder von 1930 bis 1933 um 12,7%.

Bevor auf die Beteiligung der Geschlechter an der Täterschaft des § 218 StGB weiter eingegangen wird, sei noch eine Besonderheit dieses Tatbestandes erwähnt:

Die Abtreibung ist eine Straftat, die, — das zeigt für den Landgerichtsbezirk Duisburg die nachfolgende Tabellenübersicht —, sehr selten von nur einer Person begangen wird. Dabei kann der strafbare Erfolg des § 218 herbeigeführt werden sowohl durch Frauen als durch Männer, wie denn auch sowohl Frauen wie Männer zur Abtreibung anstiften und zu ihr Beihilfe leisten können. In gleicher Weise ist die Nebentäterschaft zum versuchten Delikt möglich.

Im einzelnen Falle ist aber zu beachten und unterscheiden, ob nur eine einzige Abtreibungstat vorliegt, an welcher jedoch mehrere Personen als Haupt- und Nebentäter beteiligt sind, oder ob in ein und demselben Verfahren mehrere voneinander unabhängige Taten, an denen wiederum jeweils mehrere Personen mitwirkten, zur Aburteilung gelangten.

Zu den letztgenannten gehören diejenigen Verfahren, in welchen außer der, meist gewerbsmäßig, abtreibenden Person auch die „behandelten" Frauen und deren Helfershelfer, wie Liebhaber, Ehegatten oder sonstige Angehörige abgeurteilt wurden.

Von den 463 nachgewiesenen Verfahren wegen einer und mehreren Abtreibungen waren:

122	solche	mit	1	Angeklagten	gleich	122
122	"	"	2	"	"	244
94	"	"	3	"	"	282
63	"	"	4	"	"	252
37	"	"	5	"	"	185
15	"	"	6	"	"	90
6	"	"	7	"	"	42
4	"	"	8	"	"	32
2	"	"	11	"	"	22
2	"	"	12	"	"	24
2	"	"	14	"	"	28
1	"	"	35	"	"	35
463						1358

Die vorstehende Aufstellung zeigt, daß von den im Landgerichtsbezirk Duisburg durchgeführten 463 Verfahren in 341 mehrere Personen angeklagt waren, das sind 64,3% [31]).

Weshalb ist nun die Zahl der Fälle, in denen eine Schwangere selbst und ohne fremde Hilfe ihre Leibesfrucht abtreibt, so verhältnismäßig gering?

Dies liegt einmal daran, daß Frauen oder Mädchen, welche sich zum ersten Mal schwanger fühlen, ohne jede Erfahrung sind, und sich entweder bei dem Schwängerer oder Dritten Rat zu holen versuchen. Diese Dritten

31) Im Landgerichtsbezirk Gera waren es sogar 76,9%, also mehr als ¾ aller Fälle.

waren und sind noch heute zumeist Personen, die „etwas davon verstehen“, wenn nicht gar gewerbsmäßig abtreiben. Entweder erfährt die erstmalig Gravide erst nach der Gewißheit ihrer Schwangerschaft, wer ihr möglicherweise hilft, sei es durch Rat oder Tat, oder sie hat, was bei den sozialen Mißständen und den frühen Erfahrungen innerhalb der industriellen Bevölkerung erfahrungsgemäß oft der Fall ist, schon früher von solchen Dingen gehört und weiß im Voraus, an wen sie sich notfalls wenden kann. Oftmals hat man sie auch schon bereits während des bisherigen, nicht zur Schwangerschaft führenden Geschlechtsverkehr vorsorglich mit allen Möglichkeiten vertraut gemacht. Bei der Reaktion auf die Erkenntnis der ersten Schwangerschaft ist naturgemäß von Bedeutung, ob die Schwangere verehelicht ist oder nicht. In jedem Falle aber wird sie sich mitteilen und Hilfe erbitten. Besteht der Rat oder die Hilfe nur in der Benennung geeigneter Mittel, so bleibt er allerdings meistens unentdeckt oder zumindest straflos; besteht er jedoch in Anerbieten tätiger Hilfe, so wird das „eine“ Delikt schon von mindestens zwei Personen ausgeführt, oder richtiger, ein und derselbe Erfolg von zwei Personen herbeigeführt.

Möglich ist auch, daß der endliche Erfolg erst nach einer ganzen Reihe von Tathandlungen eintritt, dann zum Beispiel, wenn auf Anraten erst innere Mittel oder Bäder erprobt sind, und nach deren erfolgloser Anwendung dann der Entschluß zur Duldung eines Eingriffs durch Dritte, der ja zugleich eigene „Handlung“ ist, in die Tat umgesetzt wird.

Die Erhebungen im Landgerichtsbezirk Duisburg haben ergeben [32]), daß viele Schwangere erst nach Einnehmen der verschiedensten Tropfen, Tabletten, Pillen und Pulver, und dem ergebnislosen Gebrauch von Bädern und Massagen sich zur Vornahme von Einspritzungen und Durchstechungen entschlossen. In diesen Fällen war fast niemals festzustellen, durch welche Handlungen bezw. durch wessen Handlung der Erfolg herbeigeführt war. Eine strenge und sichere Unterscheidung läßt sich daher nur insofern treffen, als man die Fälle, in denen eine Schwangere allein handelte, von denen, bei welchen außer ihr noch eine zweite oder mehrere Personen beteiligt waren, trennt. Die folgende Tabelle zeigt, um wieviel kleiner die Zahl derjenigen Schwangeren ist, die ohne jede Hilfe handelten, als derer, welche sich Hilfe gewähren ließen. Auch hierbei ist freilich zu bedenken, daß die wirkliche Zahl der Alleinhandelnden sehr wahrscheinlich erheblich größer ist, denn das selbständige Handeln birgt bei weitem nicht die Gefahr des Bekanntwerdens in sich, als wenn Dritte zugezogen werden, deren Kenntnis bei späterer Feindschaft, böswilliger Klatschsucht oder auch nur leichtsinniger Offenheit allzu leicht verhängnisvoll werden kann. So bleiben Abtreibungen, die allein begangen werden, viel häufiger unentdeckt als solche, die von mehreren ausgeführt werden.

Von Interesse ist außerdem, daß an den im ganzen im Landgerichtsbezirk Duisburg durchgeführten 463 Abtreibungsverfahren in 80 Fällen Verwandte beteiligt waren, was aus der nachstehenden Aufstellung erhellt. Es waren dies:

---

32) Ähnliches gilt nach Köhler auch für den Landgerichtsbezirk Gera.

in 66 Fällen Ehepaare,
in 8 Fällen Mutter und Tochter,
in 2 Fällen Vater und Tochter, und
in 4 Fällen Schwester und Bruder.

Jahr	Eingr. d. d. Schwangere allein	Eingr. d. d. Schwangere mit Hilfe Dritter	Eingriff durch Dritte	Jahr	Eingr. d. d. Schwangere allein	Eingr. d. d. Schwangere mit Hilfe Dritter	Eingr. durch Dritte
1910	4	5	20	1923	6	12	21
1911	1	1	4	1924	9	17	26
1912	2	3	5	1925	7	15	23
1913	1	2	4	1926	8	16	26
1914	3	5	9	1927	9	11	28
1915	5	11	24	1928	12	23	35
1916	2	3	8	1929	13	25	40
1917	2	4	8	1930	9	12	27
1918	0	1	2	1931	3	8	19
1919	7	12	26	1932	5	9	13
1920	2	3	10	1933	9	21	29
1921	9	16	27	1934	2	3	10
1922	4	7	15	1935	4	5	12
insgesamt	42	73	162		138	250	480

c) Das Alter der Straffälligen.

Die nächste Untersuchung von besonderem kriminologischem Interesse ist die des Anteils der einzelnen Altersstufen. Die dies veranschaulichende Tabelle unterscheidet zwischen den Schwangeren und „Dritten".

Die als „Dritte" bezeichneten Straffälligen sind sowohl Männer als auch Frauen, nämlich alle die Personen, welche in irgendeiner Form gegen die Bestimmungen des § 218 StGB verstoßen haben, ohne den Erfolg am eigenen Körper zu verwirklichen.

Generell ist festzustellen, daß der Landgerichtsbezirk Duisburg ein anderes Ergebnis zeitigt, als der Vergleichsbezirk Gera.

Der auffallendste Unterschied ist der, daß die Schwangeren im Landgerichtsbezirk Duisburg durchschnittlich älter waren als im Landgerichtsbezirk Gera.

Während auf die einzelnen Jahrgänge der 18- bis 20-jährigen in Gera 2½ mal soviel Täter entfallen und 3½ mal soviel Schwangere wie in Duisburg, (44 und 8 = 5,76% gegenüber 46 und 28 = 2,23%), sind es in den einzelnen Jahrgängen 12- bis 17-jährig 6½ mal soviel Schwangere, (12 : 5 = 0,66 : 0,10).

Zu einer Zeit also, da in Duisburg die minderjährige Jugend wegen Vergehens gegen das keimende Leben nur verhältnismäßig sehr selten straffällig geworden ist, übersteigt die Abtreibungskriminalität der Minderjährigen in Gera die aller anderen Täter, eine Tatsache, die umso

Jahr	Gesamtzahl	12—17				18—20				21—24				25—29				30—39				40—49				50—65			
		Schwangere	Dritte	insgesamt	%	Schwangere	Dritte	insgesamt	%	Schwangere	Dritte	insgesamt	%	Schwangere	Dritte	insgesamt	%	Schwangere	Dritte	insgesamt	%	Schwangere	Dritte	insgesamt	%	Schwangere	Dritte	insgesamt	%
1910	29					3	2	5	11,5 [3,5]	5	2	7	34,6 [8,65]	3	5	8	25,0 [5,0]	2	5	7	23,0 [2,30]	1	1	2	3,8 [0,38]				2,1
1911	6									2	1	3		1	1	2			1	1									
1912	10					1		1		4	1	5		2	1	3											1	1	
1913	7									2	1	3						2	2	4									
1914	17				2,3 [0,38]	3	2	5	9,1 [3,0]	3	2	5	21,8 [5,45]	1	1	2	18,3 [3,66]		2	2	36,7 [3,67]	1	2	3	10,3 [1,03]				
1915	40	,15‘		1		1	1	2		6	3	9		4	2	6		9	7	16		1	5	6					
1916	13	,16‘		1		1		1		2		2		1		1		3	4	7									
1917	14									2	1	3		3	2	5		3	3	6									
1918	3														2	2		1		1									
1919	45				0,6 [0,10]	4	3	7	9,6 [3,2]	6	2	8	19,7 [4,92]	1	8	9	23,1 [4,62]	6	7	13	34,4 [3,44]	3	2	5	11,3 [1,13]	1	2	3	1,3
1920	15									2		2		3		3		6	2	8			2	2					
1921	52					3	1	4		7	5	12		6	6	12		7	9	16		1	6	7			1	1	
1922	26	,16‘		1		1	1	2		2	2	4		2	2	4		5	7	12		1	2	3					
1923	39					4		4		6	1	7		7	6	13		1	11	12		1	2	3					
1924	52					3	1	4	7,3 [2,45]	6	9	15	23,0 [5,75]	7	3	10	22,5 [4,5]	9	7	16	34,8 [3,48]	2	5	7	10,2 [1,02]				2,2
1925	45					4	2	6		6	4	10		7	3	10		8	7	15		1	3	4			2	2	
1926	50					1	1	2		7	6	13		4	7	11		6	12	18		2	3	5		1		1	
1927	57					3		3		6	3	9		8	6	14		10	12	22		2	3	5		1	2	3	
1928	70					4	2	6	8,2 [2,72]	7	4	11	17,0 [4,25]	7	10	17	28,8 [5,76]	15	18	33	36,3 [3,63]	1	2	3	7,1 [0,71]				2,6
1929	78					3	4	7		5	9	14		15	12	27		15	10	25			2	2			2	2	
1930	48					1	1	2		5	5	10		3	9	12		5	9	14		2	5	7		1	2	3	
1931	30					3	3	6		2	2	4		6	2	8		6	3	9			1	1			2	2	
1932	27									2	2	4		4	4	8		2	8	10		2	3	5					
1933	59	,16‘ ,16‘		2	2,1 [0,35]	3	4	7	7,3 [2,45]	5	4	9	12,6 [4,15]	5	8	13	18,9 [3,78]	10	8	18	34,7 [3,47]	1	5	6	16,8 [1,68]		4 ,65‘	4	7,6
1934	15										1	1		2	1	3		4	4	8		1		1			,55‘	2	
1935	21									1	1	2			2	2		1	6	7			9	9			1	1	
insgesamt	868	5		5	0,6 [0,1]	46	28	74	8,5 [2,83]	101	71	172	19,8 [4,95]	102	103	205	23,6 [4,72]	137	164	301	34,7 [3,47]	23	63	86	9,1 [0,91]	4	21	25	3,7 [0,24]

bemerkenswerter ist, als sie in Widerspruch steht zu der oft geäußerten Meinung, die ländliche Jugend sei sittlich weniger gefährdet als die großstädtische.

Zwischen den Ergebnissen in unserem Bezirk und denen im Landgerichtsbezirk Gera bestehen auch sonst zum Teil erhebliche Abweichungen. So machen die „Dritten" in der Altersstufe 40—49 im Landgerichtsbezirk Gera 560,5% der Schwangeren aus, im Landgerichtsbezirk nur 174%, also nur ⅓ des Geraer Prozentsatzes und nur ¾ der Schwangeren. Bei den 30- bis 39-jährigen beträgt die Zahl der „Dritten" in Gera 103% der Schwangeren, in Duisburg 119%, bei den 21- bis 29-jährigen in Gera 71%, in Duisburg 85%. In der jüngsten Klasse gab es auch im Landgerichtsbezirk Duisburg während der Berichtszeit keine „Dritten", in der zweiten, (18—20 Jahre), stellten sie 18% der Schwangeren, gegenüber 60% im Landgerichtsbezirk Gera. Schwangere im Alter von über 50 Jahren wurden in Gera nicht festgestellt. In Duisburg wurden vier solche Schwangere wegen Abtreibung bestraft.

Eine Übersicht über die Altersstufenbeteiligung im Reich im Jahre 1913 sei vergleichsweise beigefügt wobei freilich die Unterscheidung zwischen Schwangeren und Dritten fehlt; insgesamt waren es 1518 Personen.

12 bis 17	%	18 bis 26	%	21 bis 24	%	25 bis 29	%	30 bis 39	%	40 bis 49	%	50 und mehr	%
102	6,7	256	16,9	322	21,2	285	18,8	357	23,5	135	8,9	61	4,0
23,6 %				40,0 %				32,4 %				4,0 %	

Zur Berechnung des prozentualen Anteils der einzelnen Altersgruppen ist zu bemerken, daß sich jede Prozentzahl zusammensetzt aus soviel Teilwerten, wie die betreffende Altersstufe Jahrgänge umfaßt. Um zu einer gerechten Würdigung des Kriminalitätsanteils einer Altersstufe zu gelangen, ist deshalb die Prozentzahl jeweils durch die Zahl der in ihrer Altersstufe zusammengefaßten Jahrgänge zu teilen [33]).

Schon in der Vorkriegszeit hatte die Altersgruppe der 21- bis 24-jährigen den größten Anteil an der Gesamtabtreibungskriminalität, und zwar mit 34,6% [34]), das heißt, es entfielen im Durchschnitt auf jeden dieser 4 Jahrgänge 8,65% aller Abtreiber, während auf die 32 Jahrgänge der 18 bis 49jährigen durchschnittlich nur je 3,06% entfielen.

Dieser hohe Anteil sinkt in den Kriegsjahren auf 21,8%, oder 5,45% je Jahrgang, also um mehr als ⅓. Von 1919 bis 1923 sinkt er weiter auf 19,7% oder 4,92% je Jahrgang, und nach vorübergehender Steigerung

---

33) Vgl. dazu die eckig geklammerten Werte der Tabelle auf Seite 27.
34) In Gera ebenfalls mit sogar 43,1% und im Reich 1913 mit 40%.

(1924 bis 1927) während des letzten Abschnittes, also seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus weiter auf 12,6% oder pro Jahrgang 3,15%.

Die demnächst höchstbeteiligte Altersgruppe war schon in den Jahren 1910 bis 1913 die der 25- bis 29-jährigen mit 25% oder 5% pro Jahrgang. Auch diese Gruppe wird während der Kriegsjahre geringer, (18,3% oder 5 mal 3,66%), steigt aber nach dem Kriege bis 1932 beständig an bis 28,8% oder 5 mal 5,76%. In den Jahren 1933 bis 1935 entsprechen ihre 18,9% zusammen mit den 12,6% der 21—24-jährigen, (= 31,5%), genau dem Anteil der 30—39-jährigen, denn einem Jahrgangsdurchschnitt von 3,5% Anteil stehen hier 3,47% gegenüber.

Nach diesen beiden meistkriminellen Altersstufen folgt als nächste die der 30—39-jährigen. Wenn ihr prozentualer Anteil mit 34,7% angegeben ist, so muß doch bedacht werden, daß auf sie 10 Jahrgänge entfallen, gegenüber nur 4 und 5 Jahrgängen bei den Altersstufen 21—24- u. 25—29-jähr.

Daneben fällt die starke Zunahme der 40—49-jährigen seit 1914 auf, welche vor dem Weltkrieg nur 3,8%, (0,38%), aller Abtreiber stellten, dann aber eine durchschnittliche Jahresbeteiligung von 10% aufweisen. Demgegenüber nimmt die Zahl der 18—20-jährigen Abtreiber von 1910 bis 1935 fast gleichmäßig ab. Das Gegenteil ist von der zahlenmäßig zweitgeringsten Gruppe der 50—65-jährigen Abtreiber zu sagen, deren Zahl in der Vorkriegszeit 1/50 ausmachte, während des Krieges sogar überhaupt nicht in Erscheinung trat, dann aber von 1919 bis 1935 auf 24 wächst.

Jugendliche bis zu 17 Jahren sind insgesamt nur 5 bestraft, in den Jahren 1915, 1916, 1922 und 1933. Es handelt sich ausnahmslos um Schwangere, von denen eine noch 15 Jahre, die restlichen vier bereits 16 Jahre alt waren. Ihnen stehen die 12 jugendlichen Schwangeren des Bezirks Gera im Alter von 14, 15, 16 (= 3) und 17 (= 7) Jahren gegenüber.

Während der Kriegsjahre 1914/18 ist in den Altersgruppen 18 bis 20, 21 bis 24 und 25 bis 29 Jahre ein erheblicher Rückgang des Kriminalitätsanteils festzustellen. Auch hierfür ist die Ursache die Heeresdienstpflicht, derzufolge sich gerade diejenigen männlichen Jahrgänge an der Front befanden, die sonst naturgemäß am stärksten zum Geschlechtsverkehr neigen, und nun weder Schwangerschaften hervorrufen noch Eingriffe vornehmen können.

Statt dessen steigt die Abtreibungskriminalität der 30—50-jährigen um 18,1%, (2,02%), auf 47%, (4,7), das heißt, daß von 87 Straffälligen in den Jahren 1914—1918 im ganzen 41 im Alter von 30 bis 50 Jahren standen. Der Grund hierfür dürfte sein, daß die älteren männlichen Jahrgänge nicht so rasch einberufen wurden wie die jungen „aktiven", und sich ihnen deshalb zunächst noch ausgiebigere Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr bot, der ihnen, den Erfahreneren, umso begehrlicher erschien, als sie einem ungewissen Schicksal entgegengingen. So erklärt sich die besonders große Zahl von Schwängerungen einerseits in der genannten Altersstufe, und andererseits verbotenen Eingriffen, die, was aus der Übersicht der

Geschlechterverteilung ersichtlich ist, bis zu 94,7% (im Jahre 1917) von weiblichen Personen vorgenommen wurden.

Während bei Betrachtung der Altersstufen im ganzen die 30—39-jährigen mit 301 Straffälligen als am stärksten kriminell erscheinen, denen alsdann die 25—29-jährigen mit 205, die 21—24-jährigen mit 172, die 40—49jährigen mit 86, die 18—20-jährigen mit 74, die 50—65-jährigen mit 25 und die 12—17-jährigen mit 55 Straffälligen folgen, ist das Verhältnis unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stärke der einzelnen Altersguppen ein anderes.

Auf das einzelne Lebensjahr umgerechnet ist jedoch die Gruppe der 21—24-jährigen mit durchschnittlich 43 Straffälligen in jedem Jahrgang, gleich 4,95% die am stärksten an der Abtreibungskriminalität beteiligte. Ihr folgen:

die 25—29-jährigen mit 41 Straffälligen pro Jahrgang oder 4,72%; die 30—39-jährigen mit rund 30 Straffälligen in jedem Jahrgang oder 3,47%; die 18—20-jährigen mit rund 25 Straffälligen pro Jahrgang oder 2,83%; die 40—49-jährigen mit rund 9 Straffälligen pro Jahrgang oder 9,10%; die 50—65-jährigen mit rund 2 Straffälligen pro Jahrgang oder 0,24%, und die 12—17-jährigen mit rund 1 Straffälligen pro Jahrgang oder 0,10%.

Bemerkenswert ist aber nicht nur das Verhältnis der beteiligten Jahrgänge untereinander, sondern auch das jeweilige Verhältnis der Schwangeren zu den „Dritten". So sind die Zahlen der Schwangeren und der „Dritten" in der Altersstufe 25—29 Jahre gleich (nämlich 102 zu 103). In der jüngsten Klasse gibt es noch gar keine „Dritten", und zwar deshalb nicht, weil die Schwängerer und dieserhalb Interessierten naturgemäß durchschnittlich älter zu sein pflegen als die Verführten. Auch in der nächsten Stufe der 18—20-jährigen ist das Verhältnis 46 zu 28, was den gleichen Grund hat. In der Stufe 21—24 Jahre kommen sich die Zahlen mit 101 und 71 schon bis auf 30% nahe, (gegenüber 40% in der vorigen Stufe). Bei den 30—39-jährigen überwiegen sodann die Dritten, (137 zu 164), mit 19%, das heißt, daß es diese Überschießenden sind, welche, zusammen mit den „Überzähligen" Dritten in den beiden nächsten Altersstufen der 40—49-jährigen, (23 zu 63 = 174%), und 50—65-jährigen (4 zu 21 = 425%), den jüngeren Schwangeren ihren Rat und ihre Hilfe angedeihen lassen, eine Erkenntnis, die sich vollkommen deckt mit der allgemeinen Lebenserfahrung. Die Schwangeren im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, welche bestenfalls über nur unvollkommene Erfahrung auf dem Gebiete der Abtreibung verfügen, vor allem der mechanischen, wenden sich in ihrer Bedrängnis an die Älteren, meist jenseits der 40 Jahre in der vertrauensvollen Erwartung, daß deren vermutlich längere Praxis Gewähr für einen sicheren Erfolg böte.

Bei Betrachtung der Schwangerenzahlen an sich fällt auf, daß hier die Altersstufe der 30—39-jährigen mit 137 nächst den beiden Stufen 21—24- und 25—29-jährig mit 101 und 102 die Spitze hält. Auch hierfür gibt es eine Erklärung. Die weibliche Arbeiterbevölkerung des Rhein- und Ruhrgebietes, welche, mit 30 Jahren im allgemeinen schon mehrere Jahre verheiratet, auf engstem Raum lebend, zumeist auch mehrere Kinder hat,

sieht keine Möglichkeit, noch weiteren Kindern Obdach, Kleidung und Nahrung zu geben, und verfällt beim Erkennen ihrer Gravidität auf den kriminellen Ausweg. Dabei ist es bezeichnend für die Mentalität der Täter, daß sie der nachträglichen Beseitigung einer eingetretenen Konzeption näher stehen als der vorsorglichen Empfängnisverhütung, das heißt, man ist zunächst zu nachlässig, eine Konzeption überhaupt zu verhüten, aus der unklaren Überlegung heraus, es werde schon nichts „passieren". Erst wenn es dann doch „so weit ist", bemüht man sich, die Folgen zu beseitigen. Es ist im Landgerichtsbezirk Duisburg auch nicht so, daß die 30—39-jähr. zumeist in geordneten Verhältnissen lebten[35]), vielmehr sind es gerade diese, zu den ärmsten der Bevölkerung rechnenden, kinderreichen Bergarbeiterfrauen, für die das Wort gilt, daß „die Schwangerschaft für die Ehefrau zur Last, die Geburt zu einem gefährlichen Ereignis wird, wenn der Kinderreichtum groß wird und sich Ernährungsschwierigkeiten einstellen"[36]).

d) Der Berufsstand der Straffälligen.

Bei den Erhebungen über die Berufszugehörigkeit der Straffälligen begegneten wir zum Teil erheblichen Schwierigkeiten, wie sie ähnlich auch im Landgerichtsbezirk Gera auftauchten.

Eine davon war die, daß in einer Reihe von Fällen bei verurteilten Ehefrauen der genaue Beruf des Mannes nicht festzustellen war.

Bei den unverheirateten Frauen gab es gleichfalls solche, die nur schlechthin als Arbeiterinnen oder Angestellte bezeichnet waren, ohne näheren Hinweis, ob es sich um Industrie- oder sonstige Arbeiterinnen, um kaufmännische oder gewerbliche weibliche Angestellte handelte. Im übrigen waren die weiblichen Berufe hinreichend genau bezeichnet, auch die sogenannten „Gewerbslosen".

Die Berufe der männlichen Beschuldigten ließen sich in allen Fällen nachweisen. Auch in den Jahren der beständig zunhemenden Arbeitslosigkeit fand sich immer die genaue Bezeichnung des erlernten Berufes oder der früher ausgeübten Tätigkeit in den Akten, wozu bemerkt sei, daß gerade die Erwerbslosen in den Jahren der schweren wirtschaftlichen Krisen einen hohen Anteil aller Beschuldigten ausmachten, eine sinnfällige Erscheinung, denn die höchst demoralisierende zwangsläufige Untätigkeit und die Aussicht, sich auf solche Weise vielleicht eine kleine Verdienstmöglichkeit zu sichern, ließen viele der an sie herantretenden Versuchung erliegen.

Wie die folgende Übersicht zeigt, entspricht die Beteiligung der männlichen Berufe ziemlich genau dem Anteil der zu diesen Berufsgruppen gehörigen Ehefrauen.

Arbeiter-Ehefrauen . . .	236
Bergmanns-Ehefrauen . . .	232
Handwerker-Ehefrauen . . .	134

35) anders Köhler, a.a.O., Seite 18.
36) Leubuscher, a.a.O., Seite 18.

Kaufmann-Ehefrauen . . .	56
Berufslose ledige Frauen . . (Haustöchter etc.)	92
Haushälterinnen	47
Dienstmädchen	68
Verkäuferinnen	29
Arbeiterinnen . . . . . (der Eisen- und Metall-Industrie)	35
Sonstige weibliche Berufe . . (Schneiderin, Friseuse, Sekretärin)	19
Witwen und geschiedene Frauen .	49
Hebammen und Masseusen . .	9
insgesamt	986

Arbeiter	108	Homöopathen, Masseure, Heilpraktiker . . .	19
Handwerker . . .	82	Drogisten	5
Bergleute, Inval. . .	96	Ärzte	3
Kaufleute, Wirte, Reisende, Landw. . .	38	Angestellte, Beamte Polizisten	27
	324	insgesamt	378.

Im Eingangskapitel wurde schon ausführlich dargelegt, daß die Kohlen- und die Eisen- und Stahl-Industrie des Ruhrgebietes den größten Teil aller Beschäftigungszweige im Landgerichtsbezirk Duisburg auf sich vereinigt. Lediglich die Amtsgerichtsbezirke Rees und Wesel liegen außerhalb dieser fast rein industriellen Sphäre und haben einen rein landwirtschaftlichen Charakter, Wesel freilich nur, soweit es sich um die außerhalb seiner alten Festungsmauern liegenden ländlichen Bezirke handelt. Die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung des Amtsgerichtsbezirks Rees tritt jedoch kriminell garnicht in Erscheinung, denn von den im ganzen verfolgten 3 Personen wurde die eine, eine Bauernmagd, freigesprochen. Verurteilt wurde lediglich ein Handwerker mit seiner Ehefrau. Wenngleich daneben die Zahl der Verurteilten aus dem Amtsgerichtsbezirk Wesel immerhin 41 ausmacht, so bedeutet auch dies noch keine nennenswerte Beteiligung der landwirtschaftlichen Arbeiter an der Abtreibungskriminalität, denn von diesen 41 war nur einer ein selbständiger Landwirt und nur 5 waren Mägde und Knechte.

Wie weit im übrigen eine gewisse ländliche Orthodoxie bei der Unbeteiligtheit insbesondere des Amtsgerichtsbezirks Rees und in etwa des Bezirks Wesel eine Rolle spielt, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wohl ist bekannt, daß die strenggläubige Landbevölkerung des Niederrheins gerade den Kinderreichtum als eine Segnung betrachtet. Hier sind die meist alteingesessenen, bodenständigen Familien fast immer kinderreich, wohingegen in den größeren Städten, welche starke Zuwanderungen aus dem übrigen Reich erlebten, das religiös-sittliche Gebot zur Sorge für Nachkommenschaft mehr und mehr an Beachtung verlor.

Unsere Erhebungen im Landgerichtsbezirk Duisburg ergaben [37]) einen hervorragenden Anteil der industriellen Arbeiterbevölkerung an der Abtreibungskriminalität, und zwar in erster Linie der Arbeiter der Schwerindustrie. Wegen der [38]) im ganzen anders gearteten beruflichen Struktur der Bevölkerung des Bezirkes Duisburg wurde zur Veranschaulichung der beteiligten Berufe unter Weglassung der Gruppe „Land-, Forstwirtschaft und Gärtnerei" die Übersicht auf Seite 32 aufgestellt, aus der ersichtlich ist, daß sowohl Arbeiter der Schwerindustrie und Bergleute selbst, als auch deren Ehefrauen den größten Anteil aller wegen Abtreibung Bestraften darstellen.

Bei den Frauen haben die Gruppen der „übrigen Berufstätigen", zu denen unter anderen Schneiderinnen, Friseusen und Sekretärinnen zu etwa gleichen Teilen gehören, und der „Hebammen und Masseusen" den geringsten Anteil. Zur letztgenannten Gruppe ist zu sagen, daß sie ausnahmslos gewerbsmäßige Abtreiberinnen stellte. Bei den Männern haben Drogisten, und Ärzte mit zusammen nur 2,15% den geringsten Anteil, dies aber wohl nur deshalb, weil ihnen zumeist ihre Berufserfahrungen zustatten kamen, und sie vor dem Entdecktwerden bewahrten. Die Homöopathen, Heilgehilfen, Heilkundigen, Masseure und Phrenologen, welche mit 19 Straffälligen ebenfalls in einer Gruppe zusammengefaßt sind, stellen zusammen mit den anderen im Heim und Arzneiwesen tätigen im ganzen 27 Straffälligen = 3,11% beider Geschlechter dar, das sind um 0,75% weniger als im Bezirk Gera.

e) Die Form der Begehung.

Im folgenden ist zu unterscheiden zwischen der Täterschaft, welche in der Form des Versuchs und der Vollendung auftreten kann, und der Teilnahme, welche in Anstiftung oder Beihilfe bestehen kann, sowie der Aufforderung zur Begehung der Abtreibung gemäß § 49a StGB.

Die Frage, wegen welcher Form der Begehung des Deliktes ein Abtreiber zu bestrafen ist, ist für den Strafrichter oftmals recht schwierig zu beantworten, denn gerade wegen der Mannigfaltigkeit der Ausführungs- wie Erfolgsmöglichkeiten ist der Nachweis einer bestimmten Täterschaftsform häufig unmöglich. Da ebenso oft — und auch dies infolge der besonderen Natur des Deliktes -, die Einlassungen eines Abtreibers nicht zu widerlegen sind, kann in solchen Fällen immer nur eine Bestrafung wegen Versuchs erfolgen, wobei unbeachtlich ist, ob es sich um einen tauglichen Versuch handelt, oder einen untauglichen.

Nach der Auslegung des Reichsgerichts [39]) genügt beim Täter die subjektive Annahme einer Schwangerschaft und die Absicht, ein Mittel zur Beseitigung der vermeintlichen Schwangerschaft zu gebrauchen, gleichviel, ob es die vom Täter vermutete Eigenschaft der Abtreibungswirkung hat

37) wie im Landgerichtsbezirk Gera.
38) entgegen den Feststellungen Köhlers, a.a.O.
39) Entscheidungssammlung in Strafsachen, 61, 361; 1, 493; 17, 158; 34, 217; 47, 65.

oder nicht, wie es auch unbeachtlich ist, ob eine Schwangerschaft überhaupt bestand oder nur fälschlich vermutet war.

Oftmals war in unserem Bezirk weder die Zahl der Eingriffe noch die der Beteiligten feststellbar. In all diesen Fällen läßt sich vermuten, daß die Bestrafungen trotz eifrigster und schärfster Erforschung und Verfolgung der Tat doch unverdient milde ausfielen. Dies verdankten die solchermaßen Begünstigten allein dem Umstand, daß das System des Deutschen Strafrechts zu einer Bestrafung die lückenlose Überführung des Täters verlangt, und ihm die Nichterweisbarkeit zum Vorteil gereichen läßt. Über die Schwierigkeiten des Nachweises eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Tat bezw. Mittel und Erfolg, von dem die Entscheidung darüber abhängt, ob die Abtreibung vollendet oder nur versucht ist, besteht auch in der forensischen Literatur kein Streit. In einem der uns bekannt gewordenen Fälle war der Angeklagten nicht zu widerlegen, daß sie infolge Sturzes mit einer Matratze beim Umzug, und nicht auf Grund ihres Eingriffes eine Fehlgeburt erlitten hatte, weshalb sie nur wegen Versuchs bestraft werden konnte. In einem anderen Falle, wurde freilich trotz angeblichen Tragens schwerer Körbe vom Gericht der Kausalzusammenhang zwischen Eingriff und Fruchtausstoßung angenommen. Ein Urteil führte aus, daß die Betätigung des Abtreibungsvorsatzes zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens geführt habe, sei nicht erwiesen, da nach dem eidlichen Gutachten des sachverständigen Arztes ein Zusammenhang zwischen Fehlgeburt und dem Trinken von Rotwein und Nelken nicht festzustellen gewesen sei. Im Falle K erfolgte Bestrafung wegen vollendeter Abtreibung, nachdem der Gerichtsarzt den Erfolg als „höchstwahrscheinlich auf das benutzte Mittel zurückführbar" bezeichnete. Vollendete nahm das Gericht auch in einem Falle an, in welchem nach Frühgeburt das Kind noch eine halbe Stunde lebte und führte hierzu im Urteil aus:

> „Ohne Bedeutung ist der Umstand, daß das Kind etwa ½ Stunde nach der Geburt gelebt hat. Der Tatbestand des § 218 ist dann erfüllt, wenn der Tod der Frucht durch vorzeitige Abstoßung aus dem Mutterleib herbeigeführt wird. Ein Absterben der Frucht im Mutterleib ist nicht erforderlich."

Die Angeklagte hatte beim Abgang selbstbewußt geäußert: „Morgen wird kein Arzt mehr etwas merken können", eine Vermutung, deren allgemeine Richtigkeit Hahn[40]) durch die Feststellung bestätigt, daß schon 2 Tage nach einem Fruchtabgang nicht mehr nachweisbar ist, ob eine Menstruation oder eine Eiausstoßung stattgefunden hat.

Wegen versuchter Abtreibung, (§§ 218, 43), in einem Falle und in mehreren Fällen, (§§ 218, 43, 74), wurden im Landgerichtsbezirk Duisburg im ganzen 278 Personen bestraft, das sind 32% aller Bestraften; ein Anteil, der nur unwesentlich unter dem entsprechenden des Landgerichtsbezirkes Gera liegt, (36,3%). Übereinstimmend ist in beiden Bezirken, daß die wegen Versuchs Bestraften den höchsten Anteil an der Gesamtheit der

---

40) a.a.O., S. 12.

Straffälligen ausmachen. Auch dies zeigt, daß in vielen Fällen nicht feststellbar war, welches Mittel oder wessen Eingriff den Erfolg herbeigeführt hatte, oder aber, ob überhaupt kein Erfolg eintreten konnte, weil gar keine Schwangerschaft vorlag. Schließlich konnte es so sein, daß die Verdachtsmomente und die erwiesenen Tatsachen nicht zu einer Bestrafung wegen vollendeter Abtreibung ausreichten. Die Ursachen für die Häufigkeit der Verurteilung wegen nur versuchter Abtreibung können jedoch nicht nur in der im Zweifelsfalle zugunsten des Angeklagten getroffenen Entscheidung gesucht werden. Abgesehen von solchen Fällen, wo möglicherweise ein Erfolg doch durch einen bestimmten Eingriff herbeigeführt war, gehören auch solche zu der vorstehenden Gruppe, in denen der Erfolg ganz unzweifelhaft deshalb nicht eintreten konnte, weil der Täter infolge Fehlens ausreichender Sachkenntnis sich untauglicher Mittel bediente oder sonstwie in einer Weise betätigte, daß ein Erfolg nicht eintreten konnte. Die Zahl der wegen Versuchs bestraften Abtreiber hat seit Beginn der Berichtszeit, mit Ausnahme der Kriegsjahre, beständig abgenommen, und ist von 1933 bis 1935 mit 21% von 36,5% im Zeitabschnitt 1910 bis 1913 sogar um fast die Hälfte zurückgegangen. In fast demselben Maße aber, wie die Bestrafungen wegen versuchter Abtreibung abgenommen haben, sind die vollendeten Delikte häufiger geworden. Betrug der Anteil der wegen vollendeter Abtreibung Bestraften in den 4 Vorkriegsjahren nur 23%, so ist diese Zahl von 1933 bis 1935 um 15,9% gestiegen. Als Ursache dieser Zunahme der Bestrafungen gerade in den letzten 7 Jahren zwischen 12,5 und 15,9% darf nächst der häufigeren und unbefangeneren Begehung des Deliktes die Vervollkommnung der Erfahrung und Technik der Strafverfolgungsbehörden und besonders der Gerichte angesehen werden, welche dazu führte, daß Verdunkelungsversuche der Täter zumeist erfolgreich abgewehrt werden konnten.

Der Anteil der vollendeten und versuchten Abtreibungen während der einzelnen Zeitabschnitte zusammen bewegt sich zwischen 60%, (1933/35), und 70% (1914/18).

Im Landgerichtsbezirk Gera erreichte der Anteil der wegen vollendeter Abtreibung Bestraften nur einmal die Zahl der Versuchsfälle, im Bezirk Duisburg dagegen liegt er seit 1928 um 8% höher. Während der früheren Zeit überwiegt in beiden Bezirken die Zahl der Versuchsfälle, zum Teil sogar wesentlich. Sie standen sich gegenüber wie 36,5% zu 23%; 45,9% zu 24,1%; 34,4% zu 30,5%; 33,2% zu 28%; 27,6% zu 35,5%; 21% zu 38,9%.

Den wegen Versuchs bestraften 278 Personen stehen 148 wegen Beihilfe zum Versuch Bestrafte gegenüber, (100 zu 53,2). Es sind demnach rund 50% aller Abtreibungsversuche ohne fremde Hilfe erfolgt. Der Prozentsatz der Gehilfen und Anstifter bei und zu allen Abtreibungen zusammen bewegt sich zwischen 27,3%, (1933/35), und 34,7%, (1924/27).

Der Anteil der in den beiden untersuchten Bezirken wegen Beihilfe sowie Anstiftung zur versuchten und vollendeten Abtreibung Bestraften beträgt 30,6% (Duisburg) zu 25% (Gera) und 1,5% (Duisburg) zu 4% (Gera). Dieser Vergleich zeigt, daß im Bezirk Duisburg der einzelne „Abtreibungsfall" noch seltener allein, das heißt von nur einer Person

ausgeführt wurde, als im Bezirk Gera. Der Grund hierfür liegt in der noch größeren Bereitwilligkeit der in unserem Bezirk meist in nächster Nähe lebenden „Dritten", der Schwangeren zu „helfen". Die eigentliche Anstiftung zur Fruchtabtreibung geschah im Landgerichtsbezirk Duisburg in Wirklichkeit ebenso häufig, jedoch seltener öffentlich, vielmehr aus der den „Dritten" eigenen Gewandtheit heraus, in verschiedenster Form.

Bezüglich des Vergehens gemäß § 49 a StGB decken sich die Beobachtungen in den Landgerichtsbezirken Duisburg und Gera insoweit, als in beiden nach dem Kriege eine Aufforderung in diesem Sinne garnicht mehr in Erscheinung getreten ist. Insgesamt machen die Vergehen gemäß § 49 a StGB im Landgerichtsbezirk Duisburg nur 0,4% der gesamten Abtreibungskriminalität aus [41]). Ein Fall der Aufforderung zur Abtreibung egmäß § 49 a StGB fällt in das Jahr 1913. Der Schwängerer forderte in 6 verschiedenen Briefen die von ihm geschwängerte K. in Holland zur Abtreibung auf und nannte ihr die Mittel dazu. Er schrieb:

> „Gebrauche die Mittel, die ich Dir nenne; vergiß es nicht; denn wenn Du es nicht tust, so hast Du selbst die Schuld, wenn Du damit herumlaufen mußt."

In einem anderen Fall handelte es sich um eine Aufforderung zur Beihilfe zur Abtreibung. Die Angeklagte schrieb in einem Brief an eine Frau T. in Stuttgart:

> „Wie Ihnen noch in Erinnerung sein dürfte, hatte ich mir voriges Jahr von Ihnen das Buch „Das intime Buch der Frau" schicken lassen, und ich möchte Sie bitten, mir in einer Frauensache Rat zu erteilen. — Seit Januar habe ich das letzte Mal einen Knaben entbunden und habe jetzt 3 Kinder und dachte ich für Arbeitsleute wären genug und wende ich mich an Sie. 12 Wochen nach der Geburt hatte ich wieder das erste Mal meine Periode bekommen und hatte sie bis jetzt auch immer pünktlich gehabt. Am 24. 8. sollte ich sie wieder bekommen, aber leider ist sie ausgeblieben und sind nun schon wieder über 8 Tage her. Deshalb ist mir die Sache unheimlich, wieder so in miserable Umstände und Verhältnisse zu kommen. Um solches zu verhüten, bitte ich sie um baldigen flotten zuverlässigen Bescheid bezüglich dieser Sache, den Sie mir ihrem geschätzten Buch nach zu urteilen hoffentlich nicht abschlagen werden. — In der Hoffnung auf baldigen Bescheid —"

Die Lohn- und gewerbsmäßige Abtreibung [42]) tritt im Landgerichtsbezirk Duisburg erst in der Nachkriegszeit auffällig und beständig in Erscheinung. Zwei Fällen in den 10 Jahren von 1910 bis 1920 stehen 35 Fälle in den Jahren 1921 bis 1935 gegenüber.

Die Verteilung der einzelnen Begehungsarten auf die Gesamtheit der Abtreibungen zeigt die nachstehende Tabelle.

---

41) in Gera 4%.

42) über sie im einzelnen zu berichten ist Aufgabe eines besonderen Abschnittes.

Jahr	Zahl d. verurt. Personen abzügl. Freigesprochene	Lohnabtr. bzw. Lohn- u. einf. Abtr. in 1 und mehr. Fällen	%	davon wurden bestraft wegen																					
				einfacher Abtreibung																				Vergehen gemäß § 49a	%
				a) Täterschaft								b) Teilnahme													
				Vollendung		insgesamt	%	Versuch		insgesamt	%	Beihilfe				insgesamt	%	Anstiftung				insgesamt	%		
												in 1 Fall		mehr. Fäll.				in 1 Fall		mehr. Fäll.					
				in 1 Falle	in mehr. Fällen			in 1 Falle	in mehr. Fällen			vollend.	Versuch	vollend.	Versuch			vollend.	Versuch	vollend.	Versuch				
1910	29	1		6		6		10		10		4	8			12									
1911	6		3,8	2		2	23,0	3		3	36,5		1			1	34,6								1,8
1912	10	1		2		2		4		4		1	2			3									
1913	7			2		2		2		2		1	1			2								1	
1914	17			3		3		7		7		2	4			6								1	
1915	40			9	3	12		14	2	16		3	9			12									
1916	13			2		2	24,1	7		7	45,9	3	1			4	28,7								1,1
1917	14			3		3		8		8		1	2			3									
1918	3			1		1		2		2															
1919	45			13	2	15		11	2	13		7	6	1		14		1	2			3			
1920	15			3		3		7	2	9		2	1			3									
1921	52	2	1,7	15	2	17	30,5	17		17	34.4	8	7			15	31,0		1			1	2,8		
1922	26			8		8		7		7		2	8			10			1			1			
1923	39	1		11		11		14		14		5	8			13									
1924	.52	2		13	1	14		16		16		5	15			20									
1925	45	3	3,9	15	1	16	28,0	16		16	33,2	5	3	1		9	33,3	1				1	1,4		
1926	50	2		13		13		16		16		7	12			19									
1927	57	1		12	2	14		20		20		8	11	1		20		1	1			2			
1928	70	4		22	2	24		15	1	16		10	11	2		23		1	2			3			
1929	78	5		26	3	29		17	2	19		6	15	2		23		1				1			
1930	48	2	5,1	17	1	18	35,5	16	1	17	27,6	5	5	1		11	29,6						1,5		
1931	30	2		9	1	10		9		9		5	3	1		9									
1932	27			8	1	9		7	2	9		4	5			9									
1933	59	3		20	4	24		13	1	14		11	6			17		1				1			
1934	15		12,6	6		6	38,9	4		4	21,0	3	2			5	26,3						1,0		
1935	21	9		5	2	7		2		2			2	1		3									
insgesamt	868	38	4,3	247	25	272	31,3	265	13	278	32,0	108	148	10	—	266	30,6	6	7	—	—	13	1,5	2	0,4

f) Die Vorstrafen der Straffälligen.

Von den im Landgerichtsbezirk Duisburg in der Zeit von 1910 bis 1935 wegen Abtreibung bestraften 868 Personen waren 157, gleich 18,1% überhaupt, und 26 Personen oder 2,9% einschlägig vorbestraft. Nach Geschlechtern getrennt entfallen auf 627 bestrafte Frauen 69, gleich 11% vorbestrafte, wovon wiederum 2,5% einschlägig vorbestraft waren. Demgegenüber entfallen auf 241 bestrafte Männer 88, gleich 36,5% vorbestrafte, wovon 10, gleich 4,1% einschlägig vorbestraft sind. Jugendliche waren nicht vorbestraft.

Nur sehr wenige Straffällige waren öfter als einmal überhaupt oder einschlägig vorbestraft. Festgestellt wurden nur 4 Personen, welche bereits 2 mal vorbestraft waren, und nur je 1 Person mit 3,4 und 5 Vorstrafen. Die häufigsten nichteinschlägigen Vorstrafen waren Diebstahl, Betrug, Hehlerei, Körperverletzung, Sachbeschädigung und Beleidigung, seltener dagegen Kuppelei, Gewerbsunzucht, Unzucht mit Minderjährigen und Ehebruch. Wie die Tabelle zeigt, bewegt sich der Hundertsatz während der einzelnen Berichtsabschnitte zwischen 9,2 und 32,6%. Der niedrigste Prozentsatz fällt im Landgerichtsbezirk Duisburg in den Abschnitt der Kriegszeit, während welcher Zeit zum Beispiel in Gera die Zahl der Vorbestraften Abtreiber zunahm. Der Anteil für die Zeit 1919 bis 1923 in Gera mit 14,9% stimmt indessen mit dem Duisburger, (15,2%), überein; derjenige für die Zeit von 1924 bis 1930 liegt in Gera mit 18,8% gleichfalls nur um 0,2% niedriger als der entsprechende in Duisburg, (19%).

Während im Bezirk Gera von allen Vorbestraften 64% Männer waren, (32 von 50), waren es im Bezirk Duisburg nur 56%, (88 von 157) [43].

Jahr	männlich überhaupt	männlich einschlägig	weiblich überhaupt	weiblich einschlägig	männlich überhaupt	männlich einschlägig	weiblich überhaupt	weiblich einschlägig	Jahr
1910	3		1		3		2		1923
1911					2		2	2	1924
1912	1		1		4	1	5	1	1925
1913					5		3	1	1926
1914	1				7	1	5		1927
1915	3		2		8	1	5		1928
1916	1				7	1	6	1	1929
1917			1		4	1	3		1930
1918					2		1	2	1931
1919	3	1	2	1	1	1	1		1932
1920	1		1		5	1	4		1933
1921	5		3		2		2		1934
1922	4		1		4	2	2		1935
insgesamt	22	1	12	1	76	10	53	13	insgesamt

Demnach waren im Landgerichtsbezirk 18,1% der wegen Abtreibung bestraften Personen vorbestraft, darunter 2,9% einschlägig.

43) Vgl. Köhler, a.a.O., Seite 21.

Hinsichtlich des Gesamtdurchschnittes der Vorbestraften Abtreiber ergibt sich für den Bezirk Duisburg, daß ihr Anteil an der Abtreibungskriminalität gegenüber dem Anteil aller Vorbestraften an der Gesamtkriminalität im Reich mit weniger als 1/5 gegenüber der Hälfte im Reich sehr gering ist. Über den Anteil der Vorbestraften an der Begehung anderer Straftaten, zum Beispiel der Urkundenfälschung, liegen für den Bezirk Duisburg noch keine Vergleichszahlen vor, doch dürfte das Verhältnis ähnlich sein, wie es die Ergebnisse von Köhler und Mumdey zeigten [44]). Der verhältnismäßige niedrige Prozentsatz der überhaupt und insbesondere einschlägig vorbestraften Abtreiber zeigt in Duisburg jedenfalls, daß die Straffälligen nur zum ganz geringen Teil aus verbrecherischer Neigung handelten.

g) Die verhängten Strafen.

aa) Strafzumessung.

Bevor die Arten der verhängten Strafen behandelt werden, seien zuvor die Gründe aufgezeigt, welche für die Bestimmung des Strafmaßes im einzelnen Falle von Bedeutung waren.

Wie die Ergebnisse gezeigt haben, waren die einzelnen Abtreibungen verschieden nach der Person und deren Vorleben, nach dem Mittel und seinen Folgen, sowie nach dem Beweggrund des Täters. All diese Begleitumstände, welche zusammen „das Delikt" ausmachen, müssen bei der Urteilsfindung gegeneinander abgewogen werden, welche Überlegung sodann die Strafzumessungsgründe ausmachen.

Je nachdem es sich um eine Tat handelte, die aus einem verbrecherischen Hang heraus oder aus Not zur Ausführung gekommen war, mußte das Maß der zu verhängenden Strafe abgewogen werden. Dort wo eine bisher unbescholtene Schwangere in einem einzigen Falle aus menschlich entschuldbarer Verwirrung zur Abtreibung geschritten war, mußte ihr auch die Milde des Gesetzes zugute kommen. Ebenso war es dort, wo in ähnlicher Weise es gar nicht zur Verletzung des geschützten Rechtsgutes, des keimenden Lebens, gekommen war, sowie in Fällen aufrichtiger Reue.

Daß auch die soziale Anschauung innerhalb bestimmter Kreise von gerichtswegen gegebenenfalls Berücksichtigung erfuhr, zeigt ein anderer Fall, in dem das Gericht ausführte:

> „Nicht ganz zu Unrecht hat sich die Angeklagte darauf berufen, daß sie ihr Tun bezw. Dulden zu einer Zeit geübt habe, in der man in ihren Kreisen in solchem nichts sittenwidriges gesehen habe, — (1932) —, und in der von Seiten des Staates nichts geschehen sei, der Fortentwicklung solcher Auffassung durch sachentsprechende Aufklärung entgegenzutreten. Wenn diese gewiß unbestreitbare Tatsache die Angeklagte auch nicht zu entlasten vermochte, so mußte sie doch immerhin stark strafmildernd wirken. — —"

---

44) a.a.O., Seite 21.

Die gewissenhafte Berücksichtigung der einzelnen Tatumstände verhinderte in allen Fällen die starre Anwendung des Gesetzes und gewährleistete jeweils eine individuelle Würdigung des Täters und der Tat.

bb) Zuchthaus und Gefängnis.

Aus der nachstehenden Tabelle ist zu ersehen, in welchem Verhältnis die während der Berichtszeit verhängten Strafen zueinander stehen. Ihr sind gleichzeitig die Zahlen der Freigesprochenen beigefügt, deren Prozentsatz gegenüber der jeweiligen Summe der Verurteilten zu verstehen ist.

Wie die Tabelle zeigt, entfallen auf die mit Zuchthaus Bestraften nur 4% [45]), nämlich 35 Personen, von denen 9 gleichzeitig zu Ehrverlust verurteilt wurden [46]). Der prozentuale Anteil der mit Zuchthaus Bestraften, von denen 2/3 weniger als 2 Jahre, 1/3 zwischen 2 und 6 Jahren erhielten, bewegt sich während der einzelnen Zeitabschnitte zwischen 0,4% (1928/32), und 16,8% (1933/35). Wohl in keiner anderen Zahlengegenüberstellung offenbart sich so eindrucksvoll der Umbruch in der Bewertung des keimenden Lebens, wie in dieser. Während in den 5 Jahren 1928 bis 1932 nur eine einzige Verurteilung zu Zuchthaus, (unter 2 Jahren) erfolgte, erhielten in den 3 Jahren 1933 bis 1935 insgesamt 16 Personen Zuchthausstrafen, von denen 9 höher waren als 2 Jahre. Wenn der Unterschied zwischen den 2 vorgenannten Zeitspannen so auffällig groß ist, so nicht deshalb, weil sich die Gerichte des Landgerichtsbezirks Duisburg die sattsam bekannten politischen Thesen über „Geburtenfreiheit" und ähnliche zu eigen gemacht hätten, sondern vielmehr deshalb, weil die meisten Fälle, darunter auch die schweren, infolge einer gewissen Schwäche der Polizeibehörde einfach unentdeckt im Dunkel verblieben. In den 4 Vorkriegsjahren machen die mit Zuchthaus Bestraften 9,6% oder knapp 1/10 aller Bestraften aus; während der Kriegsjahre sind es nurmehr 4,6%; in den ersten 5 Nachkriegsjahren sinkt die Zahl weiter ab auf 1,1% und schließlich nach vorübergehendem Ansteigen in der Zeit von 1924 bis 1927, (3,4%), sogar auf 0,4% [47]).

---

45) In Gera gleich 4,3%.

46) Vgl. unten besonderen Abschnitt.

47) Zu einem Vergleich mit diesen Zahlen sind die entsprechenden des Landgerichtsbezirks Gera ungeeignet, da ihnen zu geringe absolute Zahlen zugrunde liegen.

Jahr	Zahl der Verurteilten	Zuchthaus überhaupt	davon weniger als 2 Jahre	davon 2–6 Jahre	%		Gefängnis überhaupt	2 Jahre und mehr	1 Jahr bis unter 2 Jahre	%		3 Monate bis unter 1 Jahr	%		1 Monat bis unter 3 Monate	8 Tage bis unte 1 Monat	4 bis 7 Tage	1 bis 3 Tage	%		Geldstrafe gemäß § 27 b	%	Freisprüche und Amnestien gegenüber allen Verurteilt.	%	
1910	29	2	2 5EV.		7,1		26					4	13,8		8	11	3		75,8		1	3,3	18	62,1	
1911	6	2	1	1	33,3		3								3				50		1	16,6	2	33,3	
1912	10	1	1		10,0	9,6	8				1,9	1	10,0	15,4	5	2			70	67,3	1	10	8	80	59,6
1913	7						7		1	14,2		3	42,9		1		2		42,9				3	42,9	
1914	17	2	2 5EV.		11,7		15		1	5,8		6	35.5		5	2		1	47				11	64,7	
1915	40	1	1		2,5		39	1	2	7,5		20	50,0		9	5		2	40				10	25	
1916	13					4,6	13		1	7,6	5,6	5	38,4	32,0	5	2			54	49,4			8	61,5	47,1
1917	14	1		1	7,1		13		1	7,1		1	7,1		9	2			88,7				5	35,7	
1918	3						3					2	66,6		1				33,3				7	233,3	
1919	45						45		2	4,4		20	44,4		19	4			51,2				38	84,4	
1920	15	1	1 3EV.		6,6		14					7	46,6		7	1			56,8				21	140	
1921	52	1	1		1,8	1,1	51		1	1,9	2,8	20	38,6	40,1	20	10			57,7	51,9			39	75,0	67,2
1922	26						26		1	3,8		12	46,2		8	5			50				9	34,5	
1923	39						39		1	2,5		12	30,7		25	1			66,8				12	30,7	
1924	52	3	2	1 3EV.	5,8		48		3	5,8		22	42,3		21	2			46,2		1	1,9	39	75	
1925	45	1	1		2,2		42		1	2,2		15	33,3		20	6			57,9		2	4,4	10	22,2	
1926	50	2	2		4,0	3,4	45		1	2,0	3,4	13	26,0	29,9	19	12			62	58,3	3	6	18	36	42,6
1927	57	1	1 2EV.		1,8		52		2	3,5		11	19,3		12	25	1	1	88,4		4	7	20	35,1	
1928	70						65		2	2,8		10	14,3		19	30	1	2	75,8		5	7,1	32	45,7	
1929	78						70		2	2,5		11	14,1		35	20		2	71,1		8	12,3	16	20,5	
1930	48					0,4	43	1	1	2,1	2,3	8	16,7	13,0	14	17	2		70,8	70,3	5	10,4	37	77	43,4
1931	30						19					2	6,6		6	9	2		56,6		11	37,8	12	40	
1932	27	1	1		3,7		21					2	7,4		6	13			70,3		5	18,6	13	48,1	
1933	59	2	1 10EV.	1	3,5		47		3	5,0		7	11,8		24	13			62,8		10	16,9	28	45,7	
1934	15	5	1	4 5EV.	33,3	16,8	10		2	13,3	7,3	2	13,3	14,7	1	5			40,1	50,5			29	193,3	136,8
1935	21	9	5	4 10EV. 10EV.	42,8		12		2	9,6		5	23,8		4	1			23.8				73	347,6	
insgesamt	868	35	23	12	4,0		776	2	30	3,6		221	25,4		306	198	11	8	60,2		57	6,8	508	58,3	

Das plötzliche Anschwellen der Zuchthausstrafen seit 1933 ist außer auf die vorgenannten Gründe noch darauf zurückzuführen, daß die Gerichte von nun ab nicht mehr in gleich starkem Maße wie früher von der Möglichkeit der Zubilligung mildernder Umstände Gebrauch machen, sondern gerade auf Abtreibungen das Gesetz in seiner ganzen Härte zur Anwendung bringen.

Den 4% mit Zuchthaus Bestraften stehen im ganzen 89,2% gleich 776 mit Gefängnis Bestrafte gegenüber, von denen 3,6% zu ein- und mehrjähriger Gefängnisstrafe, 25,4% mit Gefängnis zwischen 3 Monaten und 1 Jahr, und 60,2% mit Gefängnis unter 3 Monaten bestraft sind.

Eine Betrachtung der Entwicklung innerhalb der einzelnen Strafgruppen läßt erkennen, daß während des letzten Berichtsabschnittes auch die Gefängnisstrafen von mehr als einem Jahr [48]) zugenommen haben, und zwar gegenüber dem vorhergehenden Abschnitt von 2,3% um mehr als das dreifache. Während der Anteil der Jahre 1924 bis 1927 dem Gesamtdurchschnitt entspricht (3,4%), liegt er während der Kriegszeit mit 5,6% um 2% über, und während der ersten 5 Nachkriegsjahre mit 2,8% um 0,8% unter dem Gesamtdurchschnitt.

Kriminologisch bedeutsam ist auch der Anteil der niedrigen Gefängnisstrafen, zu denen auch diejenigen Geldstrafen zu rechnen sind, welche gemäß § 27 b StGB anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe (unter 3 Monaten) verhängt werden konnten. Er beträgt 67% aller Strafen, wobei innerhalb dieser Gruppe Strafen bis zu 1 Woche garnicht ins Gewicht fallen, (8 und 11).

Der Anteil der niedrigen Bestrafungen ist von 1933 bis 1935 gegenüber 1928 bis 1932 zugunsten der schweren Strafen von 70,3% auf 50,5%, also um 19,8% zurückgegangen. Dieser Rückgang ist im Vergleich mit der Zunahme schwerster Strafen ein Beweis für den gesteigerten Nachdruck, mit dem man im nationalsozialistischen Staate die Vernichtung des keimenden Lebens verfolgt. In den früheren Zeitabschnitten war der Anteil der Gefängnisstrafen unter 3 Monaten nahezu konstant. Von über 60% in den Vorkriegsjahren fällt er im Kriege auf knapp 50%, steigt danach regelmäßig über 51,9 und 58,3% auf 70,3%, und fällt schließlich auf 50,5% [49]). Nach der Gesamtübersicht für den Landgerichtsbezirk Duisburg, bei der freilich wieder zu berücksichtigen ist, daß auch ihre Gruppen untereinander, und zwar der Zeitspanne nach, verschieden groß sind, wurden Gefängnisstrafen von 1 bis unter 3 Monaten am häufigsten verhängt. Es folgen Gefängnisstrafen von 3 Monaten bis zu 1 Jahr, (221); danach solche von 8 Tagen bis zu einem Monat, (= 198); Geldstrafen gemäß § 27 b, (= 57), Gefängnis zwischen 1 und 2 Jahren, (= 30), Zuchthaus unter 2 Jahren, (= 23), Zuchthaus von 2 bis 5 Jahren, (= 12), Gefängnis von 4 bis 7 Tagen, (= 11), Gefängnis von 1 bis 3 Tagen, (= 8), und Gefängnis über 2 Jahre (= 2). Der Vergleich der Verhältniszahlen der Gefängnisstrafen von 3 Monaten bis zu 1 Jahr in den Bezirken Duisburg

48) jedoch nicht über 2 Jahre hinaus.

49) Im Landgerichtsbezirk Gera machen bei den kurzfristigen Gefängnisstrafen diejenigen von 1 bis zu 3 Monaten den überwiegenden Teil aus.

und Gera, sowie im Reich zeitigt ein für den Landgerichtsbezirk Duisburg recht günstiges Ergebnis. Der Durchschnitsanteil im Reich in der Zeit von 1900 bis 1913 betrug 39,9%, im Landgerichtsbezirk Gera in der Zeit von 1896 bis 1913 gleich 32,6%, im Landgerichtsbezirk Duisburg von 1910 bis 1913 gleich 16,7%, und von 1910 bis 1935 gleich 25,4%.

cc) Ehrenstrafen.

Die Zahl der neben einer Freiheitsstrafe zugleich mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen ist im Bezirk Duisburg außerordentlich gering.

Es ist in den Jahren 1910, 1914, 1920, 1924 und 1927 nur je eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden. Diesen 5 Ehrenstrafen während der ersten 12 Jahre folgen dann während der letzten 3 Berichtsjahre, der Zeit seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus, noch weitere vier. Auf die männlichen Straffälligen entfallen 4, auf die weiblichen 5 Ehrverlusterklärungen. Ein Vergleich mit dem Landgerichtsbezirk Gera ergab, daß im Landgerichtsbezirk Duisburg noch seltener von der Ehrenaberkennung Gebrauch gemacht worden ist, die Gerichte demnach noch seltener die abzuurteilende Tat als aus ehrloser Gesinnung geschehen erkannten. Erst seit dem Jahre 1933 fällt die Verhängung der Ehrenstrafe deutlicher spürbar ins Gewicht. Prozentual ausgedrückt beläuft sie sich während der Vorkriegsjahre auf 1,9%, (1 zu 52), während der Kriegsjahre auf 1,3%, (1 zu 87), 1919 bis 1923 auf 0,6%, (1 zu 177), 1924 bis 1927 auf 0,9%, (2 zu 204), 1928 bis 1932 auf 0,0% und von 1933 bis 1935 auf 4,2%, (4 von 95).

Der Durchschnitt der Ehrenstrafen während der ganzen Berichtszeit betrug nur 1,03%[50]).

Die Dauer der Ehrverluste schwankte zwischen 2 und 10 Jahren. In den Verurteilungen vn 1910, 1914 und 1934 betrug der Verlust 5 Jahre, 1933 einmal, und 1935 zweimal 10 Jahre, 1920 und 1924 je 3 Jahre und 1927 zwei Jahre. Die 3 Verurteilungen zu 10 Jahren Ehrverlust fallen bemerkenswerterweise in die Zeit seit 1933. Auch dies ist ein Zeichen für die rücksichtslose Behandlung des gemeingefährlichen Unwesens der Abtreiber. In einem einzigen Falle wurde gegen den Verurteilten, einen Arzt, neben der vierjährigen Gefängnisstrafe auf ein fünfjähriges Berufsausübungsverbot gemäß § 421 StGB erkannt.

dd) Sicherungsverwahrung.

In einem Falle nur war von der Staatsanwaltschaft ein Verfahren mit dem Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 42 e StGB in Gang gesetzt. Es handelte sich hierbei um eine 64jährige Frau, welche bereits im Jahre 1933 vom Schwurgericht in W. wegen gewerbsmäßiger Abtreibung zu 2 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehr-

---

50) Im Landgerichtsbezirk Gera von 1896—1913 im Durchschnitt 8,2%. Vgl. Köhler, a.a.O., Seite 27.

verlust verurteilt worden war. Als Reisende für Korsetts hatte sie schon früher Abtreibungsmittel feilgeboten und verkauft. Außerdem wußte sie sich ihre „Kundinnen" auf dem Umweg über das Kartenlegen zuzuführen. Ihre Wohnung war als Absteigequartier bekannt und ihr Sohn Mitglied eines marxistischen „Sexual-Reform-Vereins" gewesen. Der an sich für begründet erachtete Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde allein mit Rücksicht darauf zurückgewiesen, daß die Angeklagte durch das Zeugnis ihrer Nichte glaubhaft nachwies, daß sie bei dieser eine fürsorgliche und jeden Rückfall ausschließende Unterkunft und Behandlung finden würde.

ee) Bedingte Strafaussetzung und Begnadigung.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, beläuft sich die Gesamtzahl der eingereichten Gnadengesuche auf 381.

Von 868 Verurteilten suchten 43,9% eine Strafvergünstigung oder einen Straferlaß einmal oder mehrmals nach. Dieser Hundertsatz liegt niedriger als der entsprechende im Landgerichtsbezirk Gera, wo über die Hälfte aller Verurteilten, (52,3%), sich mit einem Gnadengesuch an die verschiedenen hierfür maßgeblichen Stellen wandten. Auch während der einzelnen Zeitabschnitte blieb im Landgerichtsbezirk Duisburg die Zahl derer, die einen Gnadenerweis nachsuchten, hinter der des Landgerichtsbezirks Gera zurück.

Die im Landerichtsbezirk Duisburg geringere Gesuchsfreudigkeit dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die hier größere Anzahl der Vorbestraften von der im Zweifel doch aussichtslosen Gesuchstellung von vornherein Abstand genommen hat.

Die Ziffern der Strafvergünstigungen in den beiden Vergleichsbezirken verhalten sich wie folgt: Während der gesamten Berichtszeit reichten in Gera 52,3% aller Verurteilten Gnadengesuche ein, in Duisburg 43,9%. Abgelehnt wurden in Gera 21%, in Duisburg 27%. Teilweise stattgegeben wurde in Gera 23,6%, in Duisburg 15,4% aller Gesuche. Voll stattgegeben wurde in Gera 55,4%, in Duisburg 55,6% aller Gesuche. Bedingten Strafaufschub erlangten in Gera ohne Antrag 57,2%, in Duisburg hingegen nur 24,2%. Es verbüßten demnach die ganze Strafe in Gera nur 16,3%, in Duisburg 45,02%.

Vergleicht man die beiden Kurven für die eingereichten Gesuche miteinander, so erkennt man in beiden die gleiche Tendenz: von der Vorkriegszeit zur Kriegszeit ein Rückgang, in den ersten Nachkriegsjahren erneuter Anstieg, und seit 1924 ein ganz rapider Schwund um mehr als die Hälfte.

Jahr	Verurteilte Personen	davon reichten Gnad.Gesuche ein	%		Von diesen wurden: abgelehnt	%		zum Teil bewilligt	%		voll bewilligt	%		Bedingter Strafaufschub d. Urteil ohne Antr. gem. A.V. v. 19. 10. 20 bzw. Ges. v. 1.8.33	%		voll verbüßt bzw. bezahlt	Besondere Bemerkungen
910	29	22	75,8		7	31,8		3	13,6		12	54,6					14	
911	6	4	66,6	71,1	4	100	54			8,1			37,9				6	
912	10	7	70		5	71,3					2	28,7					8	
913	7	4	59,1		4	100											7	
914	17	10	58,8		6	60					4	40					13	
915	40	29	72,5		8	27,3		16	55,4		5	17,3					19	+
916	13	8	61,5	67,8	3	37,5	35,6	2	25	35,8	3	37,5	28,1				8	
917	14	10	71,4		3	30		3	30		4	40					7	
918	3	2	66,6		1	50					1	50					2	
919	45	34	75,5		6	17,6		4	11,7		24	80,7					17	+
920	15	11	73,3		2	18,1		2	18,1		7	63,8					6	
921	52	36	69,2	71,1	1	2,9	14,2	5	13,8	9,5	30	83,3	76,3	4	7,6	11,8	13	
922	26	18	69,2		3	16,6					15	85,4		3	11,5		7	
923	39	27	69,2		6	22,2		1	3,7		20	74,1		7	17,4		11	
924	52	18	34,6		6	33,3		3	16,7		9	50		18	34,6		25	
925	45	13	28,8	30,3	9	69,3	35,4			16,1	4	30,7	48,5	11	24,4	26,9	30	
926	50	12	24		4	33,3		4	33,3		4	33,3		5	10		37	
927	57	19	33,3		3	16,3		3	16,3		13	67,4		21	36,8		20	+
928	70	26	37,1		8	30,8		2	7,7		16	61,5		31	44,8		21	++
929	78	29	37,1		4	13,8		4	13,8		21	72,4		34	43,6		23	
930	48	10	20,8	34,3	2	20	22,2	3	30	14,6	5	50	63,2	19	39,6	41,5	21	+
931	30	11	36,6		5	45,4		2	18,2		4	36,4		10	33,3		14	
932	27	11	40,7		3	27,3		2	18,2		6	54,5		11	40,7		8	
933	59	3	5,9		2	66,6					1	33,4		27	45,7		31	
934	15	3	20	10,4	1	33,3	50	1	33,3	10,0	1	33,3	40,0	4	26,6	37,8	9	
935	21	4	19,1		2	50					2	50		5	23,8		14	
nsgesamt	868	381	43,9		103	27,0		59	15,4		213	55,6		210	24,2		395=45,02%	

Im Landgerichtsbezirk Duisburg tritt in dem Abschnitt 1928 bis 1932 noch einmal eine geringe Zunahme in Erscheinung, (von 30,3 auf 34,3), bis dann im Zeitabschnitt von 1933 bis 1935 die Zahl der Gnadengesuchsteller auf 10,4% sinkt, (1933 sogar nur 5,9% erreicht).

Auf Grund der Allgemeinen Verfügung über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung vom 19. 10. 1920, (PrJMBl., Seite 564) konnte, ohne daß es hierzu eines Antrages bedurfte, durch Gerichtsbeschluß sogleich nach Verkündung des Urteils ein Strafaufschub mit Aussicht auf Erlaß gewährt werden, jedoch letzteres nur unter der Bedingung tadelloser Führung während der Zeit des Aufschubes. Durch Allgemeine Verfügung vom 11. 9. 1933 (Pr. Just.MinBl., Seite 377) ist die Allgemeine

Verfügung vom 19. 10. 1920 außer Kraft gesetzt, undd ie antragslose Aussetzung der Strafvollstreckung neu geregelt [51]).

Von den gesetzlichen Handhaben ist ausweislich obenstehender Aufstellung auch Gebrauch gemacht, und zwar immer in solchen Fällen, wo das Gericht Not als Motiv der Tat annehmen konnte.

Wie die Tabelle zeigt, haben die Gerichte durchschnittlich 24 von Hundert Angeklagten bezw. Verurteilten einen bedingten Strafaufschub gewährt [52]), der dann, wenn er bewilligt war, auch in fast allen Fällen zum späteren Erlaß oder zur Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldbuße führte. Auch die Geldbußen wurden sehr oft, nachdem durch Leistung mehrerer Raten die Zahlungsbereitschaft nachgewiesen worden war, erlassen. In den vier Zeitabschnitten 1921—1923, 1924—1927, 1928 -1932 und 1933—1935 bewegte sich der Hundertsatz der Personen, welche in den Genuß der Vergünstigung eines bedingten Strafaufschubes gelangt waren, von 11,8% über 26,9%, 41,5% auf 37,8% aller Verurteilten. Schon hier kann gesagt werden, daß die bereits oben festgestellte Abnahme der Gnadengesuche seit 1923 bezw. 1924 nicht in allen Punkten im richtigen Verhältnis zu der Gewährung bedingten Strafaufschubes steht. In den Jahren 1924—1927 ging dann der Anteil der Gnadengesuche im Vergleich zum vorherigen Zeitabschnitt um 40,8% zurück (wogegen die Strafaufschube 26,9% ausmachten). Dieser Rückgang erklärt sich aus der Zahl der Vorstrafen, die inzwischen von 15 auf 19 gestiegen war, und die Erfolgsaussichten von Gnadengesuchen verminderten. In den Jahren 1928—1932 entspricht der Hundertsatz der Gnadengesuche und Strafaufschube zusammen annähernd dem Gesamtdurchschnitt von 1910 bis 1935, (nämlich 34,3% plus 41,5% gleich 75,8% gegenüber 43,9% plus 24,2% gleich 68,1%).

Im letzten Zeitabschnitt überrascht nur der hohe Prozentsatz der bedingten Strafaufschube mit 37,8%, wogegen der Rückgang der Gnadengesuche auf 10,4% gleich ¼ des Jahresdurchschnittes sich leicht erklären läßt aus dem bedeutsam gewachsenen Respekt vor der Strafjustiz einerseits und der Aussichtslosigkeit eventueller Gesuche solcher Personen, deren erhebliche Kriminalität offenkundig war, andererseits. Der erhebliche Anteil von Strafaufschuben entspricht im übrigen wohl einer gewissenhaften Zubilligung von Vergünstigungen für alle diejenigen, welche, im Gegensatz zu den mit aller Härte bestraften wirklich Kriminellen, nachweisbar „unglückliche" Täter waren. Wie die Tabelle noch weiterhin ausweist, wurde durchschnittlich 55,6% aller Gesuche, also mehr als der Hälfte [53]) voll entsprochen. Gänzlich abgelehnt wurden in Duisburg 103 Gesuche, das sind 27% [54]). Zum Teil entsprochen wurde in unserem Bezirk 59 Gesuchen, gleich 15,4 % [55]). Vor dem Kriege wurden in unserem Bezirk 54% aller

51) Im Preuß. Gesetz über Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. 8. 1933, (Pr. Ges. Sammlg. S. 293), dessen §§ 96 ff. sich über die bedingte Aussetzung von Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten verhalten, wobei der § 57 betont, daß die Bewilligung nur ausnahmsweise erfolgt.

52) Gegenüber 57 im Landgerichtsbezirk Gera.

53) und genau so vielen wie im Bezirk Gera.

54) im Bezirk Gera 33 = 21%.

55) In Gera 37 = 23,6%.

Gesuche abgelehnt und nur 37,9% voll genehmigt, ein Verhältnis, das für eine sehr strenge Auffassung vom Sinn der Strafe spricht, das sich aber schon während der Kriegszeit erheblich verschob; wohl auch aus dem Motiv heraus, daß infolge der allgemeinen Not die Vollstreckung verhängter Freiheitsstrafen für den Staat, selbst bei strengster Berücksichtigung seiner moralischen Verantwortung, kaum noch tragbar erschien, und jeder männliche Gefangene nicht nur finanziell eine übermäßige Belastung darstellte, sondern zugleich auch, — und das war besonders wichtig —, eine Schwächung der Wehrkraft bedeutete.

Waren es während des Krieges diese und ähnliche Gründe, welche bei der Entscheidung über Gnadengesuche besonders ins Gewicht fielen, so war es während der nächsten 5 Jahre, der ersten Nachkriegszeit, besonders die natürliche Auswirkung des Weltringens auf den Staat in Gestalt einer tiefgreifenden Versöhnlichkeitsstimmung und Strafmüdigkeit, wie sie ähnlich auch schon früher nach einem Kriege beobachtet worden ist. Die zur Begründung von Gnadengesuchen angeführten Tatsachen erfahren nun, da sie alle irgendwie auf den Krieg und seine Wirkungen Bezug nehmen, mildeste Beurteilung und tunlichstes Wohlwollen. Die Zahl der abgelehnten Gesuche sinkt dann auch von 54 über 35,6 auf 14,2%, während die der voll bewilligten von 37,9% über 28,1% auf 76,3%, die der teilweise bewilligten von 8,1% über 35,8% auf 9,5% anwächst.

Wurde schon oben eine Abnahme der Gnadengesuche seit 1924 festgestellt, so fällt daneben zugleich ihre strengere Behandlung auf. Von 1924—1932 fallen doppelt soviele Gesuche der Ablehnung anheim, wie in der Zeit von 1919—1923, (35,4% und 22,2% gegenüber 14,2%). Die Zahl der bewilligten Gesuche senkt sich auf rund die Hälfte aller, (48,5% und 63,2%), während die Zahl der teilweise genehmigten Gesuche nahezu unverändert bleibt, eine Entwicklung, die richtig dahin zu verstehen ist, daß die Bewilligungsfreudigkeit selbst zwar nicht nachgelassen hat, wohl aber die Begründung der Gesuche allmählich immer leichtfertiger erfolgte, nämlich aus der Erfahrung heraus, daß der Erfolg allzu leicht erreichbar war. Vergleichen wir den Verlauf der Ablehnungen und der Bewilligungen in den beiden Bezirken Duisburg und Gera, so erkennen wir erhebliche Abweichungen beider Kurven voneinander. Während im Bezirk Gera der Prozentsatz der Bewilligungen sich von 1910—1913 auf 1914—1918 reichlich verdoppelt, ist in Duisburg das Gegenteil der Fall. Im nächsten Zeitabschnitt zeigen dann beide Bezirke einen enormen Schwund. Auch bei den Bewilligungen ergibt sich, daß sie in Gera wie in Duisburg während der Kriegszeit zurückgingen, (in Gera von 48,7% auf 15,4%, in Duisburg von 37,9% auf 28,1%).

Endlich sei noch hervorgehoben, daß 6 Strafen infolge Todes während der Strafzeit nicht voll verbüßt wurden.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß von den 868 Verurteilten 395 ihre Strafe ganz verbüßt, (bezw. bezahlt), haben, das sind 45,02%; ein Ergebnis, das hinsichtlich der Verbrechensbekämpfung, als einer der großen sittlichen Aufgaben des Staates, bei weitem günstiger ist als das Ergebnis im Landgerichtsbezirk Gera in der Zeit von 1896—1930, in welcher von 300 Verurteilten nur 49, also nur 16,3% ihre Strafe voll verbüßten. Zu

bedenken ist beim Vergleich dieser beiden Ergebnisse lediglich, daß, je kleiner die Zahl der Verurteilten ist, desto größer die Aussicht des einzelnen Gnadengesuches auf Erfolg wird. Abgesehen davon ist das Ergebnis für den Bezirk Duisburg jedoch auch absolut besser.

Was den Wortlaut der Gnadengesuche betrifft, so ist er meistens im höchsten Grade ergeben und unterwürfig, gleichgültig, ob es sich um den „Allerhöchsten und gnädigsten Herrn, Seine Majestät den erlauchtigsten Kaiser und König" handelt, dem sich eine „erbärmliche Dienerin voll abgrundtiefer Reue zerknirscht zu Füßen wirft", oder um eine ebenso unterwürfige Bitte an den Reichspräsidenten oder an den Führer und Reichskanzler, in welchen Fällen besonders mit den angeblichen Verdiensten um den neuen Staat argumentiert wird. Der Ehemann einer Abtreiberin, die seit 1926 beständig abgetrieben hatte, und der 10 Fälle nachgewiesen werden konnten, in denen sie „Honorare" zwischen 20 und 80 RM erhalten hatte, schrieb an den Führer und Reichskanzler:

> „— Beherzigen Sie darum bei Ihrer Entscheidung die seelische Angst und Sorge eines Pimpfen um seine Mutter, der fest und wahr an seinen Führer glaubt, der ihm seine Mutter wiedergibt. — Ich bin auch Inhaber und Erfinder mehrerer Patente. Seit einigen Jahren arbeite ich an einer Flugzeugerfindung, die eine vollständige Umwandlung der Fliegerei mit sich bringen wird. An dieser Sache kann ich aber nicht arbeiten, solange meine Frau nicht wieder bei ihrem Kinde ist — —"

Gleichfalls abgelehnt wurde im Jahre 1934 das Gnadengesuch des Ehemannes einer gewerbsmäßigen Abtreiberin, welche seit 33 Jahren Hebamme, wegen 25 erwiesener Fälle in 8 Jahren zum Preise von 20 bis 100 RM mit 2 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust bestraft wurde. Das Gesuch, dessen Naivität wohl kaum noch übertroffen werden kann, lautete:

> „An meinen Führer!
>
> Sie erwähnten heute im Radio, daß es vorkäme, daß einige von uns das Schicksal anderer tragen müßten, worauf ich mir einbildete, daß dies bei meiner Frau der Fall wäre. Sollte es nun der Fall sein, so bitte ich, als Nationalsozialist vom Scheitel bis zur Sohle, meine Frau doch von diesem Schicksal zu erlösen, da sie doch die Macht dazu haben. — —"

Eine Abtreiberin schrieb:

> „Ich bitte um Schenkung des Restes meiner Strafe. Gerade die Sehnsucht und die Sorge um meinen Haushalt haben mich bereits an den Rand des Grabes gebracht — —."

Auch dieses Gesuch wurde abgelehnt und die Strafe (3 Jahre Zuchthaus) ganz verbüßt.

Ein anderes Gesuch wurde genehmigt, nachdem die Polizei seinen Inhalt bestätigt, sowie eigene wohlwollende Stellung genommen hatte, und die „Gerichtshilfe" berichtete, daß die B. während der Bewährungs-

frist sich gut geführt und ausweislich des Strafregisters keine weiteren Straftaten begangen hatte. Außerdem war sie Mutter von 6 Kindern, von denen 2 schwachsinnig waren.

Für den Arzt Dr. M. legten sich im Jahre 1935 außer seinem „Stammtisch" und den Dienststellen der Parteigliederungen, denen er angehörte, vor allem 1500 Patienten ins Mittel, die sich in eine „Gnadenliste" eingetragen hatten. An viele von ihnen, sämtlich ärmste Volksgenossen, hatte M. nachweislich für rund 500 RM Brot und sonstige Lebensmittel verschenkt. Sämtliche Einsprüche blieben indessen ohne Erfolg. Die Befürwortung wurde seitens des Oberstaatsanwalts mit der Begründung abgelehnt, M. könne sich gerade auf seine lange Parteizugehörigkeit deshalb nicht berufen, weil seine Tat nationalsozialistischer Anschauung schärfstens zuwiderlaufe.

4. Die angewandten Mittel und Verfahren zur Herbeiführung eines abortus artificialis, sowie der vermutliche Zeitpunkt des Eingriffs.

a) Chemische Substanzen etc. (Sog. innere Mittel).

Bei der überaus großen Zahl all der Mittel, welche zur Abtreibung in irgend einer Form Verwendung finden, muß im Interesse einer klaren Übersicht unterschieden werden zwischen solchen, die innerlich, das heißt auf dem Wege über den übrigen Organismus, (zumeist den Magen), durch starkes Erbrechen, Durchfall, heftiges Urinieren oder Blutandrang zur Gebärmutter, zur Wirkung gelangen, und solchen, welche von außen her, also der Körperoberfläche, in irgend einer Form mittelbar oder unmittelbar auf die weiblichen Geschlechtsteile wirken.

Was zunächst die inneren Mittel betrifft, so waren solche schon im Altertum gebräuchlich und werden schon von Hippokrates, Galén, Deoskorides und Tertullian erwähnt [56]).

Im Landgerichtsbezirk Duisburg hat sich gezigt, daß die meisten in der Literatur und in anderen Beobachtungsbezirken nachgewiesenen Mittel auch hier zur Anwendung gelangten, wobei bemerkt sei, daß sich der Gebrauch der inneren Mittel während der 26 Berichtsjahre kaum merklich zugunsten des einen oder anderen verschoben hat. Die genaue Nachweisung eines benutzten inneren Mittels war freilich deshalb nicht immer möglich, weil in manchen Fällen die Angaben schlechthin auf „Tee", „Tropfen", auch sogenannte „Menstruationstropfen" oder „braune Tropfen" bezw. „bittere Flüssigkeit", „Pulver", „Pillen", oder „Tabletten" lauteten. Meist ließ sich jedoch feststellen, worin das Mittel genau bestand. In einem Falle ergab die Untersuchung der Mittel durch das städtische chemische Gesundheitsamt, daß es sich bei einer braun-roten Flüssigkeit um sogenannte „Bio-Tropfen nach Dr. med. Berger" hnadelte, in denen außer sämtlichen biochemischen Mineralsalzen des menschlichen Blutes enthalten waren: Baldrianwurzel, Ratanhiawurzel, Chinarinde, und Pfefferminz-

56) So Braun, a.a.O., Seite 5 oben.

öl, sowie 0,15% Mineralien und China-Alkaloide[57]). Weiter wurde in diesem Fall nachgewiesen Acetaldehyd sowie Acetylsalicylsäure (Aspirin), und Chinin.

Zu den gebräuchlichsten inneren Mitteln gehörte auch im Landgerichtsbezirk Duisburg neben dem Chinin, (in Pulver- und Tabletten- bezw. Comprettenform), das Mutterkorn, (secale cornutum), und der Jadebaum-Extrakt, (Juniperus sabina)[58]). Ebenso Rotwein und Rum mit Nelken, Salz oder Pfeffer, Rum mit Kaffee und Safran, auch Safran allein, Senfmehl, Essigessenz in Kaffee, Kräutertee, Mutterblättertee, Johannisblättertee, Kamillentee, Wacholdertee, Baldriantropfen, Benzinsäure, Milchzuckerlösung, verdünnte Lysol-Lösung, Aspirin, „Dr. Scheffers Monatspulver", „Menstruationstropfen", (die sich eine Schwangere auf Grund eines Zeitungsinserates aus Halle an der Saale schicken ließ), „grünes Pulver", „Javatropfen" aus Berlin, „Samori-Pillen", „Senfmehl", „italienische Tropfen", „rotes Pulver", „Belladonna-" und „Gafridis-Pulver". Dies alles sind innerlich angewandte Mittel, die während der einzelnen Berichtsjahre verschieden häufig Benutzung fanden, wobei die Beobachtung zu machen war, daß seit der Nachkriegszeit die einfacheren „Hausmittel" an Beliebtheit gewannen. Auch Pietrusky[59]) stellte im Institut für Gerichts- und soziale Medizin der Universität Halle fest, daß von den inneren Mitteln am häufigsten Rotwein mit Nelken, Safran, Sekakornin und Seife gebraucht wurden. Ebenso berichtet Braun[60]) von Juniperus sabina, Safran, Lysol, Nitrobenzolöl, Kamille, Apiol, Aloë, Wacholder, und bezeichnet daneben besonders die Salicylsäure als ebenso gutes wie ungefährliches, dabei sehr wenig bekanntes Abortivmittel. Fälle von solcher Abnormität, wie sie Köhler[61]) aufzählt, sind im Landgerichtsbezirk Duisburg nicht bekannt geworden, was wohl daher rührt, daß die meist städtische Bevölkerung bezüglich der Eignung anzuwendender Mittel doch aufgeklärter war als jene des Landgerichtsbezirks Gera.

Als Gesamtheit betrachtet, machen diejenigen Fälle, in denen innere Mittel zur Anwendung kamen, nur einen geringen Teil aus. Eine genaue Schätzung der Zahl dieser Fälle ist um deswillen nicht möglich, weil sie ebenso oft mehrmals wie auch mit anderen Mitteln gemeinsam oder hintereinander Anwendung fanden. Immerhin läßt sich zwischen unserem Bezirk und dem Bezirk Gera die Gemeinsamkeit feststellen, daß sich auch bei uns die verschiedensten Sorten von Aufgüssen und Tees großer Beliebtheit erfreuten.

b) Bäder, Massagen, Spritzen etc.

Von den nachstehend behandelten Methoden kamen die beiden erstgenannten, Bäder und Massagen, fast nie allein und selbständig zur

57) Vgl. die häufige Anwendung des „Chinin".
58) das ist ein Auszug aus den jungen grünen Spitzen des Jade- oder Lebensbaumes, wie er häufig zur Umfassung von Friedhöfen dient.
59) a.a.O., Seite 59.
60) a.a.O., S. 5.
61) a.a.O., Seite 37.

Anwendung, sondern zu allermeist in Verbindung mit inneren Mitteln, sei es vor oder nach Anwendung dieser, oder in Verbindung mit Einspritzungen. Trotzdem ist die Wandlung in der Wahl der Mittel von Braun [62]) richtig erkannt, wenn er sagt:

> „Weniger die Gefährlichkeit als die Unsicherheit der innerlichen Mittel hat zu einer starken Verbreitung der Anwendung von mechanischen geführt",

und dann weiter ausführt, daß als nächstliegendes die Frauen dabei direkt auf den Uterus einzuwirken versuchen, wie zum Beispiel durch übermäßiges Tanzen, Schläge auf den Bauch, forciertes Reiten, Springen vom Tisch und ähnliches.

Was die Bäder anbetrifft, so handelte es sich dabei um heiße Sitz- und Fußbäder, die wahlweise oder auch nebeneinander benutzt wurden, sowie um sogenannte Wechselbäder, bei denen die Schwangere sich bis zu 6 mal in heißes und kaltes Wasser setzte, dem eine der üblichen Substanzen zugesetzt war, nämlich Senfmehl, Kamillen, Safran, Seife, Salz, Schwefel oder Soda. Der Heilpraktiker H. gab seiner Patientin zunächst Kohlensäurebäder, elektrisierte sie daneben und ging dann zu kalten Sitzbädern über. In einem anderen Falle versuchte die Schwangere vergeblich, allein durch Kamillenfußbäder mit anschließender Fußmassage ihre Frucht abzutreiben. Auch die Massage in ihren verschiedenen Anwendungsformen war meist mit einem anderen Eingriff gepaart. Zur Ausführung kam die Massage in der Weise, daß der Bauch und Unterleib der Schwangeren abwechselnd gepreßt und leicht geschlagen wurde. Ähnlich machte es die S., eine Jüdin, die nach solchen Massagen Seife- und Sodabäder verabreichte. Die noch ledige 18jährige P. reckte sich stoßweise, während sie sich mit den Händen am oberen Türrahmen festhielt, und sprang jeweils nach mehrmaligem Recken auf den Fußboden, wobei sie dann tief in die Kniebeuge ging, ähnlich dem Fall, in welchem sich die Schwangere von ihrem Liebhaber stundenlang auf dem Motorrad über holpriges Pflaster fahren ließ [63]). In zwei anderen Fällen ging die Massage dergestalt vor sich, daß die Masseuse und gewerbsmäßige Abtreiberin die linke Hand in die Scheide der Schwangeren einführte, mit dem Zeige- und Mittelfinger den Gebärmutterhals erfaßte und mit der rechten Hand die Massage der Bauchdecken ausführte, eine Methode, über die auch Müller-Heß berichtet [64]).

Damit kommen wir zur Betrachtung des häufigsten Abtreibungsmittels, welches sowohl allein als neben anderen Mitteln angewandt, die bedeutendste Rolle während der gesamten Berichtszeit gespielt hat, nämlich der Einspritzung von Flüssigkeiten in die Gebärmutter zum Zwecke der gleichzeitigen Fruchtzerstörung und Wehenverstärkung, unter denen die Seifenlauge wiederum das weitaus am meisten benutzte Mittel war. Daneben haben auch einfaches Wasser, sowie Lösungen von Alaun, Holzessig, Pyrika, Lysoform, Acetylsalicyl, Ameisenspiritus und Achtikwurzel

---

62) a.a.O., Seite 7.
63) Pietrusky, a.a.O., Seite 58. unten.
64) a.a.O., Seite 11.

mit unterschiedlichem Erfolg Verwendung gefunden. In einem Falle wurde eine als „Antiseptikon" bezeichnete Flüssigkeit in die Gebärmutter eingespritzt[65]). Die Erfahrungen in unserem Bezirk decken sich dabei vollkommen mit der Ansicht Braun, derzufolge sich von allen Abtreibungsmethoden die intrauterine Einspritzung mit Seifenwasser der größten Beliebtheit erfreut. Auch Pietrusky[66]) hat die Einspritzung von Seifenwasser in Breslau als das Mittel erkannt, das nur in ganz wenigen Fällen von Sublimat, Lysoform, Alaun oder Kaliumpermanganat abgelöst wurde. In unserem Bezirk ergaben sich innerhalb der Gruppe der Abtreibungen mittels Seifenwassereinspritzungen noch mancherlei Unterschiedlichkeiten, und zwar hinsichtlich der benutzten Spritzen. So fanden einmal Klystierspritzen Anwendung, sowie Irrigatoren, welche auch zu gewöhnlichen Reinigungs- und Scheidenspülungen benutzt zu werden pflegen. Auch wählte man einfache lange Gummischläuche, an deren rückwärtigem Ende ein Behältnis für Flüssigkeit befestigt war. Meist hatten die Schläuche ein Mundstück aus Hartgummi oder Kautschuk, von einer Länge zwischen 5 und 15 Zentimeter wie sich solche auch an den sogenannten Mutterspritzen befinden. Diese Mutterspritzen, an sich zu Scheidenspülungen bestimmt, tragen gleichfalls ein Hartgummi- oder Metallmundstück, ähnlich dem der Tabakspfeife, mit dem Unterschied, daß jene am Ende dem Gebiß entsprechend breiter wird, wogegen diese eine runde, glatte Wölbung hat, um eine möglichst reibungslose Einführung zu gestatten. Es gab außerdem Spritzen aus Aluminium und solche aus einer Amalgameinlage, sowie mit Glasröhrchen, auch „Parisalspritzen" genannt. Sowohl die festen Spritzen als auch die Mundstücke von Irrigatoren oder Ballons und Clysopompe, (das sind ballonähnliche Gummibehälter), welche in die Scheide eingeführt oder bis an bezw. in den Uterus gebracht wurden, zeigten zum Teil an ihrem Ende eine Krümmung, welche, gerade bei Eingriffen von Laien, ein sicheres Treffen des Uterus ermöglichen sollte. In einem Falle konnte der Einwand, die vorgefundene Spritze habe nur zur Beseitigung von Weißfluß gedient, ganz einfach dadurch widerlegt werden, daß diese Spritze entgegen solchen eben nicht die weitaus breitere, sondern eine gerade für Abtreibungsspritzen charakteristisch schmale und runde Spitze hatte. Die Einführung der Spritze erfolgte zumeist unter Zuhilfenahme von Mutterspiegeln, wie solche gewöhnlich gemeinsam mit anderen Geräten beschlagnahmt werden konnten. Manche Abtreiberinnen besaßen sogar mehrere Spritzen und Mutterspiegel. Die Anzahl der Einspritzungen war je nach der Wirkung sehr verschieden und wurde bei nicht sofortigem Erfolg meist mit eintägigem Abstand fortgesetzt. Bekannt wurden Fälle, in denen bei ein und derselben Schwangerschaft bis zu 15 mal gespritzt worden war. In einem anderen Falle machte der Schwängerer seiner Geliebten im Kaisergarten, dem größten Park O's mehrere Seifenwassereinspritzungen, denen dann einige Tage später mehrere weitere Spritzen durch eine Freundin in einer Zelle der Hallenbadeanstalt folgten.

65) Braun, a.a.O., S. 8, nennt außerdem noch als gebräuchlich: Teerwasser, Jodtinktur, Glycerin, Petroleum, Silbernitrat, Tabaklauge und sogar Urin.

66) a.a.O., Seite 58.

Im Falle W. führte die Abtreiberin lediglich die Spitze einer Spritze ein, und zwar ohne Flüssigkeit. Es sollte hierdurch die Gebärmutter „gekippt“ werden, das heißt durch trockene mechanische Reizung der Fruchtabgang herbeigeführt werden, ein Fall, der entfernt an den von Braun[67]) genannten erinnert, wo eine Bauernmagd vermittels einer Fahrradpumpe abzutreiben versuchte, dabei das metallene Ende des Schlauches spitz zufeilte und es in den Uterus steckte. Darauf drückte sie mit der Pumpe Luft ein und starb sofort an Luftembolie. Auch der K. feilte in einem Falle eine Kautschukspritze erst passend. Daß die Einspritzung von der Schwangeren selbst vorgenommen wurde, geschah seltener. Immerhin bewies die B. hierin ausweislich ihrer eigenen Darstellung eine bemerkenswerte Geschicklichkeit. In einem Falle besorgte der Vormund bei seinem Mündel, das er geschwängert hatte die Seifenwassereinspritzung, in einem anderen Falle tat es der Vetter.

Die Vorbereitungen zu einem Eingriff vermittels Spritze waren nur in den seltensten Fällen hygienisch einwandfrei. Auch erfolgte der Eingriff selbst oft in Eile und Überstürzung. Wo Zeit und Sicherheit es zuließen, mußten sich die Schwangeren ihrer Unterkleider entledigen und sodann mit gespreizten Beinen und angezogenen Knien auf den Fußboden, ein Bett, Sofa oder den Küchentisch legen. In eiligeren Fällen wurden auch im Stehen die Einspritzungen vorgenommen. Die Menge der jeweils gespritzten Seifenwasserlauge schätzt Braun[68]) auf 300 bis 1000 Kubikzentimeter.

Die Art und Weise des Vorgehens bei der Einspritzung der anderen vorerwähnten Flüssigkeiten geschah in gleicher Weise oder ähnlich wie bei der Verwendung von Seifenlauge, über deren Wirkung bezw. vermutliche Wirkung noch unten ausführlich zu sprechen sein wird. Hervorgehoben zu werden verdient noch der Fall S. aus dem Jahre 1927. Der Verurteilte, früherer Maschinenschlosser und jetziger Heilpraktiker ohne gewerbliche Genehmigung, bediente sich bei allen Einspritzungen einer starken Höllensteinlösung, die er aber erst dann zur Anwendung brachte, wenn er mit der Schwangeren, angeblich wegen zu weit zurückliegendem Uterus, geschlechtlich verkehrt hatte. Dies tat er sogar dann, wenn der Begleiter der „Patientin“ hinter der gepolsterten Tür im Wartezimmer saß, und zwar ein- oder mehrmals, je nach dem Eintritt des Erfolges, der eben so lange ausblieb, als es dem S. gefiel.

Als am gefährlichsten stellten sich erfahrungsgemäß die Einlagen und Eihautstiche dar.

Zum Einstechen, das heißt Durchstechen der Frucht selbst oder der Fruchtblase fanden Gegenstände der verschiedensten Art Verwendung. Neben medizinischen Sonden wurden sowohl Kanülen, Häkelnadeln, Stricknadeln, zugespitzte Holzstäbchen, als auch gewöhnliche eiserne Haken, Federhalter mit Stahlfedern und Gänsefedern benutzt.

Der T. stieß seinen „Patientinnen“ zunächst mit einer Sonde 3 bis 4 Zentimeter tief in den Uterus und spritzte dann eine Salbe hinterher.

---

67) a.a.O., Seite 8.
68) a.a.O., S. 9.

Zum gleichen Zweck fanden Salben unter der Bezeichnung „Antibion", „Patentex", „Sexus-Paste", „Tenofin" und „Aretus" Anwendung.

Der Mü. benutzte nach voraufgegangener Seifenwassereinspritzung eine abgekochte Gänsefeder zum Durchstoßen des Gebärmuttermundes und der Frucht, und wiederholte im Bedarfsfalle diese Manipulation am nächsten Tage noch einmal.

Die H. führte sich selbst einen etwa 20 Zentimeter langen angespitzten Holzstab in die Scheide ein. Die F., Mutter von 10 Kindern, zahlte für 2 Eihautstiche mit einer langen Stricknadel 350 und 500 Papiermark, das waren im Januar 1921 etwa 21 und 30 Goldmark, also ein Preis, der für eine kinderreiche Arbeiterfrau außerordentlich hoch war und den Verzicht auf notwendige Nahrungsmittel bedeutete.

Die H. benutzte bei ihren Eingriffen sogar Scheren und Zangen. Die etwas beschränkte D. steckte sich selbst ein etwa 25 Zentimeter langes Stäbchen in die Gebärmutter, mit dem sie dann 3 Stunden herumlief. Das Strafurteil führte hierzu bezüglich der Strafzumessung aus, daß die Abtreibung dann einen besonders gefährlichen Eingriff bedeute, wenn sie, wie hier, von Laien vorgenommen werde, denen die genügende Kenntnis fehle, um Schädigungen der Schwangeren durch Anwendung der vor allem notwendigen hygienischen Maßnahmen vorzubeugen. Auch die Untergrabung der Volkskraft als eine Folge der Abtreibungen müsse bei der Bemessung der Strafe ins Gewicht fallen.

Daß nicht alle benutzten Werkzeuge solcher und ähnlicher Art erkannt wurden, liegt daran, daß die Benutzer in vielen Fällen umsichtig genug waren, sie nicht in die Hände der Strafverfolgungsorgane gelangen zu lassen. Nach Braun[69]) gibt es in einem Haushalt kaum Gegenstände, seien es Griffel, Zahnstocher, Schere, Packnadel, Zweige, Pinsel und Korsettstangen, die noch nicht zu einem Abtreibungsversuch benutzt worden seien.

Schließlich sind noch zu erwähnen die sogenannten Pessare, (Intrauterin-Pessare), das sind Stifte verschiedener Muster und Zäpfchen bezw. Tampons, welche in den Uterus hineinragen, mit ihrem hinteren scheibenförmigen Ende jedoch ein völliges Hineingleiten verhindern, und die eine doppelte Funktion haben, nämlich einmal die prophylaktische, Konzeptionen überhaupt von vorn herein zu verhüten, vor allem aber die im Rahmen dieser Arbeit interessierende, mit ihrer Spitze während des Gehens und bei allen Bewegungen derart gegen die Uteruswände zu scheuern, daß die Frucht schließlich losgerissen wird. Die K. ließ sich im Jahre 1920 für 80 RM einen Aluminiumstift einsetzen. Die F. setzte sich selbst ein Aluminiumpessar ein. Die S. spürte ein „Ziehen im Leib", weswegen sie einen Heilpraktiker aufsuchte. Nach dem Gebrauch von Pillen, Elektrisierung, Kohlensäure- und kalten Sitzbädern ließ sie sich einen sogenannten „Pilz" zum Preise von 14 RM einsetzen. (Pessare werden häufig ihrer Ähnlichkeit wegen als Pilze bezeichnet). So erbat die B. in einem Brief den Besuch des hausierenden Abtreibers A. zwecks Einkaufs eines neuen „Silberpilzes", (Aluminiumpessars).

---

69) a.a.O., Seite 8.

Ebenfalls zum Zwecke der Fruchtabtötung dienten in den Uterus eingeführte, zum Teil selbst gefertigte Seifenzäpfchen, bezw. Wattebausche, (Tampons), welche mit starker Seifenlauge getränkt waren.

c) Vermutlicher Zeitpunkt des Eingriffs.

Für den Zeitpunkt des Eingriffs, das heißt das Alter der Frucht bei der Ausstoßung bezw. Tötung im Mutterleib ließen sich nicht immer genaue Anhaltspunkte finden. Von den Schwangeren selbst konnte gleichfalls das Alter der Frucht nicht immer mit Bestimmtheit genannt werden, da der Zeitabstand zwischen letzter Menstruation und Empfängnis nur selten genau bekannt war, andere Abtreiberinnen auch bereits geraume Zeit überhaupt nicht mehr oder sehr unregelmäßig menstruiert hatten. So konnten Schätzungsdifferenzen bis zu einem Monat und darüber auftreten. In einer Reihe von Fällen, in denen die Regel stets pünktlich eingetreten war, hatten die Straffälligen zwar sogleich kurze Zeit nachdem der nächste kritische Zeitpunkt ohne Eintritt der Menses verstrichen war, sogleich vorsorglich einen Eingriff vorgenommen, mit dem Erfolg, daß dann auch zumeist die Blutungen wieder einsetzten. In solchen Fällen konnte es sich dann freilich stets nur um versuchte Abtreibung handeln, da sich nicht feststellen ließ, ob nur eine erstmalige Verzögerung oder eine wirkliche Gravidität vorlag. Die Zahl dieser vermutlich im ersten Monat vorgenommenen Eingriffe ist darum verschwindend gering und umfaßt nur die Fälle, in denen der zur vermeintlichen Schwangerschaft führende Geschlechtsverkehr kurz vor einer Menstruation stattgefunden hatte. Wo dieses Merkmal nicht gegeben war, fiel der Eingriff frühestens in den zweiten Schwangerschaftsmonat, da außer dem alsbaldigen Ausbleiben der Menses sonst keine Anzeichen die Schwangere ihren Zustand schon im ersten Monat erkennen ließen.

In den 2. bis 3. Monat fallen alsdann die Eingriffe in all den Fällen, wo man, öfters auch aus Erfahrung, nicht mehr an einer Empfängnis zweifelte und weder Zeit verlieren noch äußere Anzeichen, wie Veränderungen der Gesichtszüge, Anschwellen der Brüste, und überhaupt Gewichtszunahme, stärker hervortreten lassen wollte. Tatsächlich wurden, soweit die Angaben hierzu überhaupt verläßlich sind, die meisten Abtreibungen, nämlich fast die Hälfte, im 2. bis 3. Monat vorgenommen. Ein ziemlich sicheres Anzeichen für den Zeitpunkt des Eingriffes ist dann in den späteren Monaten die Größe der Leibesfrucht. Im 3. bis 4. Monat geschahen etwa ⅓ und $^1/_{12}$ aller Eingriffe, in späteren Zeitpunkten nur etwa $^1/_{40}$, wovon 2 in den 7. und einer in den 9. Monat und 3 weitere in den 6. Monat fielen.

Im Landgerichtsbezirk Göttingen ergaben die diesbezüglichen Beobachtungen [70]). daß von 102 Schwangeren 8 sogleich nach Ausbleiben der Menses, 23 bis zum 3. Monat, 7 vom 3. bis 6. und 8 vom 6.—9. Monat ihre Frucht abgetrieben hatten. In den restlichen 56 Fällen konnte die Dauer der Schwangerschaft nicht ermittelt werden.

---

70) Hahn, a.a.O.

Eingriffe, die später als im 2.—3. Monat erfolgten, lassen einmal die bis dahin gehegte Hoffnung erkennen, es handele sich doch nur um eine Periodenstörung, welche sich von selbst beheben würde. Ist dann aber die Menses ein zweites Mal ausgeblieben, so wird die Besorgnis größer und meist bald schon zur Gewißheit, sei es auf Grund einer Untersuchung durch Arzt, Hebamme oder eine in Abtreibungsdingen erfahrene „weise Frau". Sind auch die letzten Zweifel behoben, so drängt es die meisten Schwangeren zur Vornahme des Eingriffs, da mit jedem weiteren Monat die Gefahr der Entdeckung, sowie die Schwierigkeit der Beseitigung wächst. Andererseits läßt sich ein krimineller Abort gegen Ende der Schwangerschaft leichter als eine Fehlgeburt bezw. Frühgeburt infolge irgend eines Unfalles darstellen, wie ja auch im Landgerichtsbezirk Duisburg von der Ausrede des Hebens schwerer Gegenstände, des Stürzens auf der Treppe, im Hause und auf der Straße und das Erleiden plötzlichen Schreckes als Ursache für Aborte im 6.—9. Monat häufig Gebrauch gemacht wurde. Im übrigen ist der Rückgang der Ziffern im Zeitraum des 4.—9. Monats auch darauf zurückzuführen, daß die Schwangere nun bereits mit einer möglicherweise ernsthaften Mitleidenschaft ihrer eigenen Gesundheit rechnet, wie auch, daß ihr Zustand bereits nicht mehr geheim ist, oder daß sie sich in ihn hineingelebt hat.

So weit bei den Schwangeren unversehrte Leibesfrüchte abgingen, ließ sich aus der Größe, die bis zu 35 Zentimeter maß, mit einiger Genauigkeit die Dauer der Gravidität berechnen.

5a. Wirkung der vorgenannten Mittel.

a) der „inneren" Mittel.

Bei den eingenommenen Mitteln, wie Tees, Tropfen, Pillen, Tabletten ist der angestrebte Erfolg die indirekte Schädigung und daraus folgende Tötung der Frucht, welcher der Abgang folgt. Aussichtsreicher sind indessen diejenigen, deren Anwendung Erbrechen oder Entzündung des Darmes bewirken, und damit eine indirekte Einwirkung auf den Uterus herbeiführen.

Bevor auf die uns bekannt gewordenen Fälle im einzelnen eingegangen wird, sei auf die oftmals großen Schwierigkeiten des Nachweises eines Erfolges hingewiesen. Entweder war eine Schwangerschaft überhaupt nicht erweislich, weil es sich möglicherweise bei der „Wirkung" des Mittels statt um Fruchtabgang nur um die Wiederherstellung einer gestörten Regel handelte, oder, die Schwangere hatte außer inneren Mitteln erwiesenermaßen oder doch vermutbar noch andere Mittel benutzt. Die gänzliche Wirkungslosigkeit ließ sich allein dort unzweifelhaft erkennen, wo die Schwangere allen Manipulationen zum Trotz doch ein Kind zur Welt brachte. Wie bereits oben ausgeführt wurde, war in vielen Fällen der Einwand nicht widerlegbar, daß weder innere, noch äußere Mittel die Ursache des Fruchtabganges darstellten, sondern ein Ausgleiten, Sturz, Heben oder Schreck, wie auch bereits nach 2 Tagen

nicht mehr feststellbar ist, ob eine vorhandene Blutung von einer Menstruation oder einem stattgehabten Abort bezw. einer Eiausstoßung herrührt[71]). Überhaupt war in allen Fällen die Feststellung des Zeitraumes zwischen Tat und Erfolg, positiv oder negativ, von Wichtigkeit. Die Untauglichkeit innerer Mittel ließ sich in fast allen Fällen, in denen neben ihnen keine sonstigen benutzt worden waren, nachweisen oder zumindest vermuten. In einem Falle trank die Schwangere auf Geheiß der Nachbarn ein Gemisch von Rum, Kaffee und Safran. Tatsächlich war auch 3 Tage darauf die Regel wieder da, doch war dieser Erfolg unzweifelhaft nicht das Ergebnis des Mischgetränkes. Die F. gebar trotz Einnehmen einer „bitteren Flüssigkeit". Die Zahl dieser Fälle ist freilich nur gering, weil zumeist nach erfolgloser Anwendung innerer Mittel noch andere Benutzung fanden, und, wo dies nicht geschah, der Abtreibungsversuch überhaupt unentdeckt blieb. In den wenigen Fällen waren Tees der schon oben bezeichneten Drogen, Rotwein mit Nelken oder Rum mit Kaffee eingenommen worden, von denen nach heutiger pharmakologischer Auffassung keinem auch nur irgendwie die Bedeutung eines spezifischen Abtreibungsmittels zugesprochen werden kann[72]), sondern die nur um deswillen im Volke als solche gelten, weil es sich um früher bekannte Drogen handelt, die schon im Altertum bei Zaubertränken Verwendung fanden und denen auch heute noch mythische Kräfte, freilich nicht zuletzt dank einer rührigen Propaganda obscurer Quacksalber, zugesprochen werden.

Eines der wenigen geigneten inneren Mittel ist die Seife und die Seifenwasserlösung[73]), welche jedoch in unserem Bezirk nur in 2 Fällen zur „innerlichen" Anwendung kamen, sonst immer nur äußerlich mechanisch, wovon noch unten zu sprechen sein wird. Die im Altertum schon bei Galén erwähnte „schwarze Seife"[74]), wurde dann auch in Belgien schon vor 200 Jahren wieder als Abortivum bekannt. Ihre Wirkung ist umso drastischer, je mehr freies Alkali die Seife enthält, denn dieses erzeugt durch gastrointestinale Reizung Erbrechen und Durchfall. Es kann daher grüne Seife mit freier Kalilauge ebenso leicht Eihautblutungen erzeugen wie stark ätzende Metallsalze oder konzentrierte Säuren[75]), wobei freilich die individuellen Verhältnisse des Körpers eine wichtige Rolle spielen. Die uns bekannt gewordenen Fälle hatten, infolge allzu reichlichen Gebrauchs „grüner Seife" außer dem erstrebten Erfolg des Fruchtabganges den Tod der Schwangeren zur Folge.

Im Falle V. war neben einer Reihe anderer Mittel, die im folgenden zu besprechen sind, auch mehrfach Chinin in Pulver- und Tablettenform angewandt worden. Das Gutachten des Gerichtsarztes bezeichnete das Chinin als ein sehr vorsichtig anzuwendendes Mittel, da es eine schnelle und kräftige Zusammenziehung der Gebärmutter hervorrufe. Häufiger Anwendung erfreute sich in unserem Bezirk neben diesem unbe-

71) Vgl. oben Seite 34.
72) Braun, a.a.O., Seite 6.
73) anders Köhler.
74) Braun, a.a.O., Seite 6.
75) dessen Wirksamkeit auch Braun (Seite 7), Pietrusky, (a.a.O., Seite 59), Müller-Heß, a.a.O., Seite 719, und Hagemann, a.a.O., Seite 479, bestätigen.

stritten zur Herbeiführung eines Abortes durch Kontraktionen der Gebärmutter geeigneten, auch in der Geburtshilfe zur Verstärkung beginnender Wehen gebräuchlichen Chinin, auch das Mutterkorn, (secale cornutum), der bekannte Schmarotzerpilz auf unseren Getreidehalmen[76]).

Wirksam waren auch die braun-rot gefärbten „Bio-Tropfen nach Dr. med. Berger“[77]). Im Falle H. ging der Schwangeren nach dem Einnehmen des auf eine Zeitungsanzeige hin aus Berlin erlangten „Menstruations-Pulver“ am zweiten Tag dickes und dünnes Blut ab. Als gänzlich unwirksam erwiesen sich demgegenüber die sogenannten „Java-Tropfen“. Von allen sonstigen Flüssigkeiten, Tees und Tropfen war nach Ansicht des Gerichtsarztes nur noch die bei der K. gefundene „braune Flüssigkeit“, (bestehend aus Rhabarberwein, Kamillen-, Wacholder, Aloë- und Nelkentinktur) geeignet, wegen ihrer stark drastischen und dem Unterleib Blut zuführenden Wirkung als Abtreibungsmittel zu dienen.

b) der „mechanischen“ Mittel.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Bädern, Massagen, Einspritzungen und Einstichen. Was zunächst die Wirkung der Bäder anbetrifft, so wurde zwar eine Anzahl von Fällen bekannt, in denen nur diese Mittel benutzt worden waren, jedoch in keinem einzigen Falle erwiesen, daß sie einen Fruchtabgang verursacht hatten, gleichviel, ob es sich dabei um Sitz-, Fuß- oder sogenannte Wechselbäder handelte, ob sie heiß oder kalt, ohne Zusätze oder unter Zusatz von Kohlensäure, Senfmehl, Salz oder Soda genommen worden waren. Wo nach ihrem Gebrauch dennoch ein Fruchtabgang bezw. ein Absterben der Frucht erfolgte, nahm die Schwangere nebenher andere Mittel, oder erlitt einen Unfall infolge Schreck oder Überanstrengung.

Auch die Fälle, in denen Massagen zur Anwendung kamen, ließen mit einer einzigen Ausnahme deren Wirksamkeit nicht erkennen, da neben ihnen in allen Fällen Einspritzungen erfolgt waren. Da es sich hier jedoch um gelernte Hebammen handelte, welche die Massage ausführten, darf wohl angenommen werden, daß auch sie ursächlich für den stets eingetretenen Erfolg waren. In dem einen Fall handelt es sich um die von Müller-Heß[78]) beschriebene „Schwedische Massage“, welche den prompten Abgang der Frucht nach etwa ½ Stunde zur Folge hatte. Fälle schwerer körperlichen Gewaltanwendung, wie heftige Schläge auf den Bauch der Schwangeren und Fußtritte sind im Bezirk Duisburg nur 3 bekannt geworden, von denen 2 erfolgreich waren. Erfolgreich war, und zwar wohl in überhaupt allen Fällen richtiger Anwendung, das alle anderen an Häufigkeit der Benutzung weit überragende Mittel der Seifenwassereinspritzungen, neben dem in einigen Fällen die gleichfalls erfolgreiche Einspritzung von Lysoform-, Alaun- und Kaliumpermanganat-Lösung zu nennen ist.

---

76) die schon oben erwähnt wurden, und gegen welche neben einigen anderen wegen ihrer öffentlichen Anpreisung berits mehrere Prüfungs- und Beschlagnahmeverfahren bei der „Deutschen Zentral-Polizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate“ geschwebt hatten.

77) Vgl. oben Seite 49.

78) a.a.O., Seite 721.

Während der Berichtszeit sind im Landgerichtsbezirk Duisburg rund 280 Fälle von Seifenwassereinspritzungen, das heißt von versuchter und erfolgreicher Schwangerschaftsunterbrechung durch Einspritzung von Seifenwasserlösung bekannt geworden, wobei diese Zahl unberücksichtigt läßt, daß in manchen Fällen mehrere Einspritzungen[79]) erfolgten, ehe die Frucht abging. Bei allen Einspritzungen kam es besonders darauf an, daß die Flüssigkeit auch wirklich bis in den Uterus gelangte und nicht nur in die Vagina eindrang, was bei erstmalig Schwangeren, die noch nicht geboren hatten, insofern Schwierigkeiten bereitete, als die Gebärmutter nicht, wie nach mehreren Geburten, leicht geöffnet blieb[80]). Die infolge solcherart unsachgemäßen Einspritzungen erfolglosen Fälle machten knapp 14% aus, ein auffallend niedriger Satz, der sowohl für die chemische Tauglichkeit des Mittels selbst, als für die genaue Sachkenntnis seiner Benutzer spricht.

Die angewandten Seifenlaugeneinspritzungen wirkten, richtige Anwendung immer vorausgesetzt, im frühen ebenso wie im vorgerückten Stadium der Schwangerschaft, wenn auch von Fall zu Fall erst nach mehrmaligem Gebrauch. Der K. ging nach der 4. Einspritzung noch im 7. Monat die Frucht ab, der S. nach 3 Einspritzungen und 4 Tagen Wartezeit eine 9 Zentimeter lange Frucht. Bei der L. kam nach einer Spritze schon am nächsten Tage stückweise Blut. Bei der P. trat gleichfalls am nächsten Tag, freilich nach gleichzeitigem Gebrauch eines angespitzten Holzstabes, eine 18—20 cm lange Frucht aus. Bei der J. trat der Erfolg erst nach der dritten Spritze ein. Vermutlich handelt es sich bei den Fällen, in welchen mehrere Spritzen zur Anwendung kamen, um solche, bei denen erst die letzte auch wirklich in den Gebärmuttermund wirkte. Auch in unserem Bezirk lauteten die gerichtsärztlichen Gutachten übereinstimmend dahin, daß Seifenlaugenspritzen in den Uterus durchaus geeignet seien, eine Fehlgeburt herbeizuführen. In einem Falle, sollte, nach dem Gutachten, der Fruchtabgang höchstwahrscheinlich auf Einspritzungen mit nur warmem Wasser zurückzuführen gewesen sein, ein Urteil, das jedoch weder mit unseren Erfahrungen im Bezirk noch den in der Literatur geäußerten Meinungen übereinstimmt[81]). Von den übrigen im Bezirk Duisburg bekannt gewordenen Einspritzungsmitteln sind noch zu nennen: die Höllensteinspritze und die Einspritzung von Salbe. Von den Fällen, in denen Salbe bei den Einspritzungen erfolgreich angewandt wurde, seien zwei erwähnt. Der To. stieß jeweils ein Mutterrohr 3—4 Zentimeter in die Scheide ein und spritzte dann eine ihrer chemischen Zusammensetzung nach unbekannt gebliebene Salbe nach, was in den nachgewiesenen 16 Fällen 12 mal Erfolg hatte. Der Arzt Dr. M. spritzte 2 Patientinnen „Aretus-Salbe", worauf ihnen nach 3 Tagen die Frucht abging.

Schließlich sind die eben so gefährlichen wie unsicheren Manipulationen zur Durchstechung der Frucht oder der Fruchtblase zu nennen.

79) im Höchstfall 15.
80) Müller-Heß, a.a.O., S. 722.
81) So Braun und andere.

Die hierbei benutzten Mittel wurden schon oben bezeichnet. Von gewerbsmäßig abtreibenden Hebammen und ähnlichen Personen ausgeführte Eistiche vermittels Sonde, zum Teil aus selbstgefertigten Instrumenten, wie langen Nadeln und ähnlichen „langen spitzen Gegenständen“, die oftmals die Schwangere garnicht genau zu Gesicht bekommen hatte, waren etwa 2/3 erfolgreich. Der K. bestätigte der Gerichtsarzt, daß ihre intrauterinen Einspritzungen wie auch die Einstiche mit einem 6 cm langen Sterilett nicht nur überaus gesundheitsgefährdende, sondern auch ihren Zweck sicher erreichende Abtreibungsmittel darstellten. In einem Fall trat nach einer Durchstoßung des Muttermundes mittels abgekochter Gänsefeder Fruchtabgang ein. Die H. stieß sich selbst, während sie mit angezogenen und gespreizten Beinen auf ihrem Bett lag, mit einer Häkelnadel in die Scheide, ohne zunächst mit Sicherheit zu wissen, ob sie in den Uterus gelangt war, bis sie Schmerzen verspürte und Blutungen eintraten. Der sie später untersuchende Arzt fand an der durchstochenen Eiblase Blutgerinnsel.

Von den Stiften der verschiedenen Ausführungen und den Pessaren ist das Aluminiumpessar mehrmals erfolgreich angewandt worden. Im Falle K. ging am 2. Tag nach der Einsetzung des Pessars das Fruchtwasser ab.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß im Landgerichtsbezirk Duisburg die Abtreibungstechnik erstaunlich erfolgreich und sicher war, denn von den insgesamt bekannt gewordenen 419 Schwangeren trugen nur 47 ihre Leibesfrucht aus, während bei den übrigen 372, (= 88,8%), der Eingriff, bezw. die mehreren Eingriffe in irgend einer Form eine normale Geburt der reifen Frucht verhinderten, dies freilich allzu oft in Verbindung mit zum Teil schweren Gesundheitsschädigungen oder sogar Tod, wovon im folgenden Abschnitt die Rede sein wird.

5b. Körperverletzung und Tod als Folge der Abtreibung.

Infolge unsachgemäßer oder zu reichlicher Anwendung geeigneter oder durch Benutzung ungeeigneter Mittel zogen sich zahlreiche Schwangere Verletzungen zu, von denen im ganzen 21 den Tod zur Folge hatten, der entweder schon vor dem Eingreifen eines Arztes oder im Verlaufe der ärztlichen Behandlung und nach der häufig notwendigen Überführung in ein Krankenhaus eintrat.

Bei der Untersuchung der einzelnen Krankheitsursachen machten wir die Feststellung [82]), daß vor allem die äußeren, mechanischen Verfahren den Grund der verschiedenen Gesundheitsschädigungen bildeten, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß die Zahl der Einspritzungen im Landgerichtsbezirk Duisburg um soviel größer war als zum Beispiel im Bezirk Gera. Aber auch die inneren Mittel führten zu teilweise schweren Schäden durch Vergiftung [83]), da ihr Wirkungsprinzip ausnahmslos auf einer

82) anders auch hier Köhler, a.a.O., Seite 41.

83) wie auch Müller-Heß, a.a.O., Seite 719, die inneren oder medikamentösen Fruchtabtreibungsmittel als toxische bezeichnet.

Allgemeinvergiftung des Organismus beruht. So erkrankte die T. nach dem Genuß von mehreren Tassen eines Aufgusses von secale cornutum, das die giftigen Substanzen Ergotoxin und Ergotonin enthält, und etwa 3 Gramm Chinin in Pulverform, ohne daß das Einnehmen den Fruchtabgang herbeigeführt hätte. Die P. erlitt schwere allgemeine Krämpfe, welche die Überführung ins Krankenhaus erforderlich machte. Es handelte sich bei diesen Krämpfen um den auch von Müller-Heß[84]) erkannten Ergotismus convulsivis. Auch die A. und die R. erlitten, nachdem sie größere Mengen, (die A. ein Kilo), Schmier- oder „grüne Seife" geschluckt hatten, Vergiftungen, die sich in beiden Fällen durch andauerndes Erbrechen und heftigen Durchfall äußerten, hervorgerufen durch die ausgedehnten Krämpfe der Eingeweidemuskulatur, die auch auf die Gebärmutter selbst übergegangen waren, und die, nach hinzugetretenem hohem Fieber, nach mehreren Tagen tödlich endeten. Bei den weiteren Erkrankungen nach Einspritzung von Flüssigkeiten, insbesondere Seifenwasser, ergaben sich die verschiedensten Erscheinungen. So stellte sich auch hier Übelkeit und Erbrechen, sowie Schüttelfrost und Leibschmerzen mit Fieber bis zu 42 Grad ein. Bei der P. stellte der Arzt heftigen Schüttelfrost fest und mehr als 41 Grad Fieber, nachdem sie mit Erfolg Seifenlauge gespritzt hatte. Der Arzt entfernte bei ihr nachträglich blutige Fäden. In anderen Fällen erfolgte der Tod der Schwangeren infolge allgemeiner Blutvergiftung, (Sepsis), verursacht durch Ätzung der Schleimhäute vermittels freigewordenen Alkalis der Seife und dadurch, daß die Spritze ihren Weg verfehlt und in das Parametrium gelangt war, auf welche Weise sodann eine Parametritis mit starker Eiterung entstand. Aber auch bei richtigem Eindringen der Spritze in den Uterus gelangte die Flüssigkeit mit ihrem Bakteriengehalt durch die Tuben oftmals gleich in die Bauchhöhle, wodurch dann häufig eine Peritonitis mit anschließender Sepsis entstehen konnte. Erst recht zeitigt eine Perforation des Uterus diese Folgen. Die P., eine Österreicherin, war dank ihrer Widerstandskraft mit dem Leben davongekommen, wenngleich sie wochenlang mit einer durch Seifenlaugeneinspritzung hervorgerufenen Sepsis im Krankenhaus liegen mußte. Als sie später die Abtreiberin auf der Straße wiedersah, rief sie aus: „Das ist das verfluchte Weib, das mich halbtot gemacht hat. Das kennt man in Österreich nicht. Das kann man hier alles lernen." Die M. bekam nach der 2. Einspritzung heftige Schmerzen und mußte 13 Tage im Krankenhaus verbleiben, wo selbst eine Auskratzung des Uterus notwendig wurde. In drei Fällen starben Schwangere nach Seifenwassereinspritzungen an Bauchfellentzündung und Vereiterung, nachdem sich im Anschluß an die Fehlgeburt zunächst Fieber eingestellt hatte. Auch die Sch. geriet auf solche Weise in akute Lebensgefahr. Bei der Auskratzung zeigte sich ihre Frucht bereits stark zersetzt und jauchig. Bei der S. wurde ebenfalls Auskratzung erforderlich, nachdem sich bei ihr Nieren- und Blasenentzündung einstellten.

An den Folgen einer Blutvergiftung starben auch die Schwangeren in 4 weiteren Fällen. Die H. verspürte nach Seifenwassereinspritzung eine

84) a.a.O., Seite 720.

Entzündung ihrer Genitalien, und äußerte ihrem Liebhaber gegenüber, welcher den Eingriff vorgenommen hatte, Todesfurcht. Dem begegnete er mit den Worten: „Dann stirbst Du eben, und ich wandere ins Zuchthaus." Eines Nachts fand man die H. tot in ihrem Bett, neben ihr auf dem Stuhl eine Schüssel mit Seifenwasser und auf dem Tisch eine an der Spitze umgebogene und angeschärfte Hutnadel, die zur Hälfte mit weißem Schleim bedeckt war. Der Arzt erkannte hier als Todesursache eine Infektion der Genitalien und eine Lungenentzündung. Die T. erlitt infolge eigenhändigen Einsetzens eines Aluminiumpessars, dem am 2. Tag der Abgang des Fruchtwassers folgte, eine tödliche Blutvergiftung. Die G. starb an den Folgen einer ausgedehnten jauchigen Bauchfellentzündung, nachdem sie außer einer Seifenwassereinspritzung eine Durchstechung des Muttermundes mit einer 16 cm langen Gänsefeder an sich hatte vornehmen lassen. Das gerichtsärztliche Gutachten stellte hier zutreffend fest:

> „Die Einführung einer nicht desinfizierten Gänsefeder in eine schwangere Gebärmutter ist wegen der großen Gefahr der Infektion besonders geeignet gewesen, die bei Frau G. eingetretene allgemeine Blutvergiftung zu verursachen. Nach der Aktenlage besteht kein Zweifel, daß der Tod der Frau G. allein auf diesen Eingriff des M. zurückzuführen ist."

Die V. hatte sich mit einer Häkelnadel mehrmals in die Scheide und in den Uterus gestoßen. Nach bald darauf einsetzenden heftigen Schmerzen wurde eine Auskratzung erforderlich. Auch hier trat unter hohem Fieber infolge Sepsis der Tod ein. Die N. starb an Sepsis nach einem Eihautstich mittels einer Sonde. Die R. erlitt eine „Gasbrandinfektion" mit Todeserfolg [85]). Im Falle F. hatte die Seifenwassereinspritzung mittels Irrigators eine Bauchfellentzündung mit tödlichem Ausgang zur Folge. Auch die gewissenhaft und kunstgerecht ausgeführten Eingriffe des Dr. M. blieben nicht ohne gesundheitsschädigende Folgen. Zwar trat am 3. Tag nach den von ihm vorgenommenen Einspritzungen von „Aretus-Salbe" die Frucht aus, doch setzte zugleich hohes Fieber ein, welches eine Gebärmutterausräumung notwendig werden ließ. Da M. nicht erreichbar war, greiffen andere Ärzte ein, auf welche Weise die Tat entdeckt wurde.

Bei Betrachtung aller Fälle, sowohl der vorübergehender als der zum Tode führenden zeigt sich, daß die Einschleppung irgendwelcher Infektionsstoffe die hervorragende Ursache für alle schädlichen Folgen ist, wobei Keimträger entweder die Flüssigkeit oder das Instrument ist.

Im Falle G. lautete das gerichtsärztliche Gutachten:

> „Die Angeklagte ging in der Weise vor, daß sie ohne jede Vorsichtsmaßnahmen und Desinfektion Einspritzungen mit Seifenlauge machte, oder Stifte einlegte, oder mit einem dünnen Instrument die Eihaut durchstach. Dadurch entstanden Entzündungen der Genitalien mit allgemeiner Blutvergiftung, die den Tod zur Folge hatten."

So sind bei der Ausführung des Eihautstiches wie bei der Einspritzung von Seifenwasser und anderen Flüssigkeiten lebensgefährliche

äußere und innere Blutungen sowie Verletzungen der Schwangeren mit oder ohne nachfolgender Infektion die bei weitem häufigsten Todesursachen. Selbst eine Reinigung der Hände und Instrumente mit Kaliumpermanganat wurde vom Gerichtsarzt als völlig ungenügend bezeichnet. Es zeigen sich daher auch bei uns nicht allzu selten an den Leichen Einrisse des Gebärmutterhalses, vor allem aber Durchstechungen bezw. Durchstoßungen des Gebärmuttergrundes und des hinteren Scheidengewölbes, häufig mit entzündlichen Veränderungen des umgebenden Bauchfelles [86]). Die dann meist tödlich verlaufenden Infektionen, deren Eitererreger durch unsaubere Instrumente oder Flüssigkeiten eingeschleppt wurden, haben 3 verschiedene Möglichkeiten des Angriffs. Entweder wird die Gebärmutterhöhle mit krankheitserregenden Keimen infiziert, sodaß meist eine Blutvergiftung eintritt, oder eine solche Sepsis entsteht durch Verschleppung von Infektionskeimen in der Gewebsflüssigkeit (Lymphe) oder losgelöster Blutgerinnsel in den Venen. Schließlich können bei einer citrigen Entzündung der Gebärmutterschleimhaut Krankheitskeime durch die Muttertrompete in die freie Bauchhöhle gelangen und dort zu einer allgemeinen Bauchfellentzündung führen oder abzedierend die Gebärmutterwand durchsetzen und Abszesse innerhalb des Bauchfelles verursachen [87]).

Der Vergleich unserer Erkenntnisse für den Landgerichtsbezirk Duisburg mit den Ergebnissen der Untersuchungen im Landgerichtsbezirk Göttingen in den Jahren 1909—1919 [88]) zeigt, daß hier wie dort bei den mechanischen Eingriffen häufig Verletzungen der Vagina, Portio, des Uterus, mit und ohne Perforationen des Peritoneums, sowie Scheidenmastdarmfistel, Verletzungen der Harnblase und schließlich auch tödlich endende Peritonitis die Folge der Eingriffe waren, was gleichfalls beweist, wie groß die Gefahren sind, die selbst für Sachkundige, geschweige denn für Laien aus der Abtreibung erwachsen können.

6. Die gewerbsmäßigen Abtreiber und Abtreiberinnen und die Gefahren des Kurpfuschertums.

Wenngleich auch in unserem Bezirk [89]) die absolute Zahl der Bestraften gewerbsmäßigen Abtreiber und Abtreiberinnen nur gering ist, nämlich nur 37 von 868, gleich 4,2% ausmacht [90]), so darf diese Zahl doch nicht hinwegtäuschen über die äußerst ernste Bedeutung des gewerbsmäßigen Abtreibungswesens, die sich auch in den erfaßten Fällen ausdrückt [91]). Die in unserem Bezirk bestraften 37 Abtreiber und Abtreibe-

85) auch Pietrusky, a.a.O., Seite 60, berichtet von einem Fall, in dem die mikroskopische Untersuchung Gasbrandbazillen zeigte.
86) Müller-Heß, a.a.O., Seite 724.
87) Müller-Heß, a.a.O., Seite 724.
88) angestellt von Hahn, a.a.O.
89) wie im Landgerichtsbezirk Gera.
90) in Gera 4,3%.
91) von diesen werden einige bemerkenswerte im folgenden geschildert werden.

rinnen setzen sich aus den verschiedensten Berufen zusammen. Es standen 22 Frauen 15 Männer gegenüber[92]).

Von den weiblichen Berufsabtreibern waren 6 Ehefrauen, und zwar 3 die von Bergleuten, 2 die von Fabrikarbeitern, und 1 die eines Fuhrmannes. Zwei Abtreiberinnen waren ledige berufslose Personen, davon eine ledige Verkäuferin im Alter von 42 Jahren. Von den 6 Witwen war eine als Schneiderin und eine als Korsettreisende tätig. Die Hebammen bezw. „Hebammen a. D." sind durch 7 Straffällige mit fast einem Drittel aller Frauen, (31,8%) und $^1/_5$ aller gewerbsmäßigen Abtreiber überhaupt, an der gewerbsmäßigen Abtreibung beteiligt. Von den männlichen Berufsabtreibern betrieben 5 das Heilgewerbe in irgend einer Form, wobei sie sich entweder Magnetiseur, Heilpraktiker, Biologe oder Heilkundiger nannten. Von ihnen war einer ursprünglich Schlosser, einer Berginvalide und einer Autovermieter gewesen. Die weiteren männlichen Abtreiber waren 1 Arzt, 1 Drogist, 1 Kammerjäger, 2 Reisende, 2 Bergleute und 3 Arbeiter.

Aus dieser Zusammensetzung des gewerbsmäßigen Abtreibertums ist ersichtlich, daß es ganz überwiegend die untersten Kreise sind, in denen es seine Wurzeln hat. Es sind fast ausnahmslos völlig ungebildete Menschen, die sich die Ausführung zum Teil schwierigster chirurgischer Eingriffe anmaßen.

Daß hierbei Frauen und zwar insbesondere Hebammen oder solche außer Dienst stärker hervortreten als Männer, ist natürlich, zumal die Hebamme von Berufs wegen fortlaufend mit Schwangeren in Verbindung steht.

Trotz dieser berufsmäßigen Vertrautheit der Hebamme mit dem weiblichen Genitaltrakt stellt auch die durch sie vorgenommene Abtreibung gleichwohl eine große Gefahr für die Volksgesundheit dar, denn andererseits ist es gerade der gelungene Eingriff, der ihr Gewerbe fördert.

Bei den gewerbsmäßigen Abtreibern muß ganz allgemein bedacht werden, daß gerade sie es sind, die den größten Anteil an der sogenannten „Dunkelziffer" stellen, das heißt, infolge ihrer Umsichtigkeit, Erfahrung und Vorsicht weit öfter unentdeckt bleiben als diejenigen Personen, welche nur gelegentlich abtreiben. Oft werden gewerbsmäßige Abtreiber erst dadurch behördenbekannt, daß eine Schwangere mit ernsthaften körperlichen Schäden in die Behandlung von Ärzten gelangt und entweder infolge von Reue und Unwillen über die Zufügung der Schmerzen, oder im Fieberdelirium das Geheimnis über die Urheberin preisgibt.

Daneben ist das gewerbsmäßige Abtreibertum deshalb besonders ernsthaft zu bewerten, weil es zumeist Schule macht. Bedarf eine Schwangere der Abtreiberin, so hält sie Umfragen. Kann sie nicht sofort etwas bestimmtes erfahren, so erkundigt sich für sie eine Bekannte oder Freundin, und bald sind Name und Wohnung der gewerbsmäßigen „weisen Frau" beschafft. Wenn es nicht der Schwängerer tut, so bringt die Freundin oder auch Angehörige die Schwangere zu ihr, und wohnt ermutigend ihrer Prozedur bei[93]). Aber nicht nur zur Ermutigung sind

92) Im Bezirk Gera 5 Frauen 8 Männer.
93) Wulffen, a.a.O., Seite 289.

sie mitgekommen, sondern möglicherweise in gleichem Maße aus Neugierde, und um ihrerseits Erfahrung für die Zukunft zu sammeln. Ist es auch manchmal die Schwangere selbst, zumal die jüngere, erstmalig Gravide, welche nach einer „weisen Frau“ sucht, so ist es doch meistens umgekehrt so, daß sich die gewerbsmäßigen Abtreiber und Abtreiberinnen in der Öffentlichkeit und der Allgemeinheit schon im voraus für den eintretenden Fall anbieten und empfehlen, sodaß auch Frauen und Mädchen, welche nicht schwanger sind, ja noch niemals überhaupt Geschlechtsverkehr gehabt haben, auf ihre Angebote aufmerksam werden, die sich ihnen dann mehr oder minder einprägen, und auf die sie sich dann im Bedarfsfall leicht besinnen.

Diese Gefahr, welche durch die Gesetzgebung des neuen Reiches, das Verbot der Aufnahme solcher Zeitungsinserate [94]), gänzlich beseitigt wurde, war in unserem Bezirk in der Berichtszeit von 1910—1932 deshalb noch größer als zum Beispiel in Gera, weil die Zahl der erscheinenden Tageszeitungen [95]), in unserem Bezirk ein vielfaches der entsprechenden Zahl im Bezirk Gera ausmachte, und weil diese Blätter von der dicht beieinander lebenden meist städtischen Bevölkerung reger gelesen wurden.

Die Anzeigen verrieten natürlich niemals ihren wahren Zweck, wenngleich sie andererseits doch so gehalten waren, daß sie im Sinne des Strafgesetzes zwar nicht anstößig genannt werden konnten, trotzdem aber auch geistig weniger gewandte Personen den eigentlichen Inhalt vermuten ließen. So wurde von „Hebammen a. D.“ „Rat in allen Frauenangelegenheiten“ angeboten, oder die Ankündigung galt hygienisch-kosmetischen Mitteln zum Preise von 50 bis 100 Mark. Die K., gleichfalls „Hebamme a. D.“, außerdem zweimal wegen Gewerbsunzucht vorbestraft, inserierte jahrelang fast täglich in 4 in O. erscheinenden Tageszeitungen, versprach dabei „liebevolle Aufnahme, Rat und Hilfe alleinstehenden Frauen und Mädchen“, pries „alle Frauenbedarfsartikel“ an und empfahl ihre „Behandlung von Frauenleiden aller Art.“ Ihre „Hilfeleistung“ ließ sie sich durchschnittlich mit 30 Mark bezahlen.

Weit geschickter noch als die vorgenannten Zeitungsanzeigen war der Inhalt der nachstehend bezeichneten Werbedruckschrift aus dem Jahre 1935 abgefaßt, in welcher, freilich nur vorgetäuscht, gerade der Abtreibungsbeseitigung das Wort geredet wurde, zugunsten anderer „erlaubter“ und „harmloser“ Methoden. Eine solche Druckschrift lautete:

„Ehefrauen und Ehemänner!

Warum nicht jedes Jahr ein Kind? Warum nicht? Weil Ihr die Geburten verhütet. Warum aber verhütet Ihr die Geburten auf Kosten:

Eures Eheglückes?
Eurer Gesundheit?
Eurer Lebensfreude?

---

94) in § 219 StGB.
95) abgesehen von denjenigen Blättern, welche auch bezw. in höherem Maße Anzeigen auswärtiger Institute und Personen brachten.

Eurer Zeugungsorgane?
Eures Lebens?

Die Wissenschaft hat nicht geschlafen! Warum abtreiben, wenn Ihr verhüten könnt und oft verhüten müßt!? Hände weg von ungeeigneten und schädlichen Mitteln! Es gibt unheimlich viel Frauenleiden. Weg mit den Mordinstrumenten, die in den Muttermund eingeführt werden. Weg mit den vielen Spülungen, die häßlich, lästig, unzuverlässig und oft schädlich sind."

Es handelt sich bei den angepriesenen Mitteln um Pessare und Salben in Tuben mit dazu passenden aufschraubbaren Mundstücken, welche wie die hinreichend bekannten Mutterspritzen geformt waren, unter der Bezeichnung „Secura-", „Antibion nach Dr. med. Müller" (auch als Ligaform bekannt), und das „Gummi-Luftkissen-Occlusiv-Pessar nach Dr. Leonhardt", mit der dazu gehörigen „Gleitcreme Secupast". Verschwiegen wurde hierbei wohlweislich, daß mit Hilfe der Pessare gerade eine Loslösung der Frucht im Uterus erreicht werden konnte.

Der Angeklagte, ein früherer Autovermieter, jetzt „Biologe", vertrieb die vorgenannten angeblichen Verhütungsmittel, die jedoch in Wahrheit gerade zur nachträglichen Empfängnisbeseitigung dienten, als Agent des Versanddepots W. H. von Coelln, Berlin N 113, Miesburgerstr. 12 a, und führte über seine Kunden und den Geschäftsgang genaue Kontrolle mit Hilfe einer umfangreichen und genauen Kartei.

Auch im Landgerichtsbezirk Duisburg stellten diejenigen gewerbsmäßigen Abtreiber und Abtreiberinnen, welche sich zur Herbeiführung eines Fruchtabganges der einen oder anderen mechanischen Methode bedienten, den ganz überwiegenden Teil dar [96]), ja es waren außer einem einzigen, bereits oben bezeichneten Fall, alle anderen (36 Fälle) auf das mechanische Verfahren abgestellt.

Die Ehefrau E. unterhielt gemeinsam mit dem To. ein Abtreibungsgeschäft. Die E. führte dabei dem To. insgesamt nachweisbar 17 Frauen und Mädchen zu. In ihrer Wohnung stellte sie dem To. die Instrumente, (Sonden und Spritzen), bereit, sowie abgekochtes sterilisiertes Wasser, und entfernte sich danach. Der von To. geforderte Preis betrug jeweils um 70 RM, wovon er selbst ⅔, und die E. ⅓ erhielt. Beide waren Mitglied des „Neu-Maltus-Vereins", dessen Prinzip angeblich die Empfängnisverhütung sein sollte. Den Behandelten wurde jeweils empfohlen, sich als Wöchnerinnen zu betrachten.

In der Hauptverhandlung gab To. an, aus wirtschaftlicher Not zu diesem „einträglichen Nebenverdienst" sich entschlossen zu haben. Der einschlägig vorbestrafte B. war ursprünglich Bergmann, dann als Invalide Reisender mit Kräutertees, und schließlich wieder gewerbsmäßiger Abtreiber. Seit 1926 war er ununterbrochen tätig. Die Zahl aller von ihm begangenen Abtreibungen war garnicht feststellbar. Nachgewiesen wurden ihm 16 Fälle, in denen fast ausnahmslos schon bald nach Einspritzung von Seifenlauge oder nach Eihautstich die Blutungen wieder eintraten. Der Preis schwankte zwischen 8 und 50 RM. Doch nahm er auch

96) wie im Bezirk Gera.

Lebensmittel. Nach seiner Behauptung nahm er überhaupt nur „Trinkgelder". Der Kaufmann G. aus O. hatte von B. Verhütungsmittel gekauft, welche nicht halfen. Als seine Braut schwanger wurde, erfolgte bei B. eine Gebärmuttereinspritzung, die ebenfalls ohne Wirkung blieb. Weiter gab B. ihr „Tropfen", welche die Braut aber nicht trank. So erfolgte die Geburt. G. hatte dem B. für Spritze und Tropfen 30 RM gezahlt. Der verheiratete K. betrieb das Abtreibungsgewerbe gleichfalls in Gemeinschaft mit einer Frau, der ledigen H. Die H., mit der K. zugleich ein Liebesverhältnis unterhielt, das von seiner Ehefrau geduldet wurde, schlief auch meistens im Schlafzimmer der Eheleute K. Das Honorar, von dem die H. ¼ erhielt, betrug durchschnittlich 35 RM. Die Tätigkeit des K. ließ sich bis 1927 nachweisen. Die A. verlangte im Jahre 1936 Honorare von 20 bis 80 RM. Auch ihre Tätigkeit ließ sich bis 1926 nachweisen. Bestraft wurde sie wegen Abtreibung in 10 Fällen. Sie will angeblich aus Not gehandelt haben. Als einmal eine Schwangere aus Angst vor den Folgen des Eingriffes diese nicht länger dulden wollte, erklärte sie ihr, nachdem sie nun einmal begonnen hätten, müsse sie auch durchhalten, da das Kind sonst bei der Geburt vielleicht Merkmale des Eingriffes aufwiese. Die Angeklagte bot auch in ihrem Schlafzimmer ihren Bekannten Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr, und unterhielt zusammen mit einer Freundin zu dem gleichen Manne ein Liebesverhältnis, über das sie sich folgendermaßen äußerte:

> „Im übrigen war es doch so, daß Frau B. und ich uns darüber einig waren, abwechselnd mit F. geschlechtlich zu verkehren, insbesondere, wenn die eine nicht dazu aufgelegt war."

Der Arbeiter H. war weit und breit bekannt als der „Mann aus der Alexstraße". Er forderte zwischen 7 und 25 RM, nahm aber auch Naturalien. So brachte ihm die ledige A. große Mengen Lebensmittel aller Art und Geldbeträge, die sie ihrem Geschäftsherrn entwendet hatte. Als dieser die Diebstähle entdeckte, ließ er sich von der A. die folgende Bescheinigung geben:

> „Bestätige, daß ich als Gegenleistung für einen bei mir vorgenommenen Eingriff dem H. fortgesetzt Lebensmittel und Geldbeträge, die ich meinem Chef entwendete, zugeführt habe. Die Beträge belaufen sich auf etwa 4—500 RM."

Die Witwe Ne. welcher seit 1934 5 Fälle entgeltlicher Abtreibung nachgewiesen werden konnten, in denen sie Geldbeträge von 3—5 RM, sowie alte Kleider und Brot genommen hatte, verriet sich in der Trunkenheit. Auf eine Ermahnung zur Vorsicht antwortete sie:

> „Die können mir einen Driet wollen. Ich bin lungenkrank und komme nicht in den Kasten. Eher gehe ich nach Holland."

Das gegen sie ergangene Urteil lautete auf 2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust.

Die Arbeiterehefrau G. sprach in der rohesten Weise von ihrer Tätigkeit als von ihrer „Arbeit" und „Broterwerb", und erklärte Schwangeren

gegenüber, sie „besorge das schon". Bei der P. blieb ihr Eingriff ohne Erfolg, sodaß diese ihr 2 Jahre altes Kind mit den Worten beschimpfte: „Du verdammtes Blag brauchtest auch nicht herumzulaufen, wenn die Alte, (die W.), mir ordentlich geholfen hätte." Die Bergmannsehefrau M. sprach so offen über ihre Fertigkeit, daß die 4jährige Tochter auf der Straße erzählte: „Mutti braucht keine Kinder mehr im Bauch zu tragen, und Deine auch nicht, wenn meine Mutti will." Der P., ein Reisender, sprach mit ebensolcher Kühnheit wie Unvorsichtigkeit von der Weiberkrankheit, sowie davon, er gehe jetzt wieder „Schweinerei machen" und von einer Kundin mit „unglaublich langen Schamlippen". Dazu pries er ein Mittel an, unter der Bezeichnung „Pimmelazetyl", das er „Herren gäbe, die mit Damen gehen wollten". P. erhielt 1 Jahr Zuchthaus und verbüßte die Strafe ganz. Der Drogist H. hatte bei den Eheleuten V. mietweise ein Zimmer inne, das er ausdrücklich allein zur Vornahme von Abtreibungen gemietet hatte. Die Instrumente wurden im Zimmer in einem Geheimfach verwahrt. Die Vermieter erhielten einen Gewinnanteil, der sich insgesamt auf 300 RM belief. H. wurde zu 3 Jahren, die Eheleute wurden zu je 1 Jahr Zuchthaus verurteilt. Die Strafen wurden ganz verbüßt. Dem Heilkundigen C. billigte das Gericht mildernde Umstände zu, indem es ausführte, daß es dem Angeklagten nicht zu widerlegen gewesen sei, daß er aus Not gehandelt habe, und Notleidenden als Heilgehilfe auch schon einmal umsonst Behandlung gewährt habe. Im Hinblick auf die unbedingte Pflicht des Staates zur Wahrung des Einzelnen vor Schäden an der Gesundheit durch Einwirkung Dritter führte das gleiche Urteil aus:

> „Das Gesetz wird und muß auch dann, wenn die Abtreibung grundsätzlich gestattet werden sollte darüber wachen, daß gesundheitliche Schäden von denen fern gehalten werden, die sich der Abtreibung unterziehen."

Der 65jährige P., der gleichfalls aus Not gehandelt haben wollte, sprach andererseits offen von seinem „blühenden Geschäft", das er, als Vater von 5 Kindern im Alter von 21—27 Jahren, seit 1927 betrieb. Er wurde zu einer 6-monatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Die G., Hebamme a. D. und Mutter von 11 Kindern, betrieb ihr Gewerbe mit besonderer Sorgfalt. Zwecks „unauffälligen Transports" ihrer Instrumente hatte sie sich in ihren Unterrock eine geräumige Tasche einnähen lassen. Die Besorgnis einer „Patientin" beschwichtigte sie mit den Worten: „Ach was, wo ich hinkomme, passiert nichts. Ich gehe schon seit 8 Jahren zu Frau G. und bekomme dort jedesmal meine 20 Mark." Als eine andere die Zahlung verweigerte, drohte sie: „Sie kommen mir noch einmal. Ich helfe Ihnen nicht mehr!" Vor der Hauptverhandlung warnte sie alle Zeugen, gegen sie auszusagen. Falls sie es doch täten, „wüßten sie Bescheid." Das Urteil lautete auf 2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust. Solchen Tätern blieb in allen Fällen die Milde des Gerichts versagt. So dem He. welcher neben mehreren Fällen erfolgreicher Eingriffe sich in 2 Fällen dadurch des Betruges schuldig machte, daß er den beiden von ihm „behandelten" Frauen, die ihn deswegen später anzeigten, zum Preise von

100 und 150 Papiermark, das waren 7 und 10 Goldmark Pulver verordnete, und Spritzen gab, deren Wirkungslosigkeit ihm bekannt war. Auf viele andere Fälle rücksichtslosester Ausbeutung wurde oben schon eingegangen. Der Homöopath Kr. in D. erhielt im Jahre 1916 für nur eine Einspritzung unbekannter Flüssigkeit 100 Mark.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich unsere Beobachtungen mit denen Pietruskys[97]) insofern decken, als unter den gewerbsmäßigen Abtreibern, die die größte Praxis hatten, die früheren Hebammen an erster Stelle stehen. Auch wir konnten feststellen, daß die Abtreiber häufig einschlägig vorbestraft waren, wiederholte Strafen also gar keinen Zweck hatten. Die Einrichtungen waren mit ganz wenigen Ausnahmen äußerst einfach, da die Besitzer jederzeit auf eine polizeiliche Durchsuchung gefaßt sein mußten und sich deshalb auf ein schnelles Verbergenkönnen ihrer primitiven Instrumente eingestellt hatten. Auch in unserem Bezirk wurden, wie in Leipzig[98]) die Einkünfte aus der gewerbsmäßigen Abtreibung häufig mit in der ehelichen Wirtschaft vertan, ohne daß der Mann es entdeckte. Die Abtreiberin tat sich persönlich daran gütlich oder bestritt damit ihren erhöhten Aufwand. Daß die zum Teil erheblichen Einkünfte erfahrener Lohnabtreiberinnen, wie die ehemaligen Hebammen, auch arbeitsscheue, ehrlose und minderwertige Elemente anlockte, die sich alsdann als gemeingefährliche kenntnis- und gewissenlose Kurpfuscherinnen zum Teil unter Benutzung bewußt untauglicher Mittel ausbeutend über ihre meist arme Kundschaft hermachen, darf nicht verwundern. Bei den Hebammen und Heilkundigen darf trotz aller schwerwiegenden Erfahrungen als Motiv für ihren ersten Eingriff hin und wieder auch Mitleid und eigene Not bezw. ein verlockendes Zahlungsversprechen angenommen werden.

Daß bei der Mehrzahl der gewerbsmäßigen Abtreiber ein Hang zur Beschäftigung mit sexuellen Dingen im Vordergrund stehe[99]), der sich früher oder später bemerkbar mache, und sie gerade zu dieser Art von Delikten treibe, konnten wir nicht feststellen. Es war nach unseren Erfahrungen auch nicht so sehr die Vorliebe für diejenige Seite des Quacksalber- oder Kurpfuscherberufes, die ihm die bequeme Möglichkeit der Beschäftigung mit sexuellen Dingen überhaupt in Aussicht stellte. Viel wichtiger erschien nach unseren Beobachtungen die an Habsucht grenzende Geldgier, welche den Abtreiber, wenn er nach der ersten, möglicherweise aus Mitleid begangenen Tat, zu einem gewerbsmäßigen geworden ist, skrupellos zu jedem Mittel greifen läßt. So wird er zu einem Ausbeuter schlimmster Art, der aus der Not bei ihm Hilfe Suchender den größten ihm möglichen Vorteil zu erreichen sucht.

Zutreffend ist auch die Beobachtung[100]), daß allen gewerbsmäßigen Abtreibern eine außerordentliche Geschicklichkeit und Verschlagenheit eigen ist, mit der sie ihre Verteidigung führen, und die oft einen nicht geringen Grad von Intelligenz und Anpassungsvermögen verraten, mit denen sie

97) a.a.O., Seite 57.
98) Wulffen, „Das Weib", S. 290.
99) So Schmid, a.a.O., S. 24.
100) Vgl. Schmid, a.a.O., Seite 24.

auf alle Weise versuchen, ihre Freiheit wiederzuerlangen, um ihre alte Tätigkeit und ihren Gelderwerb wieder aufnehmen zu können.

Bei all den vorgenannten gewerbsmäßigen Abtreibern und Abtreiberinnen handelt es sich um solche, deren Bereitschaft auf mündlichem Wege bekannt geworden war. Ihre zahlreichen Erfolge waren auf ihre Empfehlung von einer Frau zur anderen, die ihnen immer wieder neue Opfer zuführten, zurückzuführen.

Daß infolge der eigenen Vorsicht sowie eines gewissen Gemeinschaftsgefühls aller derjenigen Frauen, die schon einmal „behandelt" wurden, oder mit einem vielleicht einmal notwendig werdenden Eingriff rechneten, nur verhältnismäßig verschwindend wenige gewerbsmäßige Abtreibungen bekannt werden, ist schon oben ausgeführt. Sicher aber würden es noch weniger sein, wenn nicht hin und wieder eintretende Erkrankungen oder Verrat einer beteiligten Person aus plötzlicher Feindschaft die willkürliche Ursache zu ihrer staatsanwaltschaftlichen Kenntnis setzen würden. Kriminologisch bilden unsere Feststellungen ein außerordentlich ernstes Ergebnis, zu dessen Besserung im Schlußabschnitt geeignet erscheinende Vorschläge gemacht werden sollen.

7. Die Motive zur Tat.

a) Die Beweggründe der Schwangeren oder vermeintlich Schwangeren.

Für die Beweggründe, welche die Schwangere oder vermeintlich Schwangere zu einem verbotenen Eingriff treibt, sind die verschiedensten Begleitumstände von Bedeutung. Abgesehen von den besonderen Gegebenheiten eines bestimmten Zeitabschnittes sind es vor allem der Personenstand der Schwangeren, die soziale Stellung, die körperliche Beschaffenheit und die moralische Einstellung. Der eine oder andere ist es dann, der jeweils den Entschluß fördert und schließlich zur Ausführung kommen läßt.

In unserem Bezirk waren es 290 ledige Frauen, gegen welche verhandelt wurde. Von ihnen nannten die weitaus meisten als Grund für ihre Tat die Furcht vor der Geburt eines unehelichen Kindes mit all seinen Folgeerscheinungen, wie Schimpf und Schande, Verstoßung durch die Eltern, sowie Sorge um die Ernährung und die Unterhaltung des Kindes. Diese Sorge spielte besonders dann eine Rolle, wenn der Erzeuger, wie es oft geschah, sich zu zahlen weigerte, zur Zahlung außerstande war, oder sich der Person nach gar nicht ermitteln ließ. Als weitere Gründe wurden genannt Angst vor den Schmerzen, die der Geburtsakt mit sich bringe, sowie Drängen des Liebhabers oder Verlobten auf Beseitigung.

In einem Fall hatte der Liebhaber die Schwangere verlassen unter der gleichzeitigen ausdrücklichen Weigerung, sie zu heiraten. Nach längerem ratlosem Umherirren nahm sie schließlich an sich selbst einen Eingriff vor. Als sie ihrem früheren Liebhaber danach begegnete und ihm auf die Frage, ob sie sich die Frucht abgetrieben habe, erwiderte, das ginge ihn

nun nichts mehr an, die Hauptsache sei, daß es „weg" wäre, und ihm dabei ins Gesicht spuckte, zeigte er sie an.

Im Falle K. führte das Urteil aus:

„Um die Schmach einer unehelichen Geburt ihrer Tochter abzuwenden, suchten sie Mittel und Wege . . ."

In einem anderen Falle riet ebenfalls der Liebhaber zu einem Eingriff, und zwar deshalb, weil sie noch nicht heiraten und auch kein Kind gebrauchen könnten. Die Angeklagte behauptete Fehlgeburt infolge Tragens schwerer Körbe. Das Gericht bejahte jedoch den Kausalzusammenhang.

Die S. erzählte ihrem Liebhaber, er müsse sie heiraten, da sie von ihm schwanger sei. Er erklärte dagegen lakonisch: „Heirat ausgeschlossen!" Als er erfuhr, daß sie sich an seine Mutter gewandt hatte, ohrfeigte er sie auf der Straße. Kurz danach ließ sie aus Verzweiflung eine Abtreibung an sich vornehmen. Im Falle H. blieb die 16jährige schwachsinnige Tochter eines Nachts der elterlichen Wohnung fern. Die Eltern vermuteten wohl einen „Fehltritt", und als die Mutter bald danach die Wäsche kontrollierte, vermißte sie zweimal die Regel. Eine hinzugezogene Hebamme stellte eine Gebärmuttervergrößerung fest, woraufhin sich die Eltern aus Verzweiflung zu einer Abtreibung entschlossen.

Wie die angeführten Beispiele zeigen, wurde die Schwangere sehr oft durch dritte Personen, und zwar Eltern, Verwandte, Verlobte, Freunde, Freundinnen oder Arbeitskameraden angeregt und gar gezwungen, zumal in den Fällen, wo die Schwangere noch jung und unerfahren war. In einigen anderen, insgesamt 5 Fällen, war der Grund der ledigen Schwangeren zur Abtreibung das Vorhandensein bereits früher geborener unehelicher Kinder, deren eine bereits zwei, im Alter von 3 und 5 Jahren hatte. Im übrigen decken sich die im Landgerichtsbezirk Duisburg festgestellten Gründe der Abtreibung, wie am Schlusse dieses Abschnittes noch zu zeigen sein wird, im wesentlichen mit den in der einschlägigen Literatur genannten Beweggründen.

Häufig verhält es sich auch so, daß die ledige Schwangere nicht die Schande der außerehelichen Niederkunft und die Sorgen um den Aufwand für die Erziehung des unehelichen Kindes tragen mag, wie ihr das heranwachsende Kind auch oft als ein Hinderungsgrund für die künftige Verheiratung erscheint, trotzdem in den unteren Volksschichten der Ehemann zuweilen das voreheliche Kind der Frau zunächst ohne Widerstreben mit aufnimmt, bis es später doch Anlaß zu Zwietracht gibt.

Mannigfach waren auch die angegebenen Beweggründe der verheirateten Frauen im Landgerichtsbezirk Duisburg, wovon der einer bereits vorhandenen größeren Kinderzahl einer der häufigsten war. Von den 534 bestraften Ehefrauen hatten überhaupt Kinder insgesamt 456, (= 87,2%), und zwar 112 ein Kind, 102 zwei Kinder, 96 drei Kinder, 80 vier Kinder und 76 mehr als vier Kinder, davon in je 4 Fällen zehn und elf, in 5 Fällen neun und in je 6 Fällen sieben und acht Kinder. Demnach hatten 16,6% mehr als vier und 17,5% vier Kinder, 21% drei Kinder. Diese drei Gruppen zusammen machen 55,1% aller bestraften Ehefrauen

aus, welche mit drei und mehr Kindern, da sie durchweg den ärmsten Industrie- und Bergarbeiterkreisen zugehören, als kinderreich zu bezeichnen sind.

Bereits vorhandener Kinderreichtum als angeblicher Grund für verbotene Eingriffe erschien häufig deshalb besonders glaubwürdig, weil die Kinder vielfach krank waren. Die zum großen Teil sehr beschränkten und mangelhaften Wohnverhältnisse reiner Schwerindustriestädte, wie sie zum Landgerichtsbezirk Duisburg gehören, brachten es neben der Nahrungsnot, — besonders im Weltkrieg —, mit sich, daß die Kinder von früher Jugend an kränklich und wenig widerstandsfähig waren, oder infolge Unterernährung oder anderer Krankheiten der Mutter schon krank zur Welt kamen.

Neben dem Beweggrund des Kinderreichtums waren von großer Bedeutung Gründe wie wirtschaftliche Not, Verschuldung, Nahrungssorgen, Erwerbslosigkeit, Angst vor der Entdeckung des außerehelichen Verkehrs eines Ehegatten, unglückliche Eheverhältnisse mit Zwietracht und Mißhandlung, Hindernis bei schwebendem Scheidungsprozeß und ständige Krankheit eine häufige Rolle. In einem Falle erklärte die Angeklagte, sie habe gemeint „zwei Kinder und mehr seien in der heutigen Zeit, — (1923) —, doch genug." Verhältnismäßig selten wurde die Ansicht offenkundig, daß das Kindergebären lästig sei. Dagegen ließ sich die 16jährige Ehefrau M. von Nachbarinnen einreden, sie sei noch zu jung um Muter zu werden. Sie braute sich nach dem ihr gegebenen Rezept einen Trank aus Rum, Kaffee und Safran.

Die erfolgreiche Schwangerschaftsbeseitigung nach dem außerehelichen Liebesverhältnis einer 16 Jahre lang verheiratet gewesenen Werkmeisterehefrau mit einem Oberschullehrer wurde in dem nicht alltäglichen Fall W. aus dem Jahre 1931 gerichtsbekannt. Nach der anfänglichen Gewohnheit, den Geschlechtsverkehr in der ehelichen Wohnung der Angeklagten während der Abwesenheit des Ehemannes und des Sohnes auszuüben, siedelte das Paar bald darauf in ein Klassenzimmer des Realgymnasiums in D. über, an dem der H. als Lehrer tätig war. Dieser Verkehr wurde jahrelang mit mehrfacher Schwängerung und Abtreibung auch dann noch fortgesetzt, — und zwar stets in der Schule —, als der Ehemann der Angeklagten durch anonymen Brief von dem Treiben Kenntnis erlangt hatte und der Angeklagten jede Beziehung zu ihrem Liebhaber verbot. Die Staatsanwaltschaft erfuhr von diesem Fall, als nach einem Streit die W. im Beisein zweier Frauen von dem H. die Rückgabe ihm angeblich geliehener 50 RM vergeblich forderte, sie daraufhin einklagte und im Beweisverfahren eine Zeugin „aus der Schule" plauderte. Auch dieser Fall gehört in die Gruppe derjenigen Abtreibungen, welche als die Folge von Ehebrüchen anzusehen sind.

In einigen Fällen erfolgte ein Eingriff auch gegen den Willen der schwangeren Ehefrau unter Gewaltanwendung. So im Falle H. Der erheblich vorbestrafte Ehemann H., welcher nach Kenntnis von der Schwangerschaft seiner Frau im Falle ihrer Weigerung zur Abtreibung mit Gashahn und Messer drohte, und ihr auch gewaltsam einen Irrigator einführte, verübte nach seiner richterlichen Vernehmung in der Unter-

suchungshaft Selbstmord. Die Ehefrau H. wurde aus § 52 Abs. 1 StGB freigesprochen. Auch im Falle A. zwang der Ehemann die Schwangere unter Drohung mit einem Messer zur Duldung der Spritze und goß ihr gewaltsam Tropfen in den Hals. Ähnliches geschah im Falle S. Nach Kenntnis der Schwangerschaft seiner Ehefrau schlug S. fortwährend auf diese ein und würgte sie am Hals, um sie auf dies' Weise schließlich zum Einnehmen von Tee und Pillen zu bewegen. Hiernach erstattete er selbst Anzeige gegen seine Ehefrau, die ihre Schwangerschaft bemerkt haben will, als ihr erstes, ½jähriges Kind die Brust zu nehmen sich weigerte. Auch ihr billigte das Gericht Straffreiheit gemäß § 52 Absatz 1 StGB zu, während der Ehemann 1 Jahr Gefängnis erhielt.

Während der Kriegsjahre wurde besonders oft die Frucht aus einem außerehelichen Verkehr der sich vereinsamt fühlenden Ehefrauen abgetrieben, vor allem gegen und kurz nach Ende des Krieges, als die Männer überraschend in die Heimat zurückkehrten oder gerade heimgekehrt waren. Im Falle E. hatte die Angeklagte nach Einberufung des Ehemannes Verkehr mit einem 18jährigen Schiffbauer. Im Oktober 1914 fühlte sie sich schwanger, und zwar, wie sie vermutete, noch von ihrem Mann. Sie trieb aber dennoch ab, da sie fürchtete, ihr Mann werde von dem Verhältnis erfahren und dann nicht mehr glauben, daß sie tatsächlich von ihm schwanger gewesen sei.

Im Falle K. rührte die Schwangerschaft ebenfalls aus außerehelichem Beischlaf. Der ahnungslose Ehemann welcher bei seiner unerwarteten Rückkehr zwei Freundinnen seiner Ehefrau bei dieser einen Eingriff vornehmen sah, beschränkte sich auf die lakonische Bemerkung: „Da kann man sehen, was die Weiber anstellen, wenn man nicht zuhause ist."

Neben dem sozialen Beweggrund der wirtschaftlichen Not und der Sorge um die Aufziehung noch weiterer Kinder bei mehreren schon vorhandenen, spielte noch eine besondere Rolle Krankheit der Schwangeren und die Angst vor allzu schmerzhafter Entbindung aufgrund entsprechender früherer Erfahrung. Daneben erkennen wir als Grund des Eingriffes bei den 625 verheirateten Frauen Bequemlichkeit oder Abneigung gegen Kinder überhaupt, Eitelkeit oder Furcht um die „gute Figur", und schließlich auch noch die Abneigung gegen den eigenen Ehemann in unglücklichen Ehen.

Von den einzelnen Gründen war zugestandenermaßen oder nachweisbar der der wirtschaftlichen Not der häufigste. Er spielte in rund 220 Fällen eine Rolle. Wegen bereits vorhandener großer Kinderzahl wollten etwa 180 Frauen abgetrieben haben. Rund 100 gaben Gesundheitsrücksichten als Grund an, weitere 50 die Angst vor den Schmerzen bei der Entbindung. Bei den restlichen Frauen waren offensichtlich Bequemlichkeit, Abneigung gegen Kinder oder den Ehemann, sowie Eitelkeit und Sorge um die „gute Figur" die wahren Gründe ihrer Eingriffe.

In Fällen, in denen der Mann die Frau zwar zur Leistung der ehelichen Pflichten mehr oder minder nachdrücklich bestimmte, sonst aber ein schlechter Familienvater war, konnte es vorkommen, daß sich die Frau hinter seinem Rücken half oder helfen ließ, wie auch, daß sie mit seiner

Zustimmung oder stillschweigenden Duldung zur Abtreibung schritt, wie es die vorstehend bezeichneten Fälle zeigten. Daß es sich bei all diesen Eingriffen nicht um Affekthandlungen handelt, darf wohl mit Recht behauptet werden, denn ehe ein Abtreibungsplan zur Ausführung gelangt, wird er oft mehrmals erwogen, verworfen und wiederaufgenommen, bis auch die letzte Hemmung, die Angst vor der Entdeckung und Strafe, ausgeräumt ist. Der Gedanke an ethische und staatsbürgerliche Pflichten bezw. ihre bewußte Ablehnung stellt dabei nur ein weit geringeres Hemmnis dar.

Auf die in unserem Bezirk bestraften 49 Witwen treffen im wesentlichen auch die Gründe der Ehefrauen zu. Auch sie befürchteten teilweise allzu großen Kindersegen, Entdeckung eines unehelichen Liebesverhältnisses, und dies wiederum vor allem durch die eigenen erwachsenen Kinder. Nicht zuletzt leitete sie auch die Ansicht, das „Ihrige getan zu haben" und sich den Unbequemlichkeiten einer Geburt und Erziehung entziehen zu dürfen. Eine Witwe erklärte rund heraus, sie habe „keinen dicken Bauch mehr haben wollen."

b) Die Beweggründe der „Dritten".

„Dritte" sind sowohl die Schwängerer als solche Personen beiderlei Geschlechts, die sich aus eigennützigen oder selbstlosen Motiven der Schwangeren mit Rat und Tat zur Verfügung gestellt haben, wobei Eigennutz nicht immer gleichbedeutend ist mit Gewerbsmäßigkeit. Soweit es sich bei den Dritten um die Urheber der Schwangerschaft handelt, sind ihre Beweggründe meist darin zu suchen, daß sie der Schwangeren die üble Nachrede und sich die Alimentationspflicht ersparen möchten. Daneben treten auch Leichtfertigkeit und Mangel an Mut zur Übernahme der Verantwortung in Erscheinung. Die übrigen an Abtreibungen beteiligten nichtschwangeren Personen handelten nach ihrer eigenen Darstellung zumeist aus Mitleid, oder, wo es sich um Angehörige handelte, außerdem mit Rücksicht auf das Ansehen der Familie. Die angeblich aus Mitleid handelnden Personen waren ledige Frauen, Berufskameradinnen, Schwestern, sonstige Verwandte, Väter und Mütter, männliche sachkundige Gelegenheitsabtreiber, wie Drogisten und schließlich außer den gewerbsmäßigen Abtreibern und Abtreiberinnen[101]) „wohlmeinende Frauen und Männer", die ihr Mitleid mit der Schwangeren jedoch nicht hinderte, sich „ihre aus dem Gefühl der Nächstenliebe heraus geborene Tat" in Geld oder Waren vergüten zu lassen.

Häufig waren die Beweggründe Dritter denen der Schwangeren verwandt. So in den Fällen, in welchen der Ehemann die Qualen kannte, welche seine Frau bei einer oder mehreren früheren Geburten erlitten hatte, und ihr eine Wiederholung ersparen wollte, oder auch um die Möglichkeit der Ernährung weiterer Kinder bangt und darum einen Ausweg sucht.

---

101) siehe oben unter Abschnitt 6.

Im Falle Sch. bewegte der Schwängerer die ledige Geliebte nach längerem Widerstreben, entgegen sonstiger Erfahrung, gerade durch ein Heiratsversprechen, die Abtreibung, die ja nur „eine Kleinigkeit" sei, deshalb vorzunehmen, weil er sie nicht schwanger heiraten wolle, damit niemand sagen könne, er habe sie heiraten müssen.

Im Falle T. war gleichfalls der Schwängerer der maßgeblich bestimmende Teil. Er, der 64jährige Landwirt hatte die Schwangere, seine 15jährige Magd bei der Ernte mehrmals vergewaltigt und zwang sie danach, als sie ihm ihre Schwangerschaft mitteilte, zum Einnehmen innerer Mittel.

Die B. ließ sich auf das nachdrücklichste Anraten ihrer Nachbarin hin zur Abtreibung bestimmen. Sie hatte ihr erzählt, daß sie von ihrem „Kostgänger angeschmiert worden sei".

So trugen die Beweggründe der verschiedenen Tätergruppen jeweils ihre besonderen Kennzeichen, die, soweit sie für die Begehung des Deliktes tatsächlich bestimmend und nicht nur vorgetäuscht waren, zum Teil strafmildernd, zum Teil auch strafschärfend wirkten.

Schlußabschnitt C.

Kriminalpolitische Wertung des Ergebnisses.

Die Strafbestimmung des § 218 StGB hat bis in die jüngste Vergangenheit unserer Berichtszeit außer der Eigenschaft, neben den Strafbestimmungen der Beleidigung, Körperverletzung, und des Diebstahls zu den am häufigsten verletzten Vorschriften zu gehören, auch den fragwürdigen Ruhm für sich, eine der meist besprochenen und umstrittenen Strafbestimmungen gewesen zu sein, und zwar in all seinen verschiedenen Fassungen, der ursprünglichen nebst den §§ 219 und 220, der Fassung vom 18. Mai 1926, (RGBl. I, 239), und der jüngsten Fassung vom 26. Mai 1933, (RGBl. I, 295). Eine Beruhigung und Einheitlichkeit in der Beurteilung der Abtreibungsgesetzgebung ist erst eingetreten, nachdem der Nationalsozialismus die seinem Geiste gemäßen Grundsätze gesetzgeberisch verwirklicht hat. Die dem voraufgegangenen, teilweise zeitbedingten Gegensätze und Schwankungen in der Erkenntnis oder auch Verkennung der Notwendigkeit eines grundsätzlichen Abtreibungsverbotes wurden bei der Besprechung des Verlaufs der Abtreibungskriminalität im Allgemeinen bereits oben erwähnt.

Aufgabe dieser Betrachtung ist es nun, aus ihnen und den im einzelnen dargestellten charakteristischen Beispielen der Begehung des Abtreibungsdeliktes die für eine gesunde und nationalsozialistische Bevölkerungspolitik artgemäßen gesetzgeberischen wie kriminalpolitischen Folgerungen zu ziehen.

Unser heutiger Staat hat mit der Neufassung der Abtreibungsstrafbestimmungen vom 25. Mai 1933 und durch einzelne Bestimmungen im Rahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nebst dem hierzu erlassenen Änderungsgesetz vom 26. 6. 1935 und der 4. Ausführungsverordnung vom 18. Juli 1935 bis zur endgültigen und allge-

meinen Reform des Deutschen Strafgesetzbuches die Grundlage hierfür geschaffen, von der auszugehen ist.

Die genannten Bestimmungen nennen auch die Fälle, in welchen ein Eingriff aus medizinischer und eugenischer Indikation ausnahmsweise nicht strafbar ist.

Daß auch das zukünftige Strafrecht eine Abbrechung der Schwangerschaft aus wirtschaftlichen Erwägungen nie zulassen wird, ist unzweifelhaft, denn gerade die sogenannte „soziale Indikation" war eines der entnervendsten und volksschädigendsten Schlagworte [102]).

Wie in den verschiedenen Berichtsabschnitten gezeigt wurde, hat gerade die Zeitspanne 1933—1935 innerhalb unseres Betrachtungskreises ihr besonderes Gepräge. Die Bestrafungen, vor allem die der gewerbsmäßigen Abtreiber, der Ursachen allen Übels, deren Unschädlichmachung 1935 dank der gesteigerten Aufmerksamkeit der nationalsozialistisch ausgerichteten Polizei mit bis dahin größtem Erfolg geschah, sind erheblich schwerer geworden. Auch wird in den Urteilsbegründungen immer wieder auf das Verwerfliche der Verletzung des deutschen Erbgutes hingewiesen, das vereinzelt nur dann milder beurteilt werden konnte, wenn die Straftaten noch zu der Zeit des allgemeinen Sittenverfalls unter dem psychologischen Einfluß marxistischer Schlagworte verübt worden waren, zu einer Zeit also, als die neuen Anschauungen noch nicht zum Durchbruch gekommen waren.

Von der Möglichkeit der Zubilligung mildernder Umstände wird nun mit gutem Grunde und mit Recht nur noch in äußersten Fällen Gebrauch gemacht, und zwar nur dort, wo die Not und Verzweiflung wirklich so groß waren, daß sie den Täter keinen anderen Ausweg erkennen ließen.

Die Zahl der Zuchthausstrafen übersteigt andererseits den Jahresdurchschnitt nunmehr bezeichnenderweise um das sechsfache.

Die Folgen solcher Doktrinen, wie das „Recht der Frau auf den eigenen Körper", von den „Gebärmaschinen", und dem Recht zum ärztlichen Eingriff bei der sozialen Indikation, und vieler anderer Schlagwörter sind jedoch mit der seit dem Jahre 1933 einsetzenden verschärften Aufspürung und Verfolgung der Fruchtabtreibungen allein noch nicht auszurotten. Auch ist mit dem Abschreckungsgrundsatz allein keiner Kriminalität hinreichend wirksam zu begegnen. So wie die Verpflichtung des Staates zur Beibehaltung der Abtreibungsstrafbestimmungen schon während der Jahre heftigster Polemik zutreffend damit begründet wurde, daß es Strafgesetze gibt, die eben nicht entbehrt werden können, wie oft sie auch übertreten werden mögen [103]), und mit Recht erklärt wurde, die Strafandrohung nütze wenigstens etwas, kann und muß auch eine nationalsozialistische Strafrechtspolitik an der strengen Bestrafung der Abtreibung fest halten, wenngleich trotz aller Schärfe und Strenge der Ermittlung

---

102) Vgl. Freisler, „Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis", in Gürtner-Freisler, a.a.O., Seite 47.

103) wie ja auch zu keiner Zeit die Abschaffung der Diebstahlsparagraphen auch nur von irgend jemand gefordert worden wäre, wenngleich die absolute Zahl der Diebstähle weit höher ist als die der Abtreibungen.

und Verfolgung die Zahl der im ganzen Deutschen Reich Erfaßbaren und Bestraften nur weniger als 4% ausmacht[104]).

Freilich brauchen in Zeiten seltener Begehung der gleichen Straftat die Gerichte weniger auf die Verhinderung weiterer Fälle, also auf „Abschreckung", statt auf „Vergeltung" bedacht zu sein, als in Zeiten häufiger Begehung, wo zur möglichsten Vermeidung von Nachahmungen und Wiederholungen, und zur Verhütung einer falschen Vorstellung von der Strenge der Gerichtsbarkeit härtere Strafen verhängt werden müssen.

Daß im Landgerichtsbezirk Duisburg den Straffälligen weit weniger Gnadenerweise zuteil wurden, als im Landgerichtsbezirk Gera, wurde schon oben ausgeführt und begründet. Daß weiterhin in unserem Bezirk 45% aller Straffälligen, zum Teil trotz eines oder mehrerer Gnadengesuche, ihre Strafe voll verbüßten, gegenüber nur 16% im Bezirk Gera, zeigt, als um wieviel ernster in unserem Bezirk, dem dichtest besiedelten Teil des Reiches, die Abtreibungsseuche erkannt wurde. Das Verhältnis unseres Bezirkes ist sogar in Wahrheit erheblich besser, da in den 54% der Begünstigten die große Zahl derjenigen enthalten ist, die in den Genuß der Amnestie vom 7. 8. 1934 gelangten.

Zu einer besonderen Kritik gibt somit die Bestrafungspolitik in den Berichtsjahren keinen Anlaß, da trotz der typischen Erscheinungen der Strafnachlaßgewährung in den Jahren des wachsenden allgemeinen Verfalls die Rechtsprechung in unserem Bezirk noch stets das deutliche Bestreben nach Schutz und Sicherung des keimenden Lebens erkennen ließ. Eine Kritik am Zeitgeist und an der Gesetzgebung fand sich gelegentlich auch in den Gutachten der Gerichtsärzte, wo es einmal hieß:

> „Solange das deutsche Volk sich seine Gesetzgebung dahin gibt, daß der einzelne das „Recht" hat, sich von jedem Zeitgenossen ohne Rücksicht auf dessen Vorbildung die schwierigsten Eingriffe machen zu lassen, bestehen auch keine gesetzlichen Handhaben, Herrn M. zu verhindern, von den asservierten Gegenständen, (Spritzen, Kanülen) Gebrauch zu machen."

In diesem Zusammenhang ist eine der wichtigsten Forderungen zu stellen, nämlich vor allem die, den gewerbsmäßigen Abtreibern, überhaupt allen Kurpfuschern schon dadurch ihre Tätigkeit zu vereiteln, daß ärztliche Instrumente, wie Sonden, Kanülen und Spritzen aller Art, nicht ohne genaueste Prüfung in ihre Hände gelangen, wozu auch die von Hahn[105]) geforderte strenge Überwachung der Hebammen und ähnlichen Personen, sowie das Verbot der Zeitungsinserate und der öffentliche Verkauf von Abtreibungsmitteln gehören.

Dieser Forderung trägt in etwa der § 219 (§§ 255, 256 des Entwurfs) StGB Rechnung, der der Verleitung des Volkes zur Abtreibung am eigenen und am Körper Dritter durch öffentliche Ankündigung dadurch

---

104) Nach einem Bericht über die strafrechtliche Fortbildungswoche für Staatsanwälte und Strafrichter, in Jena — (vom 25. 9. -1. 10. 38; Deutsche Justiz 1938, Nr. 41, Seite 1636) — ist auch gegenwärtig noch mit mindestens 100 000 Abtreibungen jährlich zu rechnen.

105) a.a.O., Seite 7.

entgegenwirkt, daß er denjenigen mit Strafe bedroht, der zu Zwecken der Abtreibung Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich ankündigt oder anpreist, oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt. Denn gerade durch die stummen Empfehlungen der Abtreibungsgeräte aller Art in der Presse, in Schaufenstern und in öffentlichen Versammlungen wurden in der Vergangenheit viele Volksgenossen erst angeregt zur eigenen oder Fremdabtreibung. Voraussetzung für die Wirksamkeit des § 219 StGB ist aber die genaueste Überwachung des Personenkreises, dem angeboten werden darf, der Fachzeitschriften, und der Unterscheidung zwischen den von Ärzten zu den medizinisch indizierten Schwangerschaftsunterbrechungen verwandten Mitteln und Gegenständen einerseits und allen sonstigen andererseits.

Die Bestimmung des neuen § 220 StGB ist daneben besonders geeignet, die gewerbsmäßige Abtreibung in Zukunft zu verhindern, wenn er das öffentliche Anbieten eigener oder fremder Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen mit Strafe bedroht. Für alle die möglichen Fälle des § 219 und 220, welche vor ihrem Inkrafttreten erst bestraft werden konnten, als es bereits zu spät war und viele Frauen und Mädchen die Opfer der sitten- und gewissenlosen „Heilkundigen" geworden waren, fanden sich auch, wie oben gezeigt, in unserem Bezirk die verschiedenartigsten Beweisstücke. Über die auch früher in dieser Richtung teilweise bereits gepflogene Privatinitiative hinaus ist es heute gesetzliche Pflicht der Ermittlungsbehörden, sofort bei Kenntniserlangung, mündlich oder schriftlich, die Verfolgung eines verdächtigen Anerbietens aufzunehmen.

Der § 254 des Entwurfs von 1927, welcher eine Abtreibung oder Tötung als nicht vorliegend bezeichnet, wenn ein approbierter Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, oder ein in der Geburt begriffenes Kind tötet, weil es nach den Regel der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren ernsthaften Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist, hat bei der Reform vom 26. 5. 1933 zunächst noch keinen ausdrücklichen Eingang in unser geltendes Strafrecht gefunden, sondern erst durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. 6. 1935, welches die beiden grundsätzlichen Fragen regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen bei schwangeren Frauen, deren Unfruchtbarmachung angeordnet ist eine Unterbrechung der Schwangerschaft erfolgen darf und weiter, wann, abgesehen von den Fällen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, eine solche vorgenommen werden darf. (§§ 10 a und 14 neuer Fassung). Im ersten Falle darf sie erfolgen, wenn die Schwangere einwilligt, es sei denn, daß die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.

Diese Zulassung der Unterbrechung der Schwangerschaft, wenn erbkranker Nachwuchs zu erwarten ist, entspricht dem nationalsozialistischen Grundsatz des Gesetzes selbst, nämlich die erbgesunde deutsche Familie zu erhalten und das biologisch minderwertige Erbgut auszuschalten.

Nachdem bis zum Erlaß dieser Bestimmung in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte Zweifel darüber bestanden hatten, wann eine Schwangerschaftsunterbrechung an erbkranken Frauen vorgenommen werden durfte, herrscht in diesem Punkt nun die wünschenswerte Klarheit; wie auch seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses immer weitere Kreise des deutschen Volkes sich mit der Notwendigkeit der Ausmerzung krankhafter Erbanlagen aus der Fortpflanzung vertraut gemacht hatten. Daraus folgt aber weiter, daß es dann auch für eine Mutter unter Umständen eine Härte bedeuten müßte, ein möglicherweise erbkrankes Kind zur Welt bringen zu müssen, worüber zu entscheiden das Gesetz sie ermächtigt.

Während diese Bestimmung der Zulässigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen eine vollkommene Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand auf Grund des § 218 RStGB bedeutet, stellt die Bestimmung des § 14 keine grundsätzliche Änderung dar, da auch schon in der bisherigen Rechtsprechung Abtreibungen dann nicht als rechtswidrig angesehen wurden, wenn sie zur Befreiung der Mutter aus einer gegenwärtigen Gefahr notwendig waren[106]). Diese bisherige, von der Rechtsprechung zugelassene ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung wird damit gesetzlich festgelegt, wenn es im § 14 nunmehr heißt:

> „Eine Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, ist nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht."

Mit Recht forderte dies schon Hahn[107]), nämlich in allen Fällen der medizinischen Indikation eine Lebensgefahr der Mutter infolge Hyperemesis, verschleppter Retroflexio, Eclampsie, Hydramnion, Carcinoma uteri, hochgradig verengten Beckens, oder schwerer Blutung bei placenta praevia als Voraussetzung.

Sodann ist durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. 7. 1935, wonach der Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne des § 14 die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleichsteht, ein ebenfalls bereits bestehender Zustand legalisiert, nämlich der, daß die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes straffrei ist, wenn dem Arzt zur Rettung des Lebens der Muter kein anderer Weg zur Verfügung steht, — ein Fall, der jedoch infolge der Fortschritte der ärztlichen Kunst immer seltener wird. Durch den Artikel 2 ist sodann die bisher oft und lebhaft erörterte Frage, ob das Leben der Mutter oder des Kindes höher zu bewerten sei, endgültig zugunsten der Mutter geklärt.

Die 4. Verordnung vom 18. 7. 1935 selbst stellt den gesetzgeberischen Schlußstein einer Entwicklung dar, die ihren Anfang nahm mit dem feststehenden, von der gesamten Ärzteschaft anerkannten Grundsatz, daß ein Arzt eine Schwangerschaft nur beim Vorliegen unmittelbarer Lebens-

106) RGStr. **61**, 242; **62**, 137.
107) a.a.O.

gefahr unterbrechen dürfe. Die Schärfe dieses Grundsatzes schwächte sich dann allmählich durch artfremde Gedankengänge ab. Es mußte daher gerade in dem Zeitpunkt, als Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses getroffen wurden, dringend geboten erscheinen, den Mißstand der leichtfertigen, die Gesundheit der Frau gefährdenden Schwangerschaftsunterbrechung abzustellen.

Der Bekämpfung des Abtreibungsverbrechens sowie dem Rechtsschutz des einzelnen werden die Artikel 5 und 12 der gleichen Verordnung gerecht. Wenn Artikel 5 eine Schwangerschaftsunterbrechung erst dann gestattet, wenn eine Gutachterstelle den Eingriff für erforderlich erklärt hat, so greift er damit den alten Gedanken auf, daß die Unterbrechung nur auf Grund einer Beratung mehrerer Ärzte zulässig sein solle[108]). Die Einrichtung der Gutachterstelle bildet zudem einen wirksamen Schutz für die Ärzteschaft gegen Angriffe aller Art. Darüber hinaus bietet aber das Gutachterverfahren auch die Gewähr dafür, daß vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus eine Einheitlichkeit in der Auffassung über die Notwendigkeit eines solchen Eingriffs herbeigeführt wird.

Der Artikel 12 endlich erfüllt ein wesentliches Erfordernis zur wirksamen Bekämpfung wenigstens eines Teiles der unter dem Begriff „Dunkelziffer" zusammengefaßten, unentdeckt gebliebenen Abtreibungen, wenn er vorschreibt:

> „Jede Unterbrechung der Schwangerschaft, sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche[109]) eintretende Fehlgeburt oder Frühgeburt ist binnen 3 Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen."

Auf Grund dieser Vorschrift kann der Amtsarzt sich einen Überblick über die Zahl der in seinem Amtsbereich vorgenommenen Eingriffe dieser Art verschaffen. An Hand einer fortlaufenden Zusammenstellung ist er sodann in der Lage, festzustellen, ob die Zahl dieser Fälle über den Durchschnitt hinausgeht, und kann gegebenenfalls für Abhilfe sorgen.

Besonders umsichtig verfuhr die Gesetzgebung im Artikel 12, wenn sie der hier fraglichen Anzeigepflicht auch unterwarf:

> „Jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt oder dem Fruchtabgang, oder der Frühgeburt hinzugezogene Person, mit Ausnahme von Verwandten, Verschwägerten und zum Hausstand der Schwangeren gehörenden Personen"

denn es soll mit Recht die Anzeigepflicht gerade solche Personen treffen, die in Ausübung ihrer meist lichtscheuen Tätigkeit häufig bei solchen Vorkommnissen zugegen sind. Mit Rücksicht darauf, daß diese Personen auch vielfach ohne eine Vergütung „Hilfe" leisten, hat das Gesetz eine genauere Begrenzung dieses Personenkreises durch den Zusatz „gewerbsmäßig" oder ähnliches bewußt vermieden.

---

108) Vgl. hierzu auch Hahn, a.a.O.
109) Nach dieser Zeit hat Anzeige als Totgeburt beim Standesamt zu erfolgen.

Die Bestimmung des Artikels 12, Absatz 2, Ziffer 3 in Verbindung mit der des § 220 StGB ist somit besonders geeignet, gerade dem gewerbsmäßigen Abtreibertum nunmehr auch noch von einer anderen Seite nahe zu kommen.

Da unsere Untersuchungen mit dem Ende des Jahres 1935 abgeschlossen, hat sich die jüngste Gesetzgebung nur erst vereinzelt ausgewirkt. Jedoch berechtigen die bisher festgestellten Ergebnisse im Landgerichtsbezirk Duisburg zu der Erwartung, daß auch die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen wirksame Mittel zur weiteren erfolgreichen Ausrottung der Abtreibungskriminalität darstellen [110]).

Stellen wir zusammenfassend und abschließend fest, daß auch die strengste und umfassendste Gesetzgebung allein nicht ausreicht, um die Abtreibungsseuche in all ihren Formen und Auswirkungen gänzlich auszurotten, so muß doch mit aller erdenklichen Schärfe darüber gewacht werden, daß die Volksgesundheit vor allem vor dem Treiben des Kurpfuschertums geschützt bleibt. Die Möglichkeit der Umwandlung einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von weniger als 3 Monaten in eine Geldstrafe ist dennoch dort zu begrüßen, wo es sich um nichtkriminelle, verzweifelte Frauen handelt. Die Rechtsauffassung der Gerichte wird hier ohnehin die Verhinderung mißbräuchlicher Anwendung gewährleisten.

Daneben sind es zahlreiche andere staatliche Maßnahmen von großer Wichtigkeit, welche gleichfalls an der Wurzel der Abtreibungsseuche angreifen, nämlich den auf sozialem und ethischem Gebiet liegenden Ursachen, wozu es auch gehört, dem unehelichen Kind seinen bisherigen moralischen Makel zu nehmen. Auf diesem Gebiet ist bereits viel geschehen.

Die sozialen Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates haben das Ziel, die Lebensbedingungen jedes einzelnen Volksgenossen zu bessern und zu sichern. Ein neu erstarktes ethisches Empfinden hat den Sinn für den volklichen und sittlichen Wert der Familie wieder erkennen lassen und vor allem den Willen zum Kind gestärkt. Daneben gilt vor allem den kinderreichen Familien der besondere Schutz und die Aufmerksamkeit des Staates, der dem durch Organisationen wie die „NS-Volkswohlfahrt" und das „Hilfswerk Mutter und Kind" seinen wirksamen Ausdruck verleiht. Weitere soziale Einrichtungen dienen der Erleichterung der Familiengründung. So erstarkt von Jahr zu Jahr mehr die Freude am Kind, über welcher einstige marxistische Thesen bereits vergessen sind.

Der verhältnismäßig hohe Anteil der Abtreibungen im Jahre 1935 findet, wie schon oben dargelegt wurde, ganz einfach seinen Grund darin, daß sämtliche Strafverfolgungsbehörden seit 1933 in einer Generalreinigung besonders auch hinsichtlich der Abtreibungskrimnalität begriffen sind, eine Feststellung, die auch dadurch bewiesen wird, daß die Zahl der Abtreibungen in den nicht mehr zur Berichtszeit gehörenden Jahren 1936 und 1937 ganz erheblich weiter zurückgegangen ist.

---

110) Nach den für den Rest des Jahres 1935 möglichen Feststellungen des Landgerichtsbezirks Duisburg machten in einzelnen Amtsarzt-Bereichen des Landgerichtsbezirks Duisburg die zur Anzeige gelangten Fehl- und Frühgeburten weniger als 18% aller Normalgeburten aus.

Lebenslauf.

Als Sohn des nachmaligen Obergerichtsvollziehers Wilhelm Jahns und seiner Ehefrau Marie geborene Baars wurde ich am 7. 8. 1912 in Veltheim in Braunschweig geboren und evangelisch getauft. Von 1919—1920 besuchte ich die Volksschule, anschließend die 3. Klasse der Vorschule, und trat 1921 in die Sexta der Oberrealschule zu Oberhausen/Rhl., an welcher ich 1930 die Reifeprüfung bestand, ein. Vom Sommersemester 1930 bis Wintersemester 1931/32 studierte ich in Bonn, im Sommersemester 1932 in Innsbruck, und im Wintersemester 1932/33 in Berlin. Danach kehrte ich nach Bonn zurück und bestand am 6. 7. 1935 vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts in Düsseldorf das juristische Referendarexamen. Am 1. 9. 1935 trat ich in den Vorbereitungsdienst. Die mündliche Promotionsprüfung bestand ich am 10. 11. 1938.